

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 26. APRIL 1982

Nr. 17

Seite		Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		meinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis Hersfeld sowie Änderung der Satzung des Zweckverbandes		
	Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt	834		855
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	834		
	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); hier: Achtzehnte Satzungsänderung	834	Errichtung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich	856
	Ausländerrecht: Ausweisung nach Verurteilung wegen einer Straftat; hier: Straffällig gewordene ausländische Jugendliche und Heranwachsende	839	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Neuental, Schwalm-Eder-Kreis	839	Ausbau und Verlegung der Landesstraße 3259 zwischen den Ortsteilen Lützel—Wiebelsbach und Seckmauern der Gemeinde Lützelbach von Straßen-km 1,342 bis 3,240 (Bau-km 0,0+50,00 bis 3,5+45,00)	
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehretal, Werra-Meißner-Kreis	839	856	
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Nieste, Landkreis Kassel	840	Der Hessische Sozialminister	
	Übersicht über die Organisation der inneren Bauverwaltung in Hessen	840	Krankenhausplan des Landes Hessen; hier: Einstellung des Betriebes der Klinik Dr. Glock in Lollar	
	Erstattung von Aufwendungen an das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe und die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes	854	856	
	Der Hessische Minister der Finanzen		Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften	
	Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1982	855	856	
	Der Hessische Kultusminister		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
	Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinden Philippsthal, Heimbolshausen und Gethsemane zum Zweckverband Evangelischer Kirchenge-		Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen; hier: Neufassung	
	meinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis Hersfeld sowie Änderung der Satzung des Zweckverbandes		858	
	Errichtung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich		Gemeinsamer Erlaß betr. Grundwasseranreicherung bzw. Grundwasseranstieg und Gebäudeschäden	
			862	
			Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien); hier: Statistiken über Unfälle bei der Lagerung und beim Transport wassergefährdender Stoffe	
			862	
			Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Urlaub auf dem Bauernhof“	
			862	
			Personalnachrichten	
			Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	
			865	
			Im Bereich des Hessischen Kultusministers	
			865	
			Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	
			865	
			Im Bereich des Hessischen Sozialministers	
			865	
			Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
			865	
			Beim Hessischen Rechnungshof	
			865	
			Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	
			866	
			Regierungspräsidenten	
			DARMSTADT	
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe / Stadtteil Ober-Erlenbach, Hochtaunuskreis	
			866	
			Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neu-Isenburg / Stadtteil Zeppelinheim, Landkreis Offenbach“	
			869	
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth / Ortsteil Krumbach, Landkreis Bergstraße	
			870	
			KASSEL	
			Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Schwalm-Eder-Kreis	
			873	
			Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Fulda	
			874	
			Buchbesprechungen	
			874	
			Öffentlicher Anzeiger	
			875	
			Andere Behörden und Körperschaften	
			886	
			Öffentliche Ausschreibungen	
			886	
			Stellenausschreibungen	
			888	

Seite 833

Die vierte Folge 1982 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

473

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt

Bediensteten des Landes, die ein kommunales Mandat oder Ehrenamt ausüben, kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat oder Ehrenamt jährlich bis zu zwei Wochen Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder des Lohnes ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen). § 52 Abs. 5 BAT ist zu beachten.

Kommunale Mandatsträger im Sinne dieses Erlasses sind Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Kreistagsabgeordnete und Mitglieder des Verbandtags des Umlandverbands Frankfurt.

Inhaber kommunaler Ehrenämter im Sinne des Erlasses sind ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Beigeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und ehrenamtliche Beigeordnete des Umlandverbands Frankfurt.

Dienst- und Arbeitsbefreiungen nach diesem Erlaß und dem Erlaß vom 11. November 1980 (StAnz. 1980 S. 2179) dürfen insgesamt zwei Wochen jährlich nicht übersteigen. Dienstbefreiung nach § 106 Abs. 3 HBG ist für Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich ist, wenn zusammenhängend mehr als sechs Werkstage Dienstbefreiung beantragt werden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 7. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 12 a 02

StAnz. 17/1982 S. 834

474

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 29. Januar 1979 für Herrn Staatssekretär Otto Dockhorn ausgestellte Dienstausweis Nr. 847 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 61 — 8 c PA.

StAnz. 17/1982 S. 834

475

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: Achtzehnte Satzungsänderung

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2523), 10. März 1978 (StAnz. S. 622), 1. März 1979 (StAnz. S. 563) und 29. Mai 1980 (StAnz. S. 1063)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene Achtzehnte Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. März 1982 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend veröffentlicht.

Die Achtzehnte Satzungsänderung steht teilweise im Zusammenhang mit dem Vierzehnten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 16. September 1981 (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 30. Dezember 1981 — StAnz. 1982 S. 74). Auf die Verlautbarung der VBL zur Achtzehnten Satzungsänderung (VBL-Informationen 4/81), die allen Landesdienststellen unmittelbar von der VBL zugegangen ist, weise ich hin.

Wiesbaden, 13. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395

StAnz. 17/1982 S. 834

**Bekanntmachung
der Achtzehnten Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Vom 9. März 1982**

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1968) die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 16. September 1981 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Achtzehnte Satzungsänderung), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Satzungsänderung (BAnz. Nr. 87 vom 9. Mai 1980), genehmigt:

»§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 14. Dezember 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In Buchstabe h werden die Worte „und des Schiedsgerichts“ gestrichen.

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „90 bis 93“ durch die Worte „90 bis 93a“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Paragraphenbezeichnungen „92, 93, 96“ durch die Paragraphenbezeichnungen „92 bis 93a, 96, 99“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhandigen.“

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Jahresverzeichnis ist für jeden Pflichtversicherten in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt sind jeweils die Kalendermonate innerhalb eines Kalenderjahres, für die

- a) Umlagen entrichtet worden sind, ohne daß die Zahlung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen worden ist,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(5) In den Fällen des § 43a Abs. 1 Buchst. a sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,

- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden), anzugeben.

Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden.

Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 29 Abs. 7 Satz 5 oder 8 oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist."

6. § 23 Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 37 Abs. 2 und 3) auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,

- b) Leistungsansprüche von Hinterbliebenen dieser Personen,

- c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Anstalt zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 76 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der durchschnittliche Vomhundertsatz der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 76 Abs. 2 zu erfüllen sind. Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 beruht.

Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um den Vomhundertsatz zu erhöhen, der in dem Kalenderjahr vor dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten an Verwaltungskosten, bezogen auf die entrichteten Umlagen, angefallen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der Anstalt fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, mindestens zur Hälfte fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Gegenwert nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter der Zahl der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalles geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. Die Anstalt kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden."

7. In § 24 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 75 Abs. 4“ durch die Worte „§ 76“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder fortgesetzt, tritt die Pflicht zur Versicherung rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.“

- b) In Absatz 2 Buchst. m werden nach den Worten „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „oder auf Grund der Nr. 2 der Sonderregelungen 2 m zum Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder“ eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a1) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind.“

- a2) In Buchstabe t wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- a3) Es wird folgender Buchstabe u angefügt:

„u) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“

- bb) Satz 8 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind von dem Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „2 bis 4“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

10. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund des maßgebenden Abgeordnetengesetzes jedoch auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) ermäßigt ist, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied des Parlaments eines Landes für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der

gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten."

11. In § 34 Abs. 3 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 60 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.
12. In § 38 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. § 41 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechszwanzig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatzes 2 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.
16. In § 43 Abs. 6 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.
17. Es wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist

- a) mit dem Pflichtversicherten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, oder
- b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen,

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen.

Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. Die Einzelergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen.

Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungs-pflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch die für den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Anwendung des § 43 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 43 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1 hochzurechnen.

Für die Anwendung des § 43 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.

(4) Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird."

18. Dem § 44a wird in Nr. 2 folgender Satz angefügt:

„§ 43a gilt nicht.“

19. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.“

21. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der

Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre."

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre."

22. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten"

23. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 56 Abs. 2" durch die Worte „Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte" durch die Worte „§ 56 Abs. 3 angepaßte" ersetzt.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Buchst. c und d und § 50 Abs. 4 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt."
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten" durch die Worte „§ 56 Abs. 3 angepaßten" ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 62 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an
a) Gesamtversorgung,
b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4,
c) Versorgungsrente und
d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt
im Sinne dieser Satzung."

24. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Anpassung der Versorgungsrente

- (1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.
- (2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.
- (3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.
- (4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 55a Abs. 8 entsprechend."

25. § 58 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 58

Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Ver-

sicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm angenommenen Kinder
- Sterbegeld.

Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, Sterbegeld.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gezahlt, höchstens jedoch 3000,— DM.

(5) Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gezahlte Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5."

26. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die nach Absatz 1a oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 54 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 3 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 51 Abs. 3 oder des § 54 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden."

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die freiwillige Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 Satz 4 geendet, gilt Satz 1 nur dann, wenn auch das Arbeitsverhältnis, das zu der freiwilligen Weiterversicherung nach § 86 geführt hat, beendet ist und ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 30 nicht besteht."

b) In Absatz 5 werden die Worte „auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten" gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 58 Abs. 3" durch die Worte „§ 58 Abs. 5" ersetzt.

28. In § 61 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben" gestrichen.

29. In § 62 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.

30. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben," gestrichen.

31. In § 64 Abs. 1 Buchst. f) werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „des Europäischen Parlaments oder“ eingefügt.

32. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 56 Abs. 2“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht
a) Ausgleichsbeträge
aa) nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I zum Bundes-Angestelltentarifvertrag,
bb) nach Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag,
cc) nach § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. vom 6. Mai 1980,
b) einmalige Unfallentschädigungen.“

33. In § 67 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte

„— soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —“ gestrichen.

34. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 58 Abs. 1“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 bis 3“ und die Worte „§ 58 Abs. 3“ durch die Worte „§ 58 Abs. 5“ ersetzt.

35. In § 70 Abs. 1 Buchst. a werden nach den Worten „§ 50 Abs. 4“ die Worte „, § 67 Abs. 2“ eingefügt.

36. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. Ein Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, der andere Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat von der Aufsichtsbehörde bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Amt des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Vertreter endet nach vier Jahren.

Endet während der Amtsperiode des Mitglieds des Schiedsgerichts sein Dienstverhältnis oder sein Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten oder seine Versicherung oder endet die Beteiligung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, endet zu demselben Zeitpunkt das Amt des Mitglieds des Schiedsgerichts. Dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis oder die Versicherung wegen des Eintritts in den Ruhestand oder wegen des Eintritts des Versicherungsfalles endet.“

37. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „ernennt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Zwei Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, die beiden anderen Beisitzer und ihre Vertreter auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt. Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für das Amt des Mitglieds des Oberschiedsgerichts gilt § 71 Abs. 2 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden die Worte „nach dem Vorschlag der Gewerkschaften ernannt“ durch die Worte „auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

38. § 75 Abs. 4 wird gestrichen.

39. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren (beginnend am 1. Januar 1978) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den zu erwartenden sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Anstaltsvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Anstaltsvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Anstaltsvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H. voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe der Leistungen zu decken, die nach § 75 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1980 gültigen Fassung aus dem Deckungsvermögen zu zahlen waren. Das Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben entsprechen.“

40. In § 86 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „a und c bis f“ durch die Worte „a bis f“ ersetzt.

41. In § 93 Abs. 5 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „Satz 3 und 4“ gestrichen.

42. In Abschnitt V wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Übergangsregelung zu §§ 21, 43a

(1) Für die Anwendung des § 43a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln.

Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) in den nach § 43 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten von am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 55a vom 1. Januar 1982 an in Verbindung mit § 43a und Absatz 1 neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat.

Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.“

43. § 94a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitnehmeranteil beträgt ein Drittel des Beitrags.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

44. Dem § 97 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255b Abs. 2 RVO, § 32b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“

45. In § 97a Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255b Abs. 2 RVO, § 32b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“

46. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „begonnen“ die Worte „und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden“ eingefügt.

47. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Übergangsregelung zu § 56

(1) Vor der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- a) für die nach § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Buchst. a und § 50 Abs. 4 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beiträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 55a Abs. 6 zu berücksichtigen wären.
- b) die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Buchst. c und d und § 50 Abs. 4 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

Erstmaliger Beginn der bis 31. 12. 1981 ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente	An- passungs- faktor
1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01—06 1978	1,0712
07—12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 56 Abs. 2 als die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 berücksichtigten Bezüge.

(3) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt.

Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 56 Abs. 1 nicht teil. Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 56 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag.

Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 56 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 55a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Anstalt ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,— DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 55a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu er rechnen.“

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 19

Die Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Ziffer I werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa, a1 mit Wirkung vom 1. Juli 1969,
- b) § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa, a2 und a3 mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
- c) § 1 Nr. 43 mit Wirkung vom 1. Januar 1978,
- d) § 1 Nr. 11, Nr. 27 Buchst. a, Nr. 32 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- e) § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 6, 7, 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 10, 12, 31, 38, 39, 44 bis 46 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- f) § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 36 und 37 am 1. Oktober 1981,
- g) § 1 Nrn. 16, 20 bis 24, 32 Buchst. a und b, Nrn. 33, 35 und 47 am 1. Dezember 1981,
- h) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.“

Bonn, den 9. März 1982

VII B 4 — W 8090 — 1/82

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Eickhoff

476

Ausländerrecht: Ausweisung nach Verurteilung wegen einer Straftat;

hier: Straffällig gewordene ausländische Jugendliche und Heranwachsende

Bezug: Erlaß vom 20. Oktober 1980 (StAnz. S. 2122)

Abschnitt II Nr. 5 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

5. Ausnahmen: Ist der Ausländer wegen Rauschgifthandels oder wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden, so ist regelmäßig die Ausweisung zu verfügen und die Abschiebung vorzunehmen. Bei einer Verurteilung wegen Rauschgifthandels darf von der Ausweisung und Abschiebung abgesehen werden, wenn lediglich eine Geldstrafe verhängt oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wird die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 BtMG zurückgestellt, soll ebenfalls von der Ausweisung und Abschiebung abgesehen werden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 7. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 17/1982 S. 839

477

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Neuental, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Neuental im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Neuental zeigt auf der nach dem oberen Drittel von Rot und Weiß gevierten Flaggenbahn auf der Vierung das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 6. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82

StAnz. 17/1982 S. 839

478

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehretal, Werra-Meißner-Kreis

Der Gemeinde Wehretal im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Wehretal zeigt auf der nach dem oberen Drittel von Weiß und Grün gevierten Flaggenbahn auf der Vierung das Wappen der Gemeinde.“

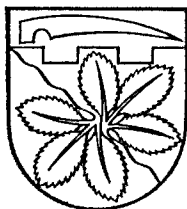
Wiesbaden, 6. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
StAnz. 17/1982 S. 839

479

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Nieste, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Nieste im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Wappenbeschreibung:

„Das Wappen der Gemeinde Nieste zeigt in einem roten Zinnenschildhaupt zu drei Zinnen, deren äußere aus dem Schildrand hervorgehen, ein silbernes Sensenblatt, unter dem Schildhaupt im wellenschnittartig von Silber und Grün schräggeteilten Schilden oben und unten in verwechselten Farben je einen aus der Wellenteilung ausgezogenen Buchenzweig zu drei Blättern.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge der Gemeinde Nieste zeigt auf der von Grün, Weiß und Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgeteilten Flagge in der weißen Mittelbahn das zum Flaggenmast hin leicht verschobene Wappen der Gemeinde.“

Gemeinde Nieste
Landkreis Kassel

Wiesbaden, 8. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
StAnz. 17/1982 S. 840

480

Herren
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
6300 Gießen
3500 Kassel

An die
Kreisausschüsse
und an die
Magistrate und Gemeindevorstände
der Städte und Gemeinden
im Lande Hessen

Übersicht über die Organisation der inneren Bauverwaltung in Hessen

Bezug: Erlaß vom 14. September 1981 (StAnz. S. 1887)

Hiermit gebe ich eine Übersicht über die Organisation der inneren Bauverwaltung in Hessen nach dem Stand vom 1. März 1982 bekannt. Die Übersicht soll allen mit dem Bauen in Berührung kommenden Behörden sowie interessierten Bürgern, Verbänden und Unternehmen zugänglich gemacht werden und dazu beitragen, Behörden und verantwortliche Ansprechpartner besser aufzufinden.

Ich bitte, mir zu Beginn eines jeden Jahres bis zum 31. Januar etwaige Änderungen und Ergänzungen unmittelbar mitzuteilen. Hierbei kommt es darauf an, daß Anschrift, Rufnummer und Bezeichnung der Behörde, der Dezernent (z. B. Landrat, Bürgermeister, Beigeordneter, Stadtrat), der Leiter und ggf. die Abteilungsleiter der Behörde mit Amts- oder Dienstbezeichnung und etwaigen akademischen Graden mitgeteilt werden.

Meine Bitte um Information richtet sich insbesondere auch an die Gemeinden, die über ein Gemeinde- bzw. Stadtbauamt verfügen und noch nicht in der vorliegenden Übersicht erfaßt sind.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 11 — 7 o 18 — 60/82
StAnz. 17/1982 S. 840

Übersicht über die Organisation der inneren Bauverwaltung in Hessen — Stand 1. März 1982 —

I.

Der Hessische Minister des Innern
Friedrich-Ebert-Allee 12
6200 Wiesbaden
Telefon 0 61 21 / 35 31

Vertreter

Abt. V Städtebau-, Bau-
und Wohnungswesen

Ref.-

Gruppe A Bauwesen

Ref. V A 1 Allgemeine Bau-
angelegenheiten,
Bauaufsicht

Ref. V A 2 Bautechnik

Ref. V A 3 Einzelfälle der
Bauaufsicht

Ref. V A 4 Baurecht

Ref. V A 5 Bauberufs- und
Verdingungsrecht

Ref.-

Gruppe B Wohnungswesen

Ref. V B 1 Sozialer

Wohnungsbau

Ref. V B 2 Gemeinnützige
Wohnungswirt-
schaft, Wohngeld,
Wohnungsfürsorge

Ref. V B 3 Rechtsfragen des
Wohnungsbau-
s, der Wohnungs-
modernisierung
und der Woh-
nungsaufsicht

Ref. V B 4 Sozialer Wohnungs-
bau und Städtebau,
Haushalts-, Kas-
sen- und Rech-
nungswesen, Ein-
zelplan 19 Statistik
und Mittelüber-
wachung

Ref.-
Gruppe C Stadtbauentwick-
lung

Ref. V C 1 Städtebauliche
Grundsatzfragen

Ref. V C 2 Bauleitplanung

Ref. V C 3 Städtebauliche
Sanierungs- und
Entwicklungs-
maßnahmen

Ref. V C 4 Rechtsfragen des
Städtebaues und
der Städtebau-
förderung

Staatsminister Gries

Staatssekretär Dockhorn

Ministerialdirigent Dr. Daum

Ltd. Ministerialrat Müller

Baurat Kämpfe

Ministerialrat Eschenfelder

Ministerialrat Mielke

Ltd. Ministerialrat Müller

Ministerialrat Schaetzell

Regierungsdirektor Denzin

Regierungsdirektor Denzin

Regierungsrat Langner

Regierungsdirektor Hofmann

Regierungsobererrat z. A.
Kleinschmidt

Ministerialdirigent Dr. Daum

Bauberrat Raabe

Baudirektor Sadoni

Ministerialrat Gilbert

Regierungsdirektor Weiß

II.

Regierungsbezirk Darmstadt

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 1 21

Vertreter

Abt. V

Dez. V 2 Bauangelegenhei-
ten, Bauaufsicht,
Staatliches Bau-
wesen

Dez. V 3 Bauangelegenhei-
ten, Bauleitplanung

Dez. V 5 Bauangelegenhei-
ten, Kommunales
Bauwesen,
VOB-Stelle

Regierungspräsident
Dr. Wierscher

Regierungsvizepräsident Bach

Ltd. Regierungsdirektor Kiel

Baudirektor Werner
Baurat Paul

Baudirektor Gross
Bauberrat Hensel
Baurat Rohrmann

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Jung

Dez. V 6 Baurecht

Regierungsoberrat Dietrich
Regierungsoberrätin Edelmann
Regierungsoberrat Lippert
Regierungsoberrat Plößer
Regierungsoberrätin Volland
Regierungsoberrat Volland
Regierungsrätin Aretz
Regierungsrätin Stecher
Assessor Einhäuser

Dez. V 10 Wohnungs- und Siedlungswesen

Regierungsoberrat Jahn

**Landkreise
Bergstraße**

Der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße
— Kreisbauamt —, Schloßgasse 13, 6110 Dieburg
Telefon 0 60 71 / 2 91

Dezernent
Leiter
Abt. Bauaufsicht und
Bauleitplanung
Abt. Hochbau- und Tiefbau,
Ludwigstraße 13

Kreisbeigeordneter Dr. Wolff
Kreisbeigeordneter Dr. Wolff
Baudirektor Steiner
Techn. Ang. Ing. grad. Arras
Baudirektor Schilling
Bauberrat Berres

Darmstadt-Dieburg

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— Kreisbauamt —,
Schloßgasse 13, 6110 Dieburg Telefon 0 60 71 / 2 91

Dezernent
Leiter
Abt. Planung
Abt. Bauaufsicht
Abt. Umweltschutz
Abt. Hoch- und Tiefbau und
Bauunterhaltung

Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Roth
Ltd. Baudirektor Betzler
Baudirektor Feldmann
Ltd. Baudirektor Betzler
Amtsrat Ott
Baudirektor Lautz

Groß-Gerau

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau
— Kreisbauamt —, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau
Telefon 0 61 52 / 1 21

Dezernent
Leiter
Abt. Bauaufsicht
Abt. Strukturplanung,
Raumordnung und
Bauleitplanung
Abt. Hochbau
Abt. Tiefbau
Abt. Bauunterhaltung
Abt. Immissionsschutz

Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Skala
Ltd. Baudirektor Boettcher
Bauberrat Rath
Bauberrat Assmuth
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Mehl
Techn. Ang. Ing. grad. Werner
Techn. Ang. Ing. grad. Schmidt
Techn. Ang. Ing. grad. Geiß

Hochtaunus

Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
— Kreisbauamt —,
Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon 0 61 72 / 18 61 30

Dezernent
Leiter
Abt. Bauverwaltung und
Denkmalschutz
Abt. Bauaufsicht
Abt. Planung
Abt. Hochbau
Abt. Rechtsstelle

Landrat Dr. von Storch
Baudirektor Dr.-Ing. Feldmann
Techn. Oberamtsrat Brinkhoff
Bauberrat Dipl.-Ing. Bündgen
Techn. Oberamtsrat Schweitzer
Techn. Ang. Ing. grad. Kress
Rechtsrat Grund

Main-Kinzig

Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises
Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau
Telefon 0 61 81 / 29 21

Dezernent
Hauptabteilung K 3 Umwelt
Abt. K 3.1 Umweltschutz/
Naturschutz
Abt. K 3.2 Kreisentwicklung/
Denkmalschutz
Abt. K 3.3 Wohnungswesen
Abt. K 3.4 Abfallwirtschaft
Hauptabteilung K 4 Bauwesen
Abt. K 4.1 Bauaufsicht/
Ortsplanung
Abt. K 4.2 Hochbau
Abt. K 4.3 Tiefbau und
Verkehr
Abt. K 4.4 Bodenordnung

Kreisbeigeordneter Becker
Rechtsdirektor Dr. Paul
Ang. Diel
Bauberrat Achtmann
Oberamtsrat Nix
Techn. Ang. Ing. Deneke
Baudirektor Piper
Baudirektor Piper
Techn. Ang. Ing. grad.
Steinbrecher
Techn. Ang. Ing. grad. Trageser
Verwaltungsdirektor Böhm

Main-Taunus

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
— Kreisbauamt —,
Bolongarstraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst
Telefon 06 11 / 3 10 31

Dezernent
Hauptabteilung Bauwesen
Abt. Bauverwaltung
Abt. Bauaufsicht, Ortsplanung
und Denkmalschutz
Abt. Hochbau

Erster Kreisbeigeordneter
Knoll
Ltd. Baudirektor Baer
Amtsrat Meyer
Bauberrat Winterwerber
Bauberrat Sauerbrei

Odenwald

Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises
— Kreisbauamt —, Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach
Telefon 0 60 62 / 7 01

Dezernent
Leiter
Abt. Bauaufsicht und
Denkmalpflege
Abt. Bauleitplanung und
Naturschutz
Abt. Hochbau

Landrat Dr. Nothardt
Bauberrat Dipl.-Ing. Wagner
Baurat Dipl.-Ing. Kuhse
Bauberrat Dipl.-Ing. Wagner
Bauberrat Dipl.-Ing. Wagner

Offenbach

Der Kreisausschuß des Landkreises Offenbach
— Kreisbauamt —, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach
Telefon 06 11 / 8 06 81

Dezernent
Leiter
Abt. Bauaufsicht
Abt. Hochbau
Abt. Städtebau und Umwelt
Abt. Wohnungs- und
Siedlungswesen

Landrat Schmitt
Ltd. Rechtsdirektor
Breitenbach
Baudirektor Zeidler
Baudirektor Meyer
Techn. Ang. Ing. grad. Möller
Techn. Oberamtsrat Schäfer

Rheingau-Taunus

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
— Kreisbauamt —, Bahnhofstraße 12, 6208 Bad Schwalbach
Telefon 0 61 24 / 8 91

Dezernent
Leiter
Stellvertreter
Abt. Bauverwaltung
Abt. Bauaufsicht

Erster Kreisbeigeordneter
Häuser
Baudirektor Walter
Rechtsrat Pacheiner
Rechtsrat Pacheiner
Techn. Ang. Ing. grad. am Weg

Außenstelle Rüdesheim
Rheinstraße 5, 6220 Rüdesheim am Rhein
Telefon 0 67 22 / 30 41

Wetterau

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
— Hauptabteilung 6, Bauen und Umwelt —
Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)
Telefon 0 60 31 / 8 33 41

Dezernent
Leiter
Amt für Umwelt und
Bauverwaltung
Bauaufsichtsamt
Denkmalschutz- und
Hochbauamt

Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Sper
Baudirektor Schmidt
Verwaltungsdirektor Keller
Baudirektor Schmidt
Baurat z. A. Gallenkamp
Techn. Ang. Dipl.-Ing.
Sivkovich

Kreisfreie Städte**Darmstadt**

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
— Baudezernat —, Bessunger Straße 125, 6100 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 1 31

Dezernent
Leiter
Bauverwaltungsamt
Stadtplanungsamt
Vermessungsamt
Bauaufsichtsamt
Tiefbauamt
Gartenamt
Hochbau- und Maschinen-
amt, Haardtring 234

Stadtbaurat Dr. Rösch
Ltd. Baudirektor Kuke
Magistratsoberrat Kamuff
Baudirektor Stumme
Vermessungsdirektor Ohlert
Baudirektor Zechner
Bauberrat Lang
Baudirektor Eichler
Gartenbauberrat Mederake
Baudirektor Dieffenbach

Frankfurt am Main

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main
Telefon 06 11 / 21 21

Dezernent für Planung
Erschließungsamt, Dom-
straße 1—5
Amt für kommunale Ge-
samtentwicklung und Stadt-
planung
Stadtvermessungsamt

Gutachterausschuß für
Grundstücksbewertung,
Vorsitzender

Bauaufsichtsamt
Abt. Grundlagen und
Widersprüche
Abt. Allgemeine Verwaltung
Abt. Ordnung der Bebauung
Abt. Technik
Bezirk Ost
Bezirk West
Bezirk Süd
Bezirk Höchst,
Melchiorstraße 15 a
Entwässerung, Konzes-
sionen, Kontrolle

Abt. Statik
Abt. Gebäudewertgrundlagen
Gartenamt, Mainzer Land-
straße 351—357 a

Dezernent für Bau
Bauverwaltungsamt,
Sandgasse 4
Hochbauamt, Oberlindau 54/56
Amt für technische Anlagen,
Oberlindau 54/56
Straßen- und Brückenbauamt,
Große Friedberger Str. 7—11
Stadtentwässerungsamt,
Große Rittergasse 103
Stadtbahnbauamt, Zeil 53

Dezernent für Soziales, Ju-
gend und Wohnungswesen
Amt für Wohnungswesen,
Adickesallee 67/69
Dezernent für Finanzen
Liegenschaftsamt

Offenbach am Main

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
— Baudezernat —, Stadthof 13, 6050 Offenbach am Main
Telefon 06 11 / 8 06 51

Dezernent
Bauaufsichtsamt
Vermessungsamt
Stadtplanungsamt
Hochbauamt
Tiefbauamt
Garten- und Friedhofs-
amt, Friedhofstraße 21

Wiesbaden

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden
— Stadtentwicklungsdezernat —,
Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden
Telefon 0 61 21 / 31 63 00

Dezernent
Techn. Referent des
Dezernenten
Bauverwaltungsamt

Stadtplanungsamt

Vermessungsamt

Bauaufsichtsamt
Abt. Baurecht
Abt. Statik
Hochbauamt

Entwässerungsamt,
Viktoriastraße 51
Amt für Verkehrswesen,
Viktoriastraße 51

Stadtrat Dr. Küppers
Magistratsdirektor Wagner

Ltd. Magistratsdirektor Oehm
Ltd. Vermessungsdirektor
Siebert

Ltd. Vermessungsdirektor
Siebert
Ltd. Baudirektor Lortz

Bauoberrat Niegisch
Amtmann Axt
Bauoberrat Hasselbach
Baudirektor Schwidtal
Techn. Ang. Bornstedt
Baurat Rohde
Baurat Kral

Bauoberrat Schramm

Bauoberrat Hartmann
Baudirektor Schauermann
Techn. Ang. Clemens

Ltd. Gartenbaudirektor
Blecken
Stadtrat Dr. Haverkamp

Magistratsdirektor Artzt
Ltd. Baudirektor Rotermund

Ltd. Baudirektor Pfandlbauer

Ltd. Baudirektor Gierse

Ltd. Baudirektor Obländer
Techn. Ang. Dipl.-Ing.
Dr. Krimmer

Stadtrat Trageser

Ltd. Magistratsdirektor Zeyen
Stadtkämmerer Gerhardt
Ltd. Magistratsdirektor
Dr. Müller-Helms

Stadtbaurat Bodensohn
Baudirektor Konrad
Vermessungsberratt Heil
Baudirektor Brocke
Baudirektor Nadansky
Baudirektor Oberländer

Gartenbauoberrat Hildebrandt

Stadtrat Dipl.-Ing. Thiels

Baudirektor Steinbach
Ltd. Magistratsdirektor
Krennrich
Magistratsrat Häuser
Ltd. Baudirektor Heydock
Baudirektor Brückner
Vermessungsdirektor Luft
Vermessungsberratt Pack
Baudirektor Möller
Baurat Richter
Bauoberrat Nitzold
Ltd. Baudirektor Schmidt
Bauoberrat Franzen
Ltd. Baudirektor Jesse
Bauoberrat Haag
Ltd. Baudirektor Schaaff
Tech. Ang. Dipl.-Ing. Thomin

Grünflächenamt, Mainzer
Straße 20—22

Dezernent
Liegenschaftsamt,
Luisenstraße 28

Kreisangehörige Städte mit eigener Bauaufsicht

Bad Homburg v. d. Höhe

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
— Baudezernat —,
Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon 0 61 72 / 10 01

Dezernent
Bauverwaltungsamt
Stadtplanungsamt
Bauaufsichtsamt
Hochbauamt
Tiefbauamt
Garten- und Friedhofsamt

Hanau

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Baudezernat —, Am Markt 14—18, 6450 Hanau 1
Telefon 0 61 81 / 29 51

Dezernent
Hilfsdezernent
Bauverwaltungsamt
Stadtplanungsamt

Vermessungs- und Liegen-
schaftsamt
Bauaufsichtsamt

Hochbauamt
Tiefbauamt

Oberursel (Taunus)

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Körnerstraße 15, 6370 Oberursel (Taunus)
Telefon 0 61 71 / 50 21

Dezernent
Bauverwaltungsamt
Stadtplanungsamt
Stadtsanierungsamt
Dezernent
Amt für Hochbau, Tiefbau
und Bauaufsicht

Rüsselsheim

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Mainstraße 7, 6090 Rüsselsheim
Telefon 0 61 42 / 60 01

Dezernent
Bauverwaltungsamt
Bauaufsichtsamt
Hochbau- und Stadt-
planungsamt
Abt. Bauplanung und
Durchführung
Abt. Gebäudeunterhaltung

Abt. Maschinentechnik
Abt. Stadtentwicklung und
—erneuerung
Abt. Stadtplanung
Tiefbauamt
Abt. Vermessung
Abt. Planung
Abt. Durchführung
Abt. Unterhaltung

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Aarbergen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen
— Gemeindebauamt —, Rathausstraße 1, 6209 Aarbergen 1
Telefon 0 61 20 / 50 34

Dezernent
Leiter
Abt. Bauverwaltung

Abt. Techn. Bereich

Altenstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
— Gemeindebauamt —, Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt
Telefon 0 60 47 / 3 62

Leiter

Gartenbaudirektor
de la Chevalerie
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Kopp
Stadtrat Gmeiner

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pock

Stadtbaurat Dipl.-Ing. Weber
Oberamtsrat Schmidt
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Lotz
Techn. Ang. Ing. grad. Muth
Techn. Ang. Ing. Birkenfeld
Techn. Ang. Ing. Born
Techn. Ang. Ing. Berg

Stadtbaurat Dr.-Ing. Gleue
Baudirektor Dipl.-Ing. Schnüll
Oberamtsrat Gluth
Vermessungsberratt Ing. grad.
Niedenthal
Vermessungsdirektor Dipl.-
Ing. Feltes
Techn. Oberamtsrat Ing. grad.
Grieshaber
Techn. Ang. Ing. grad. Emmel
Bauoberrat Ing. grad. Bach

Erster Stadtrat Jung
Oberamtsrat Oeffinger
Techn. Ang. Bill
Techn. Ang. Jakob
Stadtkämmerer Ziesecke

Bauoberrat Dipl.-Ing. Bank

Stadtrat Dipl.-Ing. Jaeger
Oberamtsrat Werner
Stadtrat Dipl.-Ing. Jaeger

Baudirektor Datz

Baurat z. A. Klink
Techn. Ang. Ing. grad.
Hohenstein
Techn. Ang. Ing. grad. Reith

Amtsrat Wittig
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Jordan
Baudirektor Krug
Techn. Ang. Ing. grad. Döb
Bauoberrat Peter
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Diehl
Techn. Ang. Ing. grad. Mauksch

Bürgermeister Schrader
Techn. Ang. Ing. grad.
Atzbacher
Assistentenwärter Lemm
Techn. Ang. Ing. grad.
Atzbacher

Techn. Ang. Ing. Becker

Babenhhausen

Der Magistrat der Stadt Babenhhausen
— Stadtbauamt —, Marktplatz 2, 6113 Babenhhausen
Telefon 0 60 73 / 20 13

Leiter Techn. Amtsrat Richter

Bad König

Der Magistrat der Stadt Bad König
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6123 Bad König
Telefon 0 60 63 / 20 07—08

Leiter Techn. Ang. Ing. Ditsch

Bad Nauheim

Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim
— Stadtbauamt —, Parkstraße 36, 6350 Bad Nauheim
Telefon 0 60 32 / 3 43 - 2 19

Dezernent Erster Stadtrat Dr. Flach
Leiter Techn. Ang. Ing. Küppermann

Bad Orb

Der Magistrat der Stadt Bad Orb
— Stadtbauamt —, Kurparkstraße 2, 6482 Bad Orb
Telefon 0 60 52 / 20 95

Dezernent Erster Stadtrat Metzler
Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Prehler

Bad Schwalbach

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
— Stadtbauamt —, Brunnenstraße 53, 6208 Bad Schwalbach
Telefon 0 61 24 / 20 41—20 44

Leiter Techn. Ang. Ing. Kimmerle

Bad Soden am Taunus

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus
— Stadtbauamt —, Hauptstraße 45, Stadtteil Neuenhain,
6232 Bad Soden am Taunus
Telefon 0 61 96 / 20 81

Dezernent Erster Stadtrat Dipl.-Ing.
Menze
Leiter Techn. Ang. Ing. Eufinger
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Horrer
Abt. Tiefbau Techn. Oberamtsrat Zilch
Abt. Bauverwaltung Ang. Garthof

Bad Soden-Salmünster

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster
— Stadtbauamt —, Hessenhof, Stadtteil Bad Soden,
6483 Bad Soden-Salmünster
Telefon 0 60 56 / 80 91, 80 92, 80 93, 80 96, 80 97

Dezernent Bürgermeister Döring
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad.
Lehning

Abt. Bauverwaltung und
Planung Amtmann Blum

Bad Vilbel

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel
— Stadtbauamt —, Friedberger Straße 6, 6368 Bad Vilbel
Telefon 0 61 93 / 60 21

Dezernent Bürgermeister Biwer
Leiter Bauoberrat Körner
Abt. Bauverwaltung Amtmann Wolf

Beerfelden

Der Magistrat der Stadt Beerfelden
— Stadtbauamt —, Metzkeil 1, 6124 Beerfelden
Telefon 0 60 68 / 22 44

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Rudolf

Bensheim

Der Magistrat der Stadt Bensheim
— Stadtbauamt —, Darmstädter Straße 5, 6140 Bensheim
Telefon 0 62 51 / 1 41

Dezernent Stadtbaurat Sartorius
Leiter Techn. Ang. Ing. Thomasberger
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Knapp
Abt. Hochbau und Planung Techn. Amtsrat Moses
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Schubert
Abt. Wasserversorgung Amtsrat Schambach
Abt. Bauhof Amtmann Flechsenhaar

Biblis

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
— Gemeindebauamt —, Darmstädter Straße 23, 6843 Biblis
Telefon 0 62 45 / 72 01, 72 02, 80 73

Leiter Techn. Ang. Ing. Henkes

Biebesheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6081 Biebesheim
Telefon 0 62 58 / 60 21—25

Leiter Techn. Ang. Ing. Schmidt

Birkenau

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau
— Gemeindebauamt —, Hauptstraße 119, 6943 Birkenau
Telefon 0 62 01 / 30 05

Leiter Techn. Ang. Ing. Steinmann

Bischofsheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6094 Bischofsheim
Telefon 0 61 44 / 70 11

Leiter Techn. Ang. Ing. Klodt

Breuberg

Der Magistrat der Stadt Breuberg
— Stadtbauamt —, Ernst-Ludwig-Straße 2—4, 6127 Breuberg
Telefon 0 61 63 / 33 35 oder 27 65

Leiter Techn. Ang. Ing. grad Stosiek

Bruchköbel

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6454 Bruchköbel
Telefon 0 61 81 / 70 11

Dezernent Erster Stadtrat Sümchen
Leiter Techn. Ang. Schmidt
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Müller
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Möller

Büdingen

Der Magistrat der Stadt Büdingen
— Stadtbauamt —, Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen
Telefon 0 60 42 / 30 91

Dezernent Erster Stadtrat Gerlach
Leiter Techn. Ang. Ing. Jahn

Bürstadt

Der Magistrat der Stadt Bürstadt
— Stadtbauamt —, Rathausstraße 2, 6842 Bürstadt
Telefon 0 62 06 / 70 10

Leiter Techn. Ang. Ing. Kohl
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Bürklin
Abt. Hochbau Techn. Ang. Kunze
Abt. Bauverwaltung Ang. Klomann

Büttelborn

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn
— Gemeindebauamt —, Mainzer Straße 13, 6087 Büttelborn
Telefon 0 61 52 / 50 04—06

Leiter Techn. Ang. Ing. Herdt

Butzbach

Der Magistrat der Stadt Butzbach
— Stadtbauamt —, Marktplatz 1, 6308 Butzbach
Telefon 0 60 33 / 61 69

Leiter Techn. Ang. Ing. Kütke

Dieburg

Der Magistrat der Stadt Dieburg
— Stadtbauamt —, Markt 4, 6110 Dieburg
Telefon 0 60 71 / 26 11

Leiter Techn. Ang. Schulz
Abt. Bauverwaltung Oberinspektor Diehl

Dietzenbach

Der Magistrat der Stadt Dietzenbach
— Stadtbauamt —, Offenbacher Straße 11, 6051 Dietzenbach
Telefon 0 60 74 / 30 11

Dezernent Bürgermeister Dr. Keller
Abt. Stadtplanung und Hochbau Techn. Ang. Weith
Abt. Städtebauförderung Ang. Gutgesell
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Fabricius

Dreieich

Der Magistrat der Stadt Dreieich
— Dezernat III —, Taunusstraße 1, 6072 Dreieich
Telefon 0 61 03 / 65 11

Dezernent Stadtrat Dr.-Ing. Schliepe
Bauverwaltungsamt Magistratsrat Paltzow
Planungsamt Bauoberrat Schork
Hoch- und Tiefbauamt Techn. Ang. Ing. grad. Braun

Egelsbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
— Gemeindebauamt —, Freiherr-vom-Stein-Straße 1,
6073 Egelsbach
Telefon 0 61 03 / 41 21

Leiter Techn. Ang. Ing. Niemuth

Eltville am Rhein

Der Magistrat der Stadt Eltville
— Stadtbauamt —, Taunusstraße 4, 6228 Eltville am Rhein
Telefon 0 61 23 / 68 91

Dezernent Erster Stadtrat Weißenberger
Leiter Amtsrat Post

Eppstein

Der Magistrat der Stadt Eppstein
— Stadtbauamt —, Hauptstraße 89, 6239 Eppstein
Telefon 0 61 98 / 90 01, 90 02, 90 03

Dezernent Bürgermeister Hofmann
Leiter Techn. Ang. Ing. Northe
Stellvertreter Verwaltungsangestellter
Trinks

Erbach

Der Magistrat der Stadt Erbach
— Stadtbauamt —, Neckarstraße 3, 6120 Erbach
Telefon 0 60 62 / 30 71

Leiter Techn. Amtsrat Lang

Erlensee

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee
— Gemeindebauamt —, 6451 Erlensee
Telefon 0 61 83 / 30 11

Leiter Techn. Oberamtsrat Mitterer

Eschborn

Der Magistrat der Stadt Eschborn
— Stadtbauamt —, Rödelheimer Straße 59—61, 6236 Eschborn
Telefon 0 61 96 / 49 01

Dezernent Bürgermeister Riebel
Leiter Bauoberrat Lutz
Abt. Hochbau Techn. Oberamtsrat Zumkeller
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Dehler
Abt. Bauverwaltung Amtmann Kannengißer

Flörsheim am Main

Der Magistrat der Stadt Flörsheim
— Stadtbauamt —, Grabenstraße 40, 6093 Flörsheim am Main
Telefon 0 61 45 / 70 91

Dezernent Bürgermeister Wolf
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. Schreiber
Abt. Bauverwaltung Amtmann Beyß

Freigericht

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht
— Gemeindebauamt —, OT Somborn, Bahnhofstraße 13,
6463 Freigericht
Telefon 0 60 55 / 20 61 / 20 62

Dezernent Bürgermeister Schilling
Leiter Techn. Amtmann Pappert

Friedberg (Hessen)

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)
— Stadtbauamt —, Große Klosterstraße 6,
6360 Friedberg (Hessen)
Telefon 0 60 31 / 8 81

Dezernent Stadtrat Dipl.-Ing. Schäfer
Leiter Techn. Ang. Ing. Hübner

Friedrichsdorf

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
— Stadtbauamt —, Hugentottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf
Telefon 0 61 72 / 73 11

Dezernent Erster Stadtrat Bernhard

Abt. Bauverwaltung und Planung Techn. Ang. Dipl.-Ing. Lindemann
Abt. Techn. Bereich Techn. Ang. Ing. Amberg

Fürth (Odw.)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth
— Gemeindebauamt —, 6149 Fürth (Odw.)
Telefon 0 62 53 / 40 61

Leiter Techn. Ang. Ing. Reichard

Geisenheim

Der Magistrat der Stadt Geisenheim
— Stadtbauamt —, Kapellenstraße 4, 6222 Geisenheim
Telefon 0 67 22 / 80 21—23

Leiter Techn. Ang. Ing. Barthel

Gelnhausen

Der Magistrat der Stadt Gelnhausen
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6346 Gelnhausen
Telefon 0 60 51 / 40 61—40 63

Dezernent Erster Stadtrat Müller

Gernsheim

Der Magistrat der Stadt Gernsheim
— Stadtbauamt —, 6084 Gernsheim
Telefon 0 62 58 / 33 25, 33 30, 33 78

Dezernent Bürgermeister Schäfer
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Bormuth
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Lang

Ginsheim-Gustavsburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
— Gemeindebauamt —, Rathaus Ginsheim,
6095 Ginsheim-Gustavsburg
Telefon 0 61 44 / 3 20 11

Leiter Techn. Amtsrat Scholian

Glashütten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten
— Gemeindebauamt —, Schloßborner Weg 2, 6246 Glashütten 1
Telefon 0 61 74 / 69 25

Leiter Techn. Ang. Kopp

Grävenwiesbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6394 Grävenwiesbach
Telefon 0 60 86 / 2 37

Leiter Ang. Heimann

Griesheim

Der Magistrat der Stadt Griesheim
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6103 Griesheim
Telefon 0 61 55 / 8 80

Leiter Techn. Oberamtsrat Martin
Abt. Hochbau Techn. Ang. Glanz
Abt. Tiefbau Techn. Amtsrat Hofmann
Abt. Tiefbau und Stadtwerke Techn. Ang. Busse

Groß-Gerau

Der Magistrat der Stadt Groß-Gerau
— Stadtbauamt —, Am Marktplatz, 6080 Groß-Gerau
Telefon 0 61 52 / 71 61

Leiter Techn. Oberamtsrat Eckert
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Klob

Großkrotzenburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg
— Gemeindebauamt —, 6451 Großkrotzenburg
Telefon 0 61 86 / 8 22

Leiter Techn. Ang. Ing. Pillmann

Groß-Umstadt

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
— Stadtbauamt —, Markt 1, 6114 Groß-Umstadt
Telefon 0 60 78 / 20 01—20 03

Dezernent Bürgermeister Seibert
Leiter Amtsrat Heyl
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Müller
Abt. Bauhof Techn. Ang. Engelmann

Groß-Zimmern

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern
— Gemeindebauamt —, Angelstraße 18, 6112 Groß-Zimmern
Telefon 0 60 71 / 40 61

Leiter Techn. Ang. Ing. Jost

Gründau

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau
— Gemeindebauamt —, Ortsteil Lieblos, 6466 Gründau
Telefon 0 60 51 / 70 77

Leiter Techn. Ang. Ing. Ebert

Hainburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg
— Gemeindebauamt —, Hauptstraße 44, 6452 Hainburg
Telefon 0 61 82 / 40 49

Leiter Techn. Ang. Ing. Euler

Hammersbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach
— Gemeindebauamt —, 6451 Hammersbach
Telefon 0 61 85 / 3 26

Leiter Techn. Ang. Fischer

Hattersheim

Der Magistrat der Stadt Hattersheim
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6234 Hattersheim
Telefon 0 61 90 / 86 41

Dezernent Bürgermeister Schubert
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Frunzke
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Fitzau

Heidenrod

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod
— Gemeindebauamt —, Rathausstraße 9, 6209 Heidenrod 2
Telefon 0 61 20 / 80 76—80 78

Dezernent Bürgermeister Richter
Leiter Amtmann Bauer

Heppenheim (Bergstraße)

Der Magistrat der Stadt Heppenheim (Bergstraße)
— Stadtbauamt —, Großer Markt 1,
6148 Heppenheim (Bergstraße)
Telefon 0 62 52 / 60 51

Dezernent Bürgermeister Kunz
Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Köhler
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Wohlfahrt
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Dipl.-Ing. Köhler

Heusenstamm

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm
— Stadtbauamt —, Schloßstraße 10, 6056 Heusenstamm
Telefon 0 61 04 / 50 35

Leiter Techn. Ang. Ing. Schmitz
Abt. Bauverwaltung Techn. Ang. Ehrendreich
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Weber
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Dominick

Hochheim am Main

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main
— Stadtbauamt —, Burgeffstraße 30, 6203 Hochheim am Main
Telefon 0 61 46 / 20 61

Leiter Techn. Oberamtsrat Ostheimer

Höchst i. Odw.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.
— Gemeindebauamt —, Montmelianer Platz 4,
6128 Höchst i. Odw.
Telefon 0 61 63 / 30 41

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Hezel

Hofheim am Taunus

Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
— Stadtbauamt —, Chionplatz 2, 6238 Hofheim am Taunus
Telefon 0 61 92 / 20 21

Dezernent (außer Altstadt-
sanierung) Erster Stadtrat Emde
Dezernent (nur Altstadt-
sanierung) Bürgermeister Flaccus
Leiter Bauoberrat z. A. König
stellv. Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Müller
Abt. Stadtplanung Techn. Ang. Ing. grad. Paulus
Abt. Hochbau Techn. Ang. Wirth
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Müller

Hohenstein

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
— Gemeindebauamt —,
Schwalbacher Straße 1, 6209 Hohenstein 1
Telefon 0 61 20 / 50 11

Leiter Techn. Ang. Ing. Hertel

Hünstetten-Walbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten-Walbach
— Gemeindebauamt —,
Auf der Langwies, 6274 Hünstetten-Walbach
Telefon 0 61 26 / 40 14—15

Leiter Techn. Ang. Ing. Kriews

Idstein

Der Magistrat der Stadt Idstein
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6270 Idstein
Telefon 0 61 26 / 78 - 1

Dezernent Bürgermeister Müller
Leiter Techn. Ang.
Dipl.-Ing. Garkisch

Abt. Bauverwaltung
Abt. Hochbau und Bauhof
Abt. Tiefbau und
Bauleitplanung
Abt. Planung und Sanierung

Amtsrat Ohlenmacher
Techn. Ang. Ing. grad. Schall

Techn. Amtmann
Ing. grad. Launspach
Techn. Ang.
Dipl.-Ing. Garkisch

Karben

Der Magistrat der Stadt Karben
— Stadtbauamt —, Ortsteil Petterweil,
Daubornstraße 14, 6367 Karben
Telefon 0 60 39 / 35 66

Dezernent Erster Stadtrat Brauburger
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Stelz
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Schubert

Kelkheim (Taunus)

Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)
— Stadtbauamt —, Gagering 6—8, 6233 Kelkheim (Taunus)
Telefon 0 61 95 / 80 31

Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Heiland
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Bleker
Abt. Tiefbau Techn. Ang.
Ing. grad. Hennefuß
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Brendel

Kelsterbach

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
— Stadtbauamt —, Mörfelder Straße 33, 6092 Kelsterbach
Telefon 0 61 07 / 7 31

Leiter Techn. Ang. Ing. Witke
Abt. Tiefbau Techn. Amtsrat Dreyer
Abt. Bauunterhaltung Techn. Ang. Ing. Haas
Abt. Planung Techn. Ang. Ing. Saper

Königstein im Taunus

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus
— Stadtbauamt —, Burgweg 5 a, 6240 Königstein im Taunus
Telefon 0 61 74 / 20 21

Dezernent Erster Stadtrat Gregori
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Uhl
Abt. Stadtplanung und
Hochbau Techn. Ang. Ing. Vossebein
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Hanson

Kriftel

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel
— Gemeindebauamt —, Frankfurter Straße 33—37, 6239 Kriftel
Telefon 0 61 92 / 50 61

Dezernent Bürgermeister Börs
Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Klingels
Stellvertreter Inspektor Taranczewski

Kronberg im Taunus

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
— Stadtbauverwaltung —, Katharinenstraße 7,
6242 Kronberg im Taunus
Telefon 0 61 73 / 70 31

Dezernent Bürgermeister Möller
Abt. Stadtplanung und
Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Ullrich
Abt. Liegenschaften Amtsrat Hohmann
Dezernent Erster Stadtrat Glatzel
Abt. Tiefbau, Friedrichstr. 37 Techn. Ang. Ing. grad.
Kirchner

Lampertheim

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
— Stadtbauamt —, Römerstraße 102, 6840 Lampertheim
Telefon 0 62 06 / 50 11

Amtsleiter Rechtsdirektor Steigleder
Techn. Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Siegler
Abt. Bauverwaltung Amtmann Willhardt
Abt. Hochbau Techn. Ang. Hilsheimer
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Edinger
Abt. Stadtplanung Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schahn

Langen

Der Magistrat der Stadt Langen
— Stadtbauamt —, Südlicher Ring 80, 6070 Langen
Telefon 0 61 03 / 20 31

Dezernent Stadtkämmerer Dr. Zenske
Leiter Baudirektor Krentscher
Abt. Bauverwaltung Oberamtsrat Genrich
Abt. Stadtplanung Techn. Ang. Ing. grad. Kletzka
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Endner
Abt. Tiefbau Bauoberrat Hartmann
Abt. Öffentl. Einrichtungen Amtmann Kästner
Abt. Garten- und
Friedhofswesen z. Z. nicht besetzt

Langenselbold

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langenselbold
— Gemeindebauamt —, 6456 Langenselbold
Telefon 0 61 84 / 30 24

Leiter Techn. Ang. Ing. Trobisch

Lautertal (Odenwald)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal (Odenwald)
— Gemeindebauamt —, Ortsteil Reichenbach,
Brandauer-Klinger-Weg 1, 6147 Lautertal (Odenwald)
Telefon 0 62 54 / 12 85

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Schmidt

Liederbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach
— Gemeindebauamt —, Kirchweg 23, 6237 Liederbach
Telefon 06 11 / 31 25 21

Leiter Techn. Ang. Ing. Reul

Lindenfels

Der Magistrat der Stadt Lindenfels
— Stadtbauamt —, 6145 Lindenfels
Telefon 0 62 55 / 20 23, 20 24 App. 19

Leiter Oberinspektor Bauer

Linsengericht

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht
— Gemeindebauamt —, Schulstraße 10,
6464 Linsengericht/Altenhaßlau
Telefon 0 60 51 / 7 10 44

Dezernent Bürgermeister Breidenbach
Leiter Amtsrat Geiger

Lorsch

Der Magistrat der Stadt Lorsch
— Stadtbauamt —, Stadthaus, 6143 Lorsch
Telefon 0 62 51 / 50 41

Leiter Techn. Ang. Ing. Herrmann
Abt. Bauverwaltung Amtmann Angert

Mainhausen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen
— Gemeindebauamt —, Rheinstraße 3, 6451 Mainhausen
Telefon 0 61 82 / 32 88

Leiter Ang. Küster

Maintal

Der Magistrat der Stadt Maintal
— Stadtbauamt —, Backesweg 61, 6457 Maintal 1
Telefon 0 61 81 / 49 10 46

Dezernent Erster Stadtrat Dr. Unger
Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Eckert
Stellvertreter Techn. Ang. Ing. grad.
Abt. Bauverwaltung Schadeberg
und Liegenschaften Amtsrat Hadwiger

Michelstadt

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
— Stadtbauamt —, Frankfurter Straße 3, 6120 Michelstadt
Telefon 0 60 61 / 6 31

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Beller

Mörfelden-Walldorf

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf
— Stadtbauamt —, Westendstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf
Telefon 0 61 05 / 7 21

Dezernent Bürgermeister Brehl
Abt. Bauverwaltung Techn. Oberamtsrat Coutandin
Abt. Bau Techn. Ang. Ing. Bock

Mörlenbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
— Gemeindebauamt —, Schmittgasse 4, 6942 Mörlenbach
Telefon 0 62 09 / 2 81, 2 82

Dezernent Bürgermeister Marquart
Abt. Bauverwaltung Inspektor Mücke
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. Klier

Mühlheim am Main

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main
— Stadtbauamt —, Alter Frankfurter Weg 80,
6052 Mühlheim am Main
Telefon 0 61 08 / 40 01

Dezernent Erster Stadtrat Lehr
Leiter Baudirektor Bernhardt
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Manke
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Koser
Abt. Bauverwaltung Amtmann Huf

Mühltal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal
— Gemeindebauamt —, Ortsteil Traisa,
Ludwigstraße 84, 6109 Mühltal
Telefon 0 61 51 / 1 40 55

Dezernent Erster Beigeordneter
Wembacher
Leiter Techn. Ang. Ing. Rückert

Nauheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim
— Gemeindebauamt —, Weingartenstraße 46—50,
6085 Nauheim
Telefon 0 61 52 / 60 51—60 54

Leiter Amtsrat Pitzer
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. Pritschow
Abt. Außendienstbereich Techn. Ang. Bittner
(Bauhof)

Neckarsteinach

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6901 Neckarsteinach
Telefon 0 62 29 / 3 13, 3 14

Leiter Techn. Ang. Ing. Dittmar

Neu Anspach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neu Anspach
— Gemeindebauamt —, Bahnhofstraße 28—28,
6392 Neu Anspach
Telefon 0 60 81 / 70 41—43

Dezernent Bürgermeister Born
Leiter Techn. Ang. Ing. Heid
Abt. Bauverwaltung Oberinspektor Kohlert
Abt. Bauhof Ang. Haag

Neu Isenburg

Der Magistrat der Stadt Neu Isenburg
— Stadtbauverwaltung —, Hugentottenallee 53,
6078 Neu Isenburg
Telefon 0 61 02 / 24 11

Dezernent Bürgermeister Dr. Büchel
Planungsamt Techn. Ang. Dipl.-Ing. Grund
Tiefbauamt Bauoberrat Fichtner
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Grammatzki
Abt. Gartenbau Techn. Ang. Kurtz
Abt. Bauverwaltung Amtmann Anthöfer
Hochbauamt Techn. Ang. Reinhard

Nidda

Der Magistrat der Stadt Nidda
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6478 Nidda
Telefon 0 60 43 / 9 11—9 13

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Runk
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Stölzer
Abt. Tiefbau Techn. Amtmann Diehl
Abt. Bauleitplanung Techn. Ang. Ing. grad. Runk
Abt. Bauverwaltung Amtsinspektor Jäger

Nidderau

Der Magistrat der Stadt Nidderau
— Stadtbauamt —, 6369 Nidderau
Telefon 0 61 87 / 30 41

Leiter Techn. Ang. Ing. Schadeberg

Niedernhausen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
— Gemeindebauamt —, Idsteiner Straße 2,
6272 Niedernhausen
Telefon 0 61 27 / 5 00

Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH)
Grastat

Ober-Mörlen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen
— Gemeindebauamt —, Frankfurter Straße 31,
6352 Ober-Mörlen
Telefon 0 60 02 / 3 99 43

Leiter Techn. Ang. Ing. Benz

Ober-Ramstadt

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6105 Ober-Ramstadt
Telefon 0 61 54 / 30 01

Leiter Stadtbaurat Ing. Woitke
Abt. Hochbau Techn. Amtsrat Schröbel
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Neubert

Obertshausen

Der Magistrat der Stadt Obertshausen
— Stadtbauamt —, Schubertstraße 11, 6053 Obertshausen
Telefon 0 61 04 / 77 61

Leiter Techn. Amtsrat Denk

Oestrich-Winkel

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
— Stadtbauamt —, Markt 8, Stadtteil Oestrich,
6227 Oestrich-Winkel
Telefon 0 67 23 / 30 31

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Lange

Ortenberg

Der Magistrat der Stadt Ortenberg
— Stadtbauamt —, Lauterbacher Straße 2, 6474 Ortenberg
Telefon 0 60 46 / 79 66

Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Offer

Pfungstadt

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt
— Stadtbauamt —, Kirchstraße 12—14, 6102 Pfungstadt
Telefon 0 61 57 / 30 51—30 54

Dezernent Erster Stadtrat
Leiter Weingärtner
Techn. Ang. Ing. grad.
Felgendreher

Raunheim

Der Magistrat der Stadt Raunheim
— Stadtbauamt —, Schulstraße, 6096 Raunheim
Telefon 0 61 42 / 40 21

Dezernent Erster Stadtrat Smerka
Leiter Techn. Ang. Ing. Köth
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Anthes
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Wansel
Abt. Gebäudeunterhaltung Techn. Ang. Braner
Abt. Liegenschaften Inspektor Habertzettl
Abt. Bauverwaltung Inspektor Dörrhöfer

Reichelsheim (Odenwald)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim
— Gemeindebauamt —, 6101 Reichelsheim (Odenwald)
Telefon 0 61 64 / 20 21

Leiter Techn. Ang. Ing. Trautmann

Riedstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt
— Gemeindebauamt —, Bahnhofstraße 1, 6086 Riedstadt
Telefon 0 61 58 / 40 01

Dezernent Beigeordneter Bonn
Leiter Techn. Ang. Ing. grad.
Karpowski

Rimbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach
— Gemeindebauamt —, Rathausstraße 1—5, 6149 Rimbach
Telefon 0 62 53 / 60 01, 60 02

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Matthäi

Rodenbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach
— Gemeindebauamt —, Buchbergstraße 2, 6458 Rodenbach
Telefon 0 61 84 / 5 00 31

Dezernent Erster Beigeordneter Dietz
Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Warnke

Rodgau

Der Magistrat der Stadt Rodgau
— Stadtbauamt —, Georg-August-Zinn-Straße 1,
6054 Rodgau-Dudenhofen
Telefon 0 61 06 / 6 36 32

Dezernent Erster Stadtrat Hoffmann
Leiter Techn. Ang. Born
Abt. Bauverwaltung Amtmann Larisch
Abt. Planung und Hochbau Techn. Ang. Seelinger
Abt. Tiefbau und Friedhöfe Techn. Ang. Ing. Steine

Rödermark

Der Magistrat der Stadt Rödermark
— Stadtbauamt —, Ortsteil Urberach,
Konrad-Adenauer-Straße 6, 6074 Rödermark
Telefon 0 60 74 / 91 11

Dezernent Erster Stadtrat Faust
Abt. Bauleitplanung Amtsinspektor Hampel
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Prächter

Ronneburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg
— Gemeindebauamt —, 6451 Ronneburg
Telefon 0 61 48 / 33 36

Leiter Techn. Ang. Köhler

Rosbach v. d. Höhe

Der Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe
— Stadtbauamt —, Homburger Straße 15,
6365 Rosbach v. d. Höhe
Telefon 0 60 03 / 2 77

Leiter Techn. Ang. Ing. Lauschmann

Roßdorf

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf
— Gemeindebauamt —, Erbacher Straße 1, 6101 Roßdorf
Telefon 0 61 54 / 90 11, 90 12

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Mohr

Rüdesheim am Rhein

Der Magistrat der Stadt Rüdesheim
— Stadtbauamt —, Markt 16, 6220 Rüdesheim am Rhein
Telefon 0 67 22 / 10 11

Dezernent Bürgermeister Dr. Schlephorst
Leiter Techn. Ang. Ing. Gölter
Abt. Bauverwaltung Amtsrat Trapp

Schaafheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim
— Gemeindebauamt —, Wilhelm-Leuschner-Straße 3,
6117 Schaafheim
Telefon 0 60 73 / 90 11

Leiter Techn. Ang. Günther

Schlangenbad

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad
— Gemeindebauamt —, Rheingauer Straße 23,
6229 Schlangenbad 1
Telefon 0 61 29 / 20 91

Leiter Techn. Ang. Ing. Maurer
Abt. Bauverwaltung Techn. Ang. Jungmann

Schlüchtern

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
— Stadtbauamt —, Unter den Linden 1, 6490 Schlüchtern 1
Telefon 0 66 61 / 80 41

Leiter Techn. Ang. Ing. Desch

Schmitten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten
— Gemeindebauamt —, Wiegerstraße 13, 6384 Schmitten
Telefon 0 60 84 / 5 79

Leiter Techn. Ang. Ing. Stoll

Schöneck

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck
— Gemeindebauamt —, Herrnhofstraße 8, 6369 Schöneck
Telefon 0 61 87 / 60 01

Leiter Techn. Oberamtsrat Schnieber

Schwalbach (Taunus)

Der Magistrat der Stadt Schwalbach (Taunus)
— Stadtbauamt —, Marktplatz 1—2, 6231 Schwalbach (Taunus)
Telefon 0 61 96 / 60 44

Dezernent Bürgermeister Petri
Leiter Techn. Ang. Schopp
Abt. Stadtplanung u. Hochbau Techn. Ang. Schopp
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Usinger
Abt. Bauverwaltung Amtmann Stöcklin

Seeheim-Jugenheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
— Gemeindebauamt —, Schulstraße 12,
6104 Seeheim-Jugenheim
Telefon 0 62 57 / 8 20 21

Dezernent Erster Beigeordneter Müller
Leiter Amtsrat Kraft

Seligenstadt

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt
— Stadtbauamt —, Marktplatz 1, 6453 Seligenstadt
Telefon 0 61 82 / 87 - 0

Dezernent Erster Stadtrat Post
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Nötscher
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Grimm
Abt. Bauverwaltung und Liegenschaften Amtsrat Wurzel

Steinau

Der Magistrat der Stadt Steinau
— Stadtbauamt —, Brüder-Grimm-Straße 47, 6497 Steinau
Telefon 0 66 63 / 50 21—50 23

Leiter Techn. Ang. Ing. Mascher

Steinbach (Taunus)

Der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6374 Steinbach (Taunus)
Telefon 0 61 71 / 7 80 02—7 80 04

Leiter Techn. Ang. Ing. Berthold

Stockstadt am Rhein

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
— Gemeindebauamt —, Rheinstraße 34—36,
6081 Stockstadt am Rhein
Telefon 0 61 58 / 22 86

Leiter Amtmann Felger

Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)
— Gemeindebauamt —, Hauptstraße 11 b,
6231 Sulzbach (Taunus)
Telefon 0 61 96 / 77 73 und 77 74

Dezernent Bürgermeister Gall
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Lenz
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Reiter
Abt. Bauverwaltung Amtsinspektor Kunder
Abt. Liegenschaften Ang. Bär

Taunusstein

Der Magistrat der Stadt Taunusstein
— Stadtbauamt —, Scheidertalstraße 27, 6204 Taunusstein 1
Telefon 0 61 28 / 30 21

Dezernent Bürgermeister Dr. Nikolaus
Leiter Techn. Oberamtsrat Gros
Abt. Hochbau Techn. Ang. Bruno
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Baeseler
Abt. Bauleitplanung Techn. Ang. Stimper

Trebur

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur
— Gemeindebauamt —, Herrngasse 3, 6097 Trebur 1
Telefon 0 61 47 / 80 21—23

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Huster

Usingen

Der Magistrat der Stadt Usingen
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6390 Usingen
Telefon 0 60 81 / 20 55

Leiter Amtmann Heyer

Viernheim

Der Magistrat der Stadt Viernheim
— Stadtbauamt —, Kettelerstraße 3, 6806 Viernheim
Telefon 0 62 04 / 7 01 - 1

Dezernent Erster Stadtrat Hofmann
Leiter Techn. Oberamtsrat Weiler
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad. Schmitt
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Haas
Abt. Stadtplanung Techn. Ang. Ing. grad. Baumann

Wächtersbach

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6480 Wächtersbach
Telefon 0 60 53 / 30 21

Dezernent Erster Stadtrat Magnon
Abt. Bauverwaltung Amtmann Wilhelm
Abt. Technik Techn. Ang. Ing. Möller

Waldems

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6273 Waldems
Telefon 0 61 26 / 40 11—40 12

Leiter Techn. Ang. Ing. Engelhardt

Waldmichelbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldmichelbach
— Gemeindebauamt —, Ludwigstraße 41, 6948 Waldmichelbach
Telefon 0 62 07 / 4 01—4 03

Dezernent Beigeordneter Heckmann
Leiter Techn. Ang. Ing. Graulich

Wehrheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim
— Gemeindebauamt —, Am Rathaus 2, 6393 Wehrheim
Telefon 0 60 81 / 90 21—23

Leiter Techn. Ang. Ing. Gillich

Weilrod

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod
— Gemeindebauamt —, Am Senner 1, 6395 Weilrod 1
Telefon 0 60 83 / 8 33

Dezernent Bürgermeister Grauwinkel
Leiter Oberinspektor Frank

Weierstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weierstadt
— Gemeindebauamt —, Darmstädter Straße 20,
6108 Weierstadt
Telefon 0 61 50 / 40 01

Dezernent Erster Beigeordneter
Schuchmann
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad.
Strumberger
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. grad.
Oelbermann

Wölfersheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim
— Gemeindebauamt —, Hauptstraße 60, 6366 Wölfersheim 1
Telefon 0 60 36 / 4 07, 4 08, 4 09

Dezernent Bürgermeister Fröhlich

Wöllstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt
— Gemeindebauamt —, Burg-Gräfenröder-Weg 3,
6363 Wöllstadt
Telefon 0 60 34 / 22 51

Dezernent Bürgermeister Schäfer
Leiter Verwaltungsangestellter Walz

Zwingenberg

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg
— Stadtbauamt —, Untergasse 16, 6144 Zwingenberg
Telefon 0 62 51 / 7 30 21 (App. 6)

Leiter Amtmann Schimmel

III.**Regierungsbezirk Gießen**

Der Regierungspräsident in Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1, 6300 Gießen

Telefon 06 41 / 30 31
Vertreter Regierungspräsident Müller
Abteilung III Regierungsvizepräsident Berg
Dezernat III 3 Regierungsdirektor Spöhrer
Bauaufsicht,
Kommunales Bauwesen

Dezernat III 4 Baurat Kreuttner
Bauleitplanung und
Sanierung

Dezernat III 5 Baudirektorin Wagner
Baurecht, Wohnungs-
und Siedlungswesen

Regierungsrat z. A. Panke

Landkreise**Gießen**

Dre Kreisausschuß des Landkreises Gießen
Ostanlage 39, 6300 Gießen
Telefon 06 41 / 30 11

Baudezernent Erster Kreisbeigeordneter
Dipl.-Ing. Herzog

Bauamt mit den Bereichen

Bauverwaltung, Geschäfts-
stelle Gutachterausschuß,
Energietechnik, Naturschutz,
Bauleitplanung, Kreisent-
wicklung, Tiefbau, Abfall-
technik, Kreisstraßen und
Hochbau
Bauaufsichtsamt Baudirektor Dipl.-Ing. Weiser
Amt für Wohnungswesen Bauoberrat Dipl.-Ing. Storm
Bauoberrat Dipl.-Ing. Storm

Lahn-Dill

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Kreisbauamt —, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar
Telefon 0 64 41 / 40 71

Dezernent Erster Kreisbeigeordneter
Bergmann
Leiter Ltd. Baudirektor Raikowsky

Abt. Bauverwaltung, Gutachterausschuß
Abt. Bauaufsicht, Bauleit-
planung
Verwaltungsstelle Wetzlar
Oberamtsrat Moser
Ltd. Baudirektor Raikowsky
Techn. Oberamtsrat Dietl

Verwaltungsstelle Dillenburg Amtmann Troppenz
Abt. Hochbau Techn. Oberamtsrat Michel
Abt. Wohnungswesen Amtmann Schenk

Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Kreisbauamt —, Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn
Telefon 0 64 31 / 9 61

Dezernent

Leiter

Abt. Bauverwaltung
Abt. Bauaufsicht Limburg
Abt. Bauaufsicht Weilburg
Abt. Sozialer Wohnungsbau
Abt. Regional- und
Bauleitplanung
Abt. Hoch- und Schulbau
— Bauleitung
Abt. Hoch- und Schulbau
— Bauunterhaltung
Abt. Hoch- und Schulbau
— Planung
Abt. Müll- und Abfallbeseiti-
gung, Immissionsschutz
Abt. Naturschutz und
Landschaftspflege
Abt. Tiefbau

Erster Kreisbeigeordneter
Schmitt
Baudirektor Müller
Amtmann Beck
Techn. Amtsrat Wallrabenstein
Techn. Oberamtsrat Nickel
Amtmann Jost
Techn. Ang. Ing. grad.
Schimko
Techn. Ang. Ing. grad.
Krempel
Techn. Ang. Ing. grad.
Rudloff
Techn. Ang. Ing. grad.
Hofmann

Techn. Amtsrat Eckl
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Kaiser
Techn. Ang. Ing. grad.
Hofmann

Marburg-Biedenkopf

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtholz 60, 3550 Marburg 7
Telefon 0 64 21 / 40 51

Dezernent
Bauverwaltungs- und
Hochbauamt
Bauaufsichtsamt
Amt für Wohnungsförderung
Tiefbauamt

Kreisbeigeordneter Kexel
Ltd. Baudirektor Mönich
Bauoberrat Heck
Amtmann Mahla
Techn. Ang. Ing. Lüders

Vogelsberg

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Kreisbauamt —, Bahnhofstraße 79, 6420 Lauterbach
Telefon 0 66 41 / 8 51

Dezernent

Leiter

Abt. Bauverwaltung und
Bauaufsicht
Abt. Hochbau
Außenstelle Alsfeld, Färbergasse 1, 6320 Alsfeld
Telefon 0 66 31 / 30 11

Erster Kreisbeigeordneter
Fiedler
Baudirektor Gelbrich

Baudirektor Gelbrich
Techn. Amtsrat Sann

Kreisangehörige Städte mit eigener Bauaufsicht

Gießen

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen
— Baudezernat —, Berliner Platz 3, 6300 Gießen
Telefon 06 41 / 30 61

Dezernent
Stadtplanungsamt,
Ostanlage 47
Vermessungsamt
Bauaufsichtsamt,
Ostanlage 47
Hochbauamt, Ostanlage 43

z. Z. nicht besetzt

Baudirektor Schaub
Vermessungsobererrat Stock

Techn. Oberamtsrat Becker
Komm. Leiter Techn. Ang.
Ing. grad. Debus
Baudirektor Godehardt

Tiefbauamt, Ostanlage 47
Garten- und Friedhofsamt,
Kanzleiberg 9
Stadtreinigungs- und
Fuhramt,
Schlachthofstraße 40

Gartenbaurat Hamel

Techn. Oberamtsrat Schmitt

Limburg a. d. Lahn

Der Magistrat der Stadt Limburg a. d. Lahn
Werner-Senger-Straße 10, 6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon 0 64 31 / 20 33 51*, 20 33 46**, 20 33 14***

Dezernent

Stadtbauamt*)
Abt. Bauverwaltung
Abt. Bauaufsicht
Abt. Hochbau

Erster Stadtrat Dr.-Ing.
van Riesen
Baudirektor Dipl.-Ing. Conradi
Amtsrat Spitzlay
Techn. Ang. Ing. grad. Höhler
Techn. Ang. Ing. grad.
Scheurer
Techn. Ang. Ing. grad. Ebel
Techn. Ang. Dr.-Ing. Ott

Abt. Stadtsanierung
Tiefbauamt**)

Dezernent
Amt für Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung***)
Abt. Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung
Abt. Stadtplanung

Bürgermeister Kohlmaier
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Richard
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Richard
Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH)
Schmitt

Marburg

Der Magistrat der Stadt Marburg
Baudezernat —, Universitätsstraße 4, 3550 Marburg
Telefon 0 64 21 / 20 11

Baudezernent

Bauamt
Abt. Bauverwaltung und
Wohnungsbauförderung
Abt. Bauaufsicht

Bürgermeister
Prof. Dr. Stoffregen
Baudirektor Brohl

Abt. Stadtplanung

Amtmann Eidam
Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH)
Weitzel
Techn. Ang. Dipl.-Ing.
Fichtner
Techn. Oberamtsrat Maaß
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pott

Abt. Tiefbau
Abt. Hochbau
Abt. Vermessung,
Barfüßer Straße 11

Techn. Ang. Hofmann
Stadtrat Dr. Pätzold

Dezernent
Garten- und Friedhofsamt,
Ockershäuser Allee 15

Techn. Ang. Dettmann

Wetzlar

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Turmstraße 5, 6330 Wetzlar
Telefon 0 64 41 / 40 51

Dezernent
Bauverwaltungs- und
Vermessungsamt

Oberbürgermeister Froneberg
Amtsrat Gottwald
Techn. Amtmann
Ing. grad. Hofmann

Stadtplanungsamt
Bauaufsichtsamt
Hochbauamt
Liegenschaftsamt, Turmstr. 16
Tiefbauamt, Bahnhofstr. 31

Techn. Ang. Ing. grad. Walter
Bauoberrat Vorländer
Bauoberrat Sablik
Oberamtsrat Fiedler
Baudirektor Rentsch

Dezernent
Grünflächenamt, Bergstr. 31
Stadtreinigungs- und
Fuhramt, Altenberger Str. 63

Bürgermeister Fiedler
Techn. Oberamtsrat Opitz
Amtsrat Siemens

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Alsfeld

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
— Stadtbauamt —, Marktplatz 7, 6230 Alsfeld
Telefon 0 66 31 / 30 71

Dezernent
Leiter

Bürgermeister Lipphardt
Baurat Dimroth

Amöneburg

Der Magistrat der Stadt Amöneburg
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3571 Amöneburg
Telefon 0 64 24 / 13 66

Leiter

Ang. Krähling

Aßlar

Der Magistrat der Stadt Aßlar
— Stadtbauamt —, Hauptstraße 8, 6334 Aßlar
Telefon 0 64 41 / 84 11

Leiter

Erster Stadtrat Sames

Biebertal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal
— Gemeindebauamt —, Mühlbergstraße 9, 6301 Biebertal
Telefon 0 64 09 / 70 71

Leiter

Techn. Ang. Ing. Gerlach

Biedenkopf

Der Magistrat der Stadt Biedenkopf
— Stadtbauamt —, Bachgrundstraße 6, 3560 Biedenkopf
Telefon 0 64 61 / 20 21

Leiter

Techn. Amtsrat Scheld

Braunfels

Der Magistrat der Stadt Braunfels
— Stadtbauamt —, Hüttenweg 3, 6330 Braunfels
Telefon 0 64 42 / 60 11

Leiter

Ang. Kowarsch

Breidenbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach
— Gemeindebauamt —, Bachstraße 4—14, 3565 Breidenbach 1
Telefon 0 64 65 / 5 43

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Thomä

Buseck

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck
— Gemeindebauamt —, Anger 1, 6305 Buseck
Telefon 0 64 08 / 30 41

Leiter Techn. Ang. Ing. Hohler

Bad Camberg

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg
— Stadtbauamt —, Am Amthof 2, 6277 Bad Camberg
Telefon 0 64 34 / 60 01

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Neumann

Cölbe

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe
— Gemeindebauamt —, Heuberg 1, 3553 Cölbe
Telefon 0 64 21 / 8 10 11

Leiter Techn. Ang. Ing. Richter

Dautphetal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal
— Gemeindebauamt —, Auf der Höhe 1, 3563 Dautphetal 1
Telefon 0 64 66 / 70 74

Leiter Techn. Ang. Ing. Moog

Dietzhölztal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
— Gemeindebauamt —, Hauptstraße 92, 6344 Dietzhölztal
Telefon 0 27 74 / 20 44

Leiter Verw. Ang. Thoma

Dillenburg

Der Magistrat der Stadt Dillenburg
— Stadtbauamt —, Friedrichstraße 32, 6340 Dillenburg
Telefon 0 27 71 / 70 61—70 67

Leiter Baurat Siewert

Dornburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dornburg
— Gemeindebauamt —, 6255 Dornburg
Telefon 0 64 36 / 8 84, 8 85 (20 21, 20 22)

Leiter Techn. Ang. Ing. Erle

Ebsdorfergrund

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund
— Gemeindebauamt —, Dreihäuser, 3557 Ebsdorfergrund
Telefon 0 64 24 / 20 41

Dezernent Bürgermeister Wiegand

Ehringshausen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6332 Ehringshausen
Telefon 0 64 43 / 4 11

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Riepert

Elz

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6254 Elz
Telefon 0 64 31 / 56 01—56 03

Leiter Techn. Ang. Ing. Jeuck

Eschenburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg
— Gemeindebauamt —, Rathausplatz 3, 6345 Eschenburg
Telefon 0 27 74 / 32 22

Dezernent Bürgermeister Schlemper
Abt. Bauverwaltung Oberinspektor Klingelhöfer
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Reeh

Fernwald

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald
— Gemeindebauamt —, Oppenröder Straße 1, 6301 Fernwald
Telefon 0 64 62 / 70 46—70 48

Leiter Techn. Ang. Ing. Engel

Gladenbach

Der Magistrat der Stadt Gladenbach
— Stadtbauamt —, Wilhelmstraße 8, 3554 Gladenbach
Telefon 0 64 62 / 70 46—70 48

Leiter Techn. Ang. Ing. Bernhardt

Greifenstein

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Greifenstein
— Gemeindebauamt —, Herborner Straße 8, 6349 Greifenstein
Telefon 0 27 79 / 6 21

Leiter Angestellter Sattler

Grünberg

Der Magistrat der Stadt Grünberg
— Stadtbauamt —, Rabegasse 1, 6310 Grünberg
Telefon 0 64 01 / 70 45

Dezernent Bürgermeister Damaschke
Abt. Hochbau und Bauleitplanung Techn. Ang. Ing. Marquardt
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Heger
Abt. Betriebshof Techn. Ang. Keil

Hadamar

Der Magistrat der Stadt Hadamar
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6253 Hadamar
Telefon 0 64 33 / 20 16

Leiter Techn. Ang. Ing. Müller

Haiger

Der Magistrat der Stadt Haiger
— Stadtbauamt —, Marktplatz 7, 6342 Haiger
Telefon 0 27 73 / 30 06

Leiter Techn. Ang. Ing. Metz

Herborn

Der Magistrat der Stadt Herborn
— Stadtbauamt —, In der Au, 6348 Herborn
Telefon 0 27 72 / 5 02

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Neuser
Abt. Bauverwaltung Amtmann Walter
Abt. Hochbau Techn. Ang. Winter
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. grad. Alter

Hünfelden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden
— Gemeindebauamt —, Rathaus Kirberg, 6257 Hünfelden
Telefon 0 64 38 / 20 13

Leiter Techn. Ang. Ing. Petri
Abt. Bauverwaltung Angestellter Schwenk

Hüttenberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg
— Gemeindebauamt —, Frankfurter Straße 49,
6338 Hüttenberg
Telefon 0 64 41 / 7 20 14

Leiter Techn. Ang. Ing. Volk

Hungen

Der Magistrat der Stadt Hungen
— Stadtbauamt —, Kaiserstraße 7, 6303 Hungen
Telefon 0 64 02 / 20 38

Leiter Techn. Ang. Ing. Reuhl

Kirchhain

Der Magistrat der Stadt Kirchhain
— Stadtbauamt —, Am Markt 6/8, 3575 Kirchhain
Telefon 0 64 22 / 10 31

Dezernent Bürgermeister Röder
Leiter Techn. Ang. Dipl.-Ing. Metzker
Abt. Bauverwaltung Amtmann John
Abt. Hochbau Techn. Ang. Max
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Mößer

Lahnau

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau
— Gemeindebauamt —, Schulstraße 1, 6335 Lahnau 2
Telefon 0 64 41 / 6 20 44

Dezernent Bürgermeister Jung
Abt. Bauverwaltung Ang. Schmidt

Langgöns

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns
— Gemeindebauamt —, Am Alten Stück 3, 6306 Langgöns
Telefon 0 64 03 / 40 01, 40 02

Leiter Amtsrat Krämer

Laubach

Der Magistrat der Stadt Laubach
— Stadtbauamt —, Friedrichstraße 11, 6312 Laubach
Telefon 0 64 05 / 2 02—2 04

Leiter Amtsrat Hundeborn
Abt. Bauverwaltung Techn. Ang. Schmitt

Lauterbach

Der Magistrat der Stadt Lauterbach
— Stadtbauamt —, Marktplatz 14, 6420 Lauterbach
Telefon 0 66 41 / 80 04
Leiter Techn. Oberamtsrat Reuter

Leun

Der Magistrat der Stadt Leun
— Stadtbauamt —, Bahnhofstraße 25, 6337 Leun
Telefon 0 64 73 / 7 01 und 7 02
Leiter Ang. Schmidt

Lich

Der Magistrat der Stadt Lich
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6302 Lich
Telefon 0 64 04 / 20 77
Leiter Techn. Ang. Ing. Laun

Lollar

Der Magistrat der Stadt Lollar
— Stadtbauamt —, Holzmühler Weg 75, 6304 Lollar
Telefon 0 64 06 / 20 51
Leiter Techn. Ang. Ing. Haas

Mittenaar

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6349 Mittenaar-Bicken
Telefon 0 27 72 / 6 20 26

Dezernent Bürgermeister Theiß
Abt. Bauverwaltung Techn. Ang. Ing. Weiß

Neustadt (Hessen)

Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3577 Neustadt (Hessen)
Telefon 0 66 92 / 80 51
Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Michael

Pohlheim

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
— Stadtbauamt —, Ludwigstraße 31, 6301 Pohlheim
Telefon 0 64 03 / 65 20, 65 28, 65 29
Dezernent Bürgermeister Georg
Leiter Oberinspektor Dern

Rabenau

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau
— Gemeindebauamt —, Eichweg 14, 6301 Rabenau
Telefon 0 64 07 / 70 51
Leiter Techn. Ang. Schomber

Reiskirchen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen
— Gemeindebauamt —, Schulstraße 17, 6301 Reiskirchen
Telefon 0 64 08 / 22 74
Leiter Techn. Ang. Seipp

Runkel

Der Magistrat der Stadt Runkel
— Stadtbauamt —, Burgstraße 4, 6251 Runkel 1
Telefon 0 64 82 / 20 61
Dezernent Bürgermeister Klos

Schlitz

Der Magistrat der Stadt Schlitz
— Stadtbauamt —, Marktplatz 8, 6407 Schlitz
Telefon 0 66 42 / 50 51
Dezernent Bürgermeister Klee
Abt. Bauverwaltung Amtmann Weickert
Abt. Hoch- und Tiefbau Techn. Ang. Ing. Wohnig

Schotten

Der Magistrat der Stadt Schotten
— Stadtbauamt —, Vogelsbergstraße 184, 6479 Schotten
Telefon 0 60 44 / 20 01—20 03
Leiter Techn. Ang. Edelmann

Selters (Taunus)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
— Gemeindebauamt —, 6251 Selters (Taunus)
Telefon 0 64 83 / 60 66 (App. 14)
Leiter Techn. Ang. Ing. Reuter

Sinn

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn
— Gemeindebauamt —, Jordanstraße 2, 6349 Sinn
Telefon 0 27 72 / 5 10 91

Dezernent
Leiter
Abt. Bauverwaltung und
Planung
Abt. Bauhof
Abt. Gemeindewerke

Bürgermeister Nickel
Amtmann Haas

Angestellter Benner
Angestellter Turba
Amtmann Haas

Solms

Der Magistrat der Stadt Solms
— Stadtbauamt —, Oberndorfer Straße 20, 6336 Solms/Lahn
Telefon 0 64 42 / 70 17—19
Bauverwaltung Erster Stadtrat Theiß

Stadtallendorf

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf
— Stadtbauamt —, Bahnhofstraße 2, 3570 Stadtallendorf
Telefon 0 64 28 / 10 57

Dezernent Bürgermeister Vollmer
Leiter Bauoberrat Dipl.-Ing. Müller
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Stadler
Abt. Tiefbau Techn. Ang. Ing. Breitfeld

Steffenberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg
— Gemeindebauamt —, Bahnhofstraße 1, 3564 Steffenberg
Telefon 0 64 64 / 80 44
Leiter Techn. Ang. Schneider

Villmar

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar
— Gemeindebauamt —, Peter-Paul-Straße 30, 6256 Villmar
Telefon 0 64 82 / 20 17

Dezernent Bürgermeister Aumüller
Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Kühn

Weilburg

Der Magistrat der Stadt Weilburg
— Stadtbauamt —, Adelheidstraße 3, 6290 Weilburg
Telefon 0 64 71 / 3 90 98
Leiter Techn. Ang. Ing. Röth
Abt. Bauverwaltung Amtmann Hardt
Abt. Hochbau Techn. Ang. Ing. Kilo

Weilmünster

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6292 Weilmünster
Telefon 0 64 72 / 20 21
Leiter Techn. Ang. Ing. Völker

Weimar

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar
— Gemeindebauamt —, Huteweg 4, 3551 Weimar
Telefon 0 64 21 / 70 27
Leiter Techn. Ang. Sandweg

Wettenberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg
— Gemeindebauamt —, Sorguesplatz 2, 6301 Wettenberg 1
Telefon 06 41 / 8 20 31
Dezernent Erster Beigeordneter Forbach
Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Eschke

IV.**Regierungsbezirk Kassel**

Der Regierungspräsident in Kassel
Steinweg 6, 3500 Kassel
Telefon 05 61 / 10 61
Vertreter
Regierungspräsident Fröbel
Regierungsvizepräsident
Dr. Krug
Ltd. Regierungsdirektor Schott

Abteilung III
Dezernat III 3 a
Kommunales Bauwesen
Dezernat III 3 b
Bauaufsicht

Baudirektor Barth

Baudirektor Doering
Baudirektor Barth

Dezernat III 3 c
Bauleitplanung
Dezernat III 3 d
Baurecht, Rechts-
angelegenheiten

Baudirektor Doering

Regierungsdirektor
Dr. Schulz-Lessdorf

Dezernat III 3 e
Wohnungsbau und
Siedlungswesen,
Wohnungsaufsicht

Regierungsdirektor
Dr. Schulz-Lessdorf

Landkreise**Fulda**

Der Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Kreisbauamt —, Wörthstraße 15, 6400 Fulda
Telefon 06 61 / 10 61

Dezernent	Landrat Kramer
Leiter	Bauoberrat Morawietz
Abt. Bauaufsicht	Techn. Oberamtsrat Baier
Abt. Hochbau	Bauoberrat Morawietz
Abt. Wohnungsbauförderung	Amtmann Jochum

Hersfeld-Rotenburg

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— Kreisbauamt —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld
Telefon 0 66 21 / 8 71

Dezernent	Landrat Kern
Leiter	Bauoberrat Luley
Abt. Bauaufsicht	Bauoberrat Luley
Abt. Hochbau	Bauoberrat Habermehl
Abt. Tiefbau	Techn. Ang. Ing. grad. Lerch

Außenstelle Rotenburg
Lindenstraße 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda
Telefon 0 66 23 / 21 35

Leiter	Bauoberrat Habermehl
--------	----------------------

Kassel

Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel
Humboldtstraße 24, 3500 Kassel
Telefon 05 61 / 1 00 31

Hauptabteilung K I	
Dezernent	Landrat Eiermann
Planungsamt	Dr.-Ing. Klose
Hauptabteilung K II	
Dezernent	Erster Kreisbeigeordneter Hesse
Bauverwaltungsamt	Oberamtsrat Kersting
Bauaufsichtsamt	Bauoberrat Dipl.-Ing. Jahn
Hoch- und Tiefbauamt	Baudirektor Theil

Außenstellen:

3520 Hofgeismar, Bahnhofstraße 24
Telefon 0 56 71 / 7 21

3549 Wolfhagen, Ritterstraße 1
Telefon 0 56 92 / 3 54

Schwalm-Eder

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze)
Telefon 0 56 81 / 7 11

Dezernent	Landrat Franke
Bauaufsichtsamt	Baudirektor Seehausen
Hochbauamt	Bauoberrat Sommerlade
Amt für Wirtschaftsförderung (Wohnungsbau)	Verwaltungsobererrat Steinröder

Waldeck-Frankenberg

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Kreisbauamt —, Am Kniep 50, 3540 Korbach
Telefon 0 56 31 / 5 41

Dezernent	Kreisbeigeordneter Schulze
Leiter	Baudirektor Baer
Stellvertreter	Bauoberrat Hajek

Außenstelle Frankenberg
Bahnhofstraße 8—12, 3550 Frankenberg
Telefon 0 64 51 / 40 11

Werra-Meißner

Der Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises
— Kreisbauamt —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege
Telefon 0 56 51 / 30 21

Dezernent	Erster Kreisbeigeordneter Leyhe
Leiter	Baudirektor Steudel

Abt. Bauverwaltung, Hochbau, Wohnungsfürsorge, Bauleitplanung und Naturschutz	Baudirektor Steudel
Abt. Bauaufsicht	Baudirektor Steudel

Außenstelle Witzhausen
Nornbahnhofsweg 1, 3430 Witzhausen
Telefon 0 55 42 / 30 45

Kreisfreie Stadt**Kassel**

Der Magistrat der Stadt Kassel
Rathaus, 3500 Kassel
Telefon 05 61 / 78 71

Dezernat für städtebauliche Entwicklung

Dezernent	Stadtrat Dipl.-Ing. Coordes
Bauverwaltungsamt	Amtsrat Gille

Amt für Stadtmmodernisierung und Denkmalpflege	Techn. Ang. Dipl.-Ing. Bunse
Planungsamt	Baudirektor Passolt
Vermessungsamt	Vermessungsdirektor Küster
Bauaufsichtsamt	Baudirektor Dr.-Ing. Schmeling
	Bauoberrat Hartwig

Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen, Friedrich-Ebert-Straße 35	Techn. Oberamtsrat Mey
Gartenamt, Bosestraße 15	Gartenbaudirektor Taurit

Dezernat I	
Dezernent	Oberbürgermeister Eichel

Amt für kommunale Gesamtentwicklung	Techn. Ang. Dipl.-Ing. Bergholter
-------------------------------------	-----------------------------------

Dezernat X	
Dezernent	Stadtrat Wurbs
Hochbauamt	Komm. Leiter Baudirektor Pfaar
	Ltd. Baudirektor Bachmann

Kreisangehörige Städte mit eigener Bauaufsicht**Bad Hersfeld**

Der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld
— Stadtbauamt —, Klausstraße 1, 6430 Bad Hersfeld
Telefon 0 66 21 / 20 11

Dezernent	Bürgermeister Boehmer
Leiter	Bauoberrat Buchin
Abt. Bauverwaltung	Oberamtsrat Conder
Abt. Bauaufsicht und Planung	Techn. Amtsrat Spielmeyer
Abt. Hoch- und Tiefbau	Techn. Ang. Ing. grad. Moog

Eschwege

Der Magistrat der Stadt Eschwege
— Baudezernat —, Obermarkt 22, 3440 Eschwege
Telefon 0 56 51 / 30 41

Dezernent	Bürgermeister Rudolph
Stadtbauamt	Bauoberrat Ernst
Abt. Planung und Hochbau	Techn. Ang. Dipl.-Ing. Neugebauer
	Techn. Amtsrat Koszka
Abt. Bauaufsicht	Techn. Amtmann Küch
Abt. Tiefbau	Amtsrat Wolf
Bauverwaltungsamt	

Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda
— Baudezernat —, Schloßstraße 1, 6400 Fulda
Telefon 06 61 / 10 21

Dezernent	Stadtbaurat Naehrig
Bauverwaltungsamt	Amtsrat Kollmann
Stadtplanungs- und Vermessungsamt	Baudirektor Schneyer
Bauaufsichtsamt	Baurat Schubring
Hochbauamt	Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Martin
Tiefbauamt	Techn. Oberamtsrat Hüniger
Garten- und Friedhofsamt	Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Theuer
Grundstücksamt	Oberamtsrat Böhning

Kreisangehörige Städte und Gemeinden**Ahnatal**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal
— Gemeindebauamt —, Königsfahrt 7, 3501 Ahnatal-Weimar
Telefon 0 56 09 / 90 22

Leiter	Techn. Ang. Borleis
--------	---------------------

Arolsen

Der Magistrat der Stadt Arolsen
— Stadtbauamt —, Große Allee 26, 3548 Arolsen
Telefon 0 56 91 / 6 41—6 43

Leiter	Techn. Ang. Ing. Melzer
--------	-------------------------

Bad Karlshafen

Der Magistrat der Stadt Bad Karlshafen
— Stadtbauamt —, Hafenplatz 8, 3522 Bad Karlshafen
Telefon 0 56 72 / 10 91

Leiter	Amtsinspektor Jokiel
--------	----------------------

Bad Sooden-Allendorf

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
— Stadtbauamt —, Am Markt, 3437 Bad Sooden-Allendorf
Telefon 0 56 52 / 20 33

Leiter	Techn. Ang. Dipl.-Ing. Steckhan
--------	---------------------------------

Bad Wildungen

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3590 Bad Wildungen
Telefon 0 56 21 / 60 01

Leiter Techn. Ang. Ing. Löwer

Baunatal

Der Magistrat der Stadt Baunatal
— Stadtbauamt —, Marktplatz 14, 3507 Baunatal-Altenbauna
Telefon 05 61 / 99 21

Dezernent	Stadtbaurat Schmook
Abt. Bauverwaltung	Amtsrat Zahnwetzner
Abt. Planung	Techn. Ang. Dreismann
Abt. Hochbau	Techn. Ang. Schütz
Abt. Tiefbau	Techn. Ang. Ing. Umbach
Abt. Bauhof	Techn. Ang. Lange

Bebra

Der Magistrat der Stadt Bebra
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6440 Bebra
Telefon 0 66 22 / 8 21—8 23

Leiter Techn. Ang. Ing. Rehs

Borken (Hessen)

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)
— Stadtbauamt —, Am Rathaus 7, 3587 Borken (Hessen)
Telefon 0 56 82 / 20 01

Leiter Techn. Ang. Ing. Elsasser

Breuna

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna
— Gemeindebauamt —, Volksmarscher Straße 3, 3549 Breuna
Telefon 0 56 93 / 8 27

Leiter Bürgermeister Hartmann

Calden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 3527 Calden
Telefon 0 56 74 / 8 42

Leiter Inspektor z. A. Kloppmann

Diemelsee

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee
— Gemeindebauamt —, Am Kahlenberg 1,
3543 Diemelsee-Adorf
Telefon 0 56 33 / 3 64, 8 73

Leiter Bürgermeister Fischer

Edermünde

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde
— Gemeindebauamt —, Kirchring 11, 3501 Edermünde-Grifte
Telefon 0 56 65 / 50 66

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Bax

Emstal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Emstal
— Gemeindebauamt —, Kasseler Straße 47, 3501 Emstal-Sand
Telefon 0 56 24 / 7 77

Leiter Verw.-Ang. Reis

Espenau

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau
— Gemeindebauamt —, Im Ort 1, 3501 Espenau-Hohenkirchen
Telefon 0 56 73 / 79 26 und 79 27

Leiter Techn. Ang. Ing. Koch

Frankenberg (Eder)

Der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder)
— Stadtbauamt —, Obermarkt 13, 3558 Frankenberg (Eder)
Telefon 0 64 51 / 40 04

Leiter Techn. Oberamtsrat Henkel

Fritzlar

Der Magistrat der Stadt Fritzlar
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3580 Fritzlar
Telefon 0 56 22 / 20 51

Leiter Techn. Ang. Ing. Werner

Fuldabrück

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
— Gemeindebauamt —, Neue Straße 25,
3501 Fuldabrück-Bergshausen
Telefon 05 61 / 57 10 77

Leiter Techn. Ang. Mohr

Fulda

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda
— Gemeindebauamt —, Veckerhagener Straße 17,
3501 Fulda-Ihringshausen
Telefon 05 61 / 81 10 97—8

Leiter Techn. Ang. Ing. Pairan

Gersfeld

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
— Stadtbauamt —, Marktplatz 19, 6412 Gersfeld (Rhön)
Telefon 0 66 54 / 4 75

Leiter Techn. Ang. Ing. Paraquin

Grebenstein

Der Magistrat der Stadt Grebenstein
— Stadtbauamt —, Markt 1, 3523 Grebenstein
Telefon 0 56 74 / 8 18

Leiter Amtmann Schäfer

Großalmerode

Der Magistrat der Stadt Großalmerode
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3432 Großalmerode
Telefon 0 56 04 / 2 44

Leiter Techn. Amtmann Burghard

Habichtswald

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald
— Gemeindebauamt —, Wolfhager Straße 42,
3501 Habichtswald-Dörnberg
Telefon 0 56 06 / 90 39

Leiter Inspektor z. A. Müller

Helsa

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa
— Gemeindebauamt —, 3506 Helsa
Telefon 0 56 05 / 23 03

Leiter Ang. Stöber

Heringen (Werra)

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
— Stadtbauamt —, Friedrich-Ebert-Platz 6,
6432 Heringen (Werra)
Telefon 0 66 24 / 12 11, 12 12

Leiter Techn. Amtmann Schneider

Hess. Lichtenau

Der Magistrat der Stadt Hess. Lichtenau
— Stadtbauamt —, Landgrafenstraße 50, 3436 Hess. Lichtenau
Telefon 0 56 02 / 20 61

Dezernent	Bürgermeister Geisler
Abt. Hochbau	Techn. Ang. Ing. Paßelat
Abt. Tiefbau	Techn. Ang. Ing. Kruse
Abt. Planung und Liegenschaft	Techn. Ang. Ing. Heide

Hofgeismar

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
— Stadtbauamt —, Markt 1, 3520 Hofgeismar
Telefon 0 56 71 / 7 11

Leiter Techn. Oberamtsrat Klode

Homberg (Efze)

Der Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3588 Homberg (Efze)
Telefon 0 56 81 / 8 21

Leiter Amtsrat Wenderoth

Hünfeld

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6418 Hünfeld
Telefon 0 66 52 / 20 72

Leiter Techn. Ang. Ing. Schingnitz

Immenhausen

Der Magistrat der Stadt Immenhausen
— Stadtbauamt —, Marktplatz 1, 3524 Immenhausen
Telefon 0 56 73 / 20 21

Leiter Techn. Ang. Kaiser

Kaufungen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen
— Gemeindebauamt —, Leipziger Straße, 3504 Kaufungen
Telefon 0 56 05 / 30 41

Leiter Techn. Ang. Ing. Passarge

Korbach

Der Magistrat der Stadt Korbach
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3540 Korbach
Telefon 0 56 31 / 5 31

Dezernent Bürgermeister Bonhage
Leiter Bauoberrat Sierke

Liebenau

Der Magistrat der Stadt Liebenau
— Stadtbauamt —, Kirchplatz 6, 3521 Liebenau
Telefon 0 56 76 / 2 23

Leiter Bürgermeister Hanken

Lohfelden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
— Gemeindebauamt —, Am Rathaus 5, 3503 Lohfelden
Telefon 05 61 / 51 20 61

Leiter Techn. Ang. Ing. Schölzchen

Melsungen

Der Magistrat der Stadt Melsungen
— Stadtbauamt —, Mühlenstraße 42, 3508 Melsungen
Telefon 0 56 61 / 7 80

Leiter Amtsrat Gille

Naumburg

Der Magistrat der Stadt Naumburg
— Stadtbauamt —, Burgstraße 15, 3501 Naumburg
Telefon 0 56 25 / 3 08

Leiter Verw.-Ang. Eubel

Nieste

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nieste
— Gemeindebauamt —, 3501 Nieste
Telefon 0 56 06 / 23 02

Leiter Bürgermeister Siebert

Niestetal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal
— Gemeindebauamt —, Hannoversche Straße,
3501 Niestetal-Sandershausen
Telefon 05 61 / 52 23 16 = OT Heiligenrode; 05 61 / 52 28 64 und
52 24 57 = OT Sandershausen

Leiter Techn. Ang. Oppermann

Oberweser

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweser
— Gemeindebauamt —, Brückenstraße 1,
3525 Oberweser-Gieselwerder
Telefon 0 55 72 / 8 33

Leiter Verw.-Ang. Haas

Petersberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg
— Gemeindebauamt —, Rathaus, 6415 Petersberg 1
Telefon 06 61 / 6 60 11

Leiter Techn. Amtmann Michel

Reinhardshagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reinhardshagen
— Gemeindebauamt —, Amtsstraße 10,
3512 Reinhardshagen-Veckerhagen
Telefon 0 55 44 / 10 52

Leiter Verw.-Ang. Bailly

Rotenburg a. d. Fulda

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6442 Rotenburg a. d. Fulda
Telefon 0 66 23 / 30 41—30 46

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Knauff

Schauenburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg
— Gemeindebauamt —, Raiffeisenstraße 5,
3501 Schauenburg-Hoof
Telefon 0 56 01 / 20 06—7

Leiter Techn. Ang. Eisfeld

Schenklengsfeld

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schenklengsfeld
— Gemeindebauamt —, Rathausstraße 2, 6436 Schenklengsfeld
Telefon 0 66 29 / 3 31

Leiter Techn. Ang. Stanzel

Söhrewald

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
— Gemeindebauamt —, 3501 Söhrewald-Welleroede
Telefon 0 56 08 / 20 31

Leiter Techn. Ang. Reichelt

Schwalmstadt

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3578 Schwalmstadt
Telefon 0 66 91 / 2 00 21

Leiter Techn. Oberamtsrat Knieling

Sontra

Der Magistrat der Stadt Sontra
— Stadtbauamt —, Rathaus, 6442 Sontra
Telefon 0 56 53 / 6 01

Leiter Amtmann Jeanrond

Trendelburg

Der Magistrat der Stadt Trendelburg
— Stadtbauamt —, Rathaus, 3526 Trendelburg 1
Telefon 0 56 75 / 3 93 oder 5 17

Leiter Verw.-Ang. Wessiepe

Wahlsburg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wahlsburg
— Gemeindebauamt —, Schäferhof 15,
3417 Wahlsburg-Lippoldsberg
Telefon 0 55 72 / 6 61

Leiter Verw.-Ang. Ellermeyer

Waldeck

Der Magistrat der Stadt Waldeck
— Stadtbauamt —, Rathaus, Waldeck-Sachsenhausen,
3544 Waldeck
Telefon 0 56 34 / 5 44

Leiter Techn. Ang. Rost

Vellmar

Der Magistrat der Stadt Vellmar
— Stadtbauamt —, Rathausplatz 1, 3502 Vellmar
Telefon 05 61 / 82 56

Leiter Techn. Ang. Ing. grad.
Gernhardt

Wabern

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern
— Gemeindebauamt —, Ziegenhainer Straße 16, 3583 Wabern
Telefon 0 56 83 / 70 51

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Koch

Willingen (Upland)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)
— Gemeindebauamt —, 3542 Willingen (Upland)
Telefon 0 56 32 / 63 17

Leiter z. Z. nicht besetzt

Witzenhausen

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen
— Stadtbauamt —, Am Markt 1, 3430 Witzenhausen
Telefon 0 55 42 / 20 01

Dezernent Bürgermeister Primus

Abt. Bauleitplanung und
Wohnungsbau

Abt. Technik

Amtsrat Jünemann

Techn. Ang. Ing. grad. Volland

Wolfhagen

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
— Stadtbauamt —, Burgstraße 33, 3549 Wolfhagen
Telefon 0 56 92 / 3 01

Leiter Techn. Ang. Ing. grad. Klapp

Zierenberg

Der Magistrat der Stadt Zierenberg
— Stadtbauamt —, 3501 Zierenberg
Telefon 0 56 06 / 33 01

Leiter Verw.-Ang. Uloth

481

Erstattung von Aufwendungen an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes

B e z u g : Mein Erlaß vom 30. Januar 1980 (StAnz. S. 447)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen treffe ich für die Überlassung von landeseigenen Fahrzeugen und Gerät (KS-Ausrüstung) für Schnelleinsatz- und Wasserrettungszüge an Katastrophenschutzorganisationen folgende Regelung:

1. Für die Aufwendungen, die den Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), den Ortsverbänden des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) und der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) sowie den Verbänden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) durch die Unterbringung, Pflege und Wartung der landeseigenen KS-Ausrüstung entstehen, wird den genannten Katastrophenschutzorganisationen vom 1. des Monats an, in dem die KS-Ausrüstung übergeben wurde, eine monatliche pauschalierte zweckgebundene Entschädigung nach der in der Anlage abgedruckten Übersicht gewährt. Die Entschädigung ist durch den Regierungspräsidenten monatlich nachträglich aus Kap. 03 02 — 671 75 zur Zahlung anzuweisen.
2. Werden Teile der Ausrüstung ausgesondert oder sind sie aus anderen Gründen in Wegfall gekommen, ist die Entschädigung bis zum Ende des Monats zu gewähren, in dem die Ausrüstung wegfällt.
3. Kosten für Instandsetzungen und Reparaturen, die im Einzelfall 60,— DM überschreiten, werden nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten mit dem Überschreibungsbetrag zusätzlich zu der pauschalierten Entschädigung aus Kap. 03 02 — 671 75 erstattet.
4. Die Empfänger der Entschädigung haben innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine Erklärung über ihre zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.
5. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 30. Januar 1980 (StAnz. S. 447) aufgehoben.

Wiesbaden, 31. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 t 12 — 03
StAnz. 17/1982 S. 854

Anlage

**Übersicht über die Aufschlüsselung
der monatlichen Entschädigung des Landes**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Monatliche Entschädigung einschließlich Verwaltungskosten für	DM
1	Mannschafts-transport-/bzw. Behelfskrankenhwagen	Unterbringung, Wartungskosten (z. B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	69,—
2	Gerätewagen mit Bergungs- bzw. Taucherausrüstung und Beleuchtungsgerät	Unterbringung, Wartungskosten (z. B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	105,—
3	Trinkwasser-aufbereiter 4000 l/h fahrbar einschließlich Trinkwasserbehälter	Unterbringung, Wartungskosten (z. B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	93,—
4	Sanitätsausrüstung (entsprechend K. — Vorschrift des DRK)	Unterbringung	24,—
5	Rettungsboot mit Boottransportanhänger und Außenbordmotor	Unterbringung, Wartungskosten (z. B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	85,—

482

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1982

Der Hessische Finanzminister wird im Jahre 1982 im Zusammenwirken mit der Architektenkammer Hessen Auszeichnungen für vorbildliche Bauten in Hessen in Form einer Urkunde an Bauherren und Architekten verleihen.

Sinn dieser Auszeichnung ist es, Leistungen auf dem Gebiet der Architektur einschließlich des Städtebaus, der Denkmalpflege und der Landschaftsgestaltung zu würdigen und der Öffentlichkeit als vorbildlich darzustellen, wenn sie die Gestalt der Umwelt, des Städte- oder Ortsbildes bereichern, ihren Zweck in besonders guter Weise erfüllen und wirtschaftlich sind. Die ausgezeichneten Werke werden in einer Broschüre veröffentlicht.

Es können sich alle Architekten mit ihren Werken beteiligen, sofern diese in den Jahren 1978—1982 innerhalb des Landes Hessen nach eigenen Plänen und unter ihrer Oberleitung fertiggestellt worden sind.

Die Bewerbungsunterlagen sind an das Finanzamt Wiesbaden II, z. Hd. Frau Schenk, Dostojewskistr. 8, 6200 Wiesbaden, bis zum 15. Juni 1982 einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

Fotos im Format 18×24, Lageplan und die für die Beurteilung wesentlichen Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Details) sowie ein kurzgefaßter Erläuterungsbericht. Die Unterlagen sind in einer DIN-A4-Mappe (Pläne gefaltet) zusammenzufassen. Der Architekt muß außerdem

schriftlich versichern, daß er der Urheber der übersandten Pläne ist und das Bauwerk unter seiner Leitung errichtet wurde. Name und vollständige Anschrift des Architekten und des Bauherren sind anzugeben.

Über die Auszeichnung der eingereichten Werke entscheidet eine unabhängige Jury. Der Jury gehören an:

Martin Anuschek, Landschaftsarchitekt, Schondorf,
Professor Wilhelm Kücker, München,
Dr. Paulhans Peters, München,
Ltd. Ministerialrat Roland Ruf, Mainz,
Oberbaurat Karl-Josef Schattner, Eichstätt,
Dipl.-Ing. Gerhard Schwab, Stuttgart.

Stellvertreter:

Wolfgang Miller, Landschaftsarchitekt, Stuttgart,
Dipl.-Ing. Hanns Schönecker, St. Ingbert.

Für den Verwaltungsaufwand der Architektenkammer Hessen ist von den Bewerbern mit Einreichung der Unterlagen auf das Girokonto 3512-001, Hessische Landesbank, Frankfurt am Main, ein Unkostenbeitrag von 60,— DM je eingereicherter Arbeit zu überweisen.

Wiesbaden, 5. April 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1005 — 4 — V A 2

StAnz. 17/1982 S. 855

483

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinden Philippsthal, Heimbildshausen und Gethsemane zum Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis Hersfeld sowie Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis

Hersfeld hat am 12. Januar 1982 den Anträgen der Evangelischen Kirchengemeinden Philippsthal, Heimbildshausen und Gethsemane auf Beitritt zum Zweckverband mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und der Änderung der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Hierdurch wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 629) wie folgt geändert:

1. In § 3 wird zugefügt:

- „g) der Evang. Kirchengemeinde Philippsthal, Kirchenkreis Hersfeld
- r) der Evang. Kirchengemeinde Heimbildshausen, Kirchenkreis Hersfeld
- s) der Evang. Kirchengemeinde Gethsemane, Kirchenkreis Hersfeld“

2. § 8 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„weiteren drei Vertretern aus dem Kreis der gewählten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Buchst. a dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. 3. 1969).“

3. § 8 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder zu b) und c) werden von der Verbandsvertretung gewählt.“

Gemäß §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. April 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 881/1/11 — 178

StAnz. 17/1982 S. 855

484

Errichtung der Evangelischen Lukasgemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kir-

chenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen:

§ 1

Die in dem wie folgt umgrenzten Seelsorgebezirk III der Evangelischen Johannesgemeinde Neu-Isenburg wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Johannesgemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich, werden aus der genannten Kirchengemeinde ausgegliedert und zur Evangelischen Lukasgemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich, zusammengeschlossen:

Im Norden: Gemarkungsgrenze Neu-Isenburg/Frankfurt am Main

Im Osten: Alicenstraße

Im Süden: Carl-Ulrich-Straße

Im Westen: Bahnlinie Mannheim/Frankfurt am Main.

§ 2

Die bisherige Pfarrstelle III der Evangelischen Johannesgemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich, wird Pfarrstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Neu-Isenburg, Dekanat Dreieich.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. April 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 881/0 01 — 127

StAnz. 17/1982 S. 856

485

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ausbau und Verlegung der Landesstraße 3259 zwischen den Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern der Gemeinde Lützelbach von Straßen-km 1,342 bis 3,240 (Bau-km 0,0+50,00 bis 3,5+45,00)

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 1977 — IV a 2 — 61 k 08 (759) — (n. v.) bis zum 2. Mai 1987 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde der Plan für das oben bezeichnete Bauvorhaben fest-

gestellt. Der Beschluß hat am 3. Mai 1977 Rechtskraft erlangt. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von 6 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig ausgeführt werden. Es besteht weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 2. April 1982

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

III c 25 — 61 k 08 (759)

StAnz. 17/1982 S. 856

486

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Krankenhausplan des Landes Hessen;

hier: Einstellung des Betriebes der Klinik Dr. Glock in Lollar

Der Betrieb der Klinik Dr. Glock in Lollar wurde zum 31. März 1982 eingestellt.

Die Klinik scheidet mit dem gleichen Datum aus dem geltenden Krankenhausplan des Landes Hessen aus.

Wiesbaden, 30. März 1982

Der Hessische Sozialminister

III B 2 — 18 c 04/03

StAnz. 17/1982 S. 856

487

Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften

Nachstehend abgedruckte Neufassung der o. a. Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird hiermit bekanntgegeben:

Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (Jugendverbänden und Jugendgruppen und deren Zusammenschlüsse)

(Ausführungsvorschrift zu § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz)

I. Grundsätze

Die Jugendgemeinschaften müssen durch ihre Satzung die Verwirklichung der nachstehenden Grundsätze ermöglichen und diese in ihrer praktischen Betätigung erfüllen:

1. Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr, die — unbeschadet der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf — mit unterschiedlichen pädagogischen Methoden und in vielfältigen Praxisfeldern die persönliche, soziale und politische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Ziel haben. Jugendgemeinschaften müssen nach Zielsetzung und Betätigung überwiegend jugendpflegerische Aufgaben erfüllen und eine entsprechende Praxis nachweisen. Gruppen, die überwiegend

religiös, parteipolitisch, wissenschaftlich, berufsfördernd oder hochleistungssportlich tätig sind oder sich auf einzelne Hobbys und Freizeitbeschäftigungen beschränken, sind keine Jugendgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinien.

2. Aufgabe der Jugendgemeinschaften ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewußtsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
4. Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
5. Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien einzuräumen.
6. Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf Anerkennung auf Landesebene stellen, können nur anerkannt werden, wenn sie
 - a) mindestens zwei Jahre vor Antragstellung kontinuierliche Verbandsarbeit entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien geleistet haben und
 - b) mit Gruppen in mindestens zehn Jugendamtsbezirken bestehen.

II. Anerkennungsverfahren

1. Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages.
- 1.1 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Den vollständigen, satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft;
 - b) die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. ihrer Geschäftsstelle;
 - c) eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnittes I dieser Richtlinien;
 - d) Namen, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Höhe der Beiträge;
 - f) bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

Die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation.

1.3 Außerdem sind dem Antrag beizufügen:

- a) Bei Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf kommunaler Ebene stellen: eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- b) bei Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf Landesebene stellen:
 1. je zwei Exemplare der letzten Ausgabe aller Publikationen des Verbandes sowie weitere schriftliche Unterlagen, die Aufschluß über Ziel, Inhalt und Umfang der Organisation der Verbandsarbeit geben und eine kontinuierliche Verbandsarbeit entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien in den letzten zwei Jahren belegen,
 2. ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Jugendgruppen mit den Anschriften der jeweiligen Vorsitzenden und Angabe der jeweiligen Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Anerkennung auf kommunaler Ebene

- 2.1 Bei Anträgen örtlicher Jugendgemeinschaften kann auf die Vorlage von Satzung und Geschäftsordnung verzichtet

werden, wenn aus einer Beschreibung Zielsetzung und Formen der Willensbildung in der Jugendgemeinschaft hinreichend erkennbar sind.

- 2.2 Jugendgemeinschaften und Jugendverbände, die nicht einem Landesverband angehören, der nach Ziffer II.3 dieser Richtlinien anerkannt wurde, richten den Antrag an den Magistrat/Kreisausschuß — Jugendamt — der Stadt oder des Landkreises, in der/dem sie tätig sind und anerkannt werden wollen.
- 2.3 Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsausschusses der Magistrat/Kreisausschuß — Jugendamt —.
- 2.4 Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll vor seiner Stellungnahme den Antragsteller anhören.
- 2.5 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein und stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.
- 2.7 Die Jugendämter legen jährlich einmal zum 1. April eine Übersicht über die neu anerkannten Jugendgemeinschaften dem Landesjugendamt vor. Ablehnende Bescheide sowie der Widerruf und die Rücknahme von Anerkennungen sind dieser Übersicht beizufügen.

3. Anerkennung auf Landesebene

- 3.1 Jugendgemeinschaften, die als Landesverband bestehen, reichen den Antrag über das für den Sitz der Landesorganisation zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt dem Hessischen Sozialminister ein.
- 3.2 Das Landesjugendamt gibt eine Stellungnahme ab. Vor der Stellungnahme soll der Antragsteller vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehört werden.
- 3.3 Nach Stellungnahme des Landesjugendamtes entscheidet der Hessische Sozialminister über den Antrag.
- 3.4 Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem für den Sitz seiner Landesorganisation zuständigen Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Sie ist außerdem im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
4. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hätten.
5. Rechtsweg

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sowie der Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung sind Verwaltungsakte, gegen die der Rechtsweg beschritten werden kann.

III. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1982 in Kraft.
2. Die nach den bisherigen Richtlinien erteilten Anerkennungen bleiben in Kraft. Sie werden nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Richtlinien widerrufen, wenn die Jugendgemeinschaften den Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht entsprechen. Eine Überprüfung ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Richtlinien finden für diese Jugendgemeinschaften die bisherigen Richtlinien Anwendung.
3. Die Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften vom 19. April 1974 (StAnz. S. 979) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 1. April 1982

Der Hessische Sozialminister
M — II B 6 — 52 m 0605

StAnz. 17/1982 S. 856

Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen;

hier: Neufassung

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juli 1979 (StAnz. S. 1661)

Die nachstehenden Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen vom 12. März 1982 treten am 1. April 1982 in Kraft und sind ab Jagdjahr 1982 verbindlich anzuwenden.

§ 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Bezugerlasses werden durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Der festgesetzte Gesamtabwurf wird von der federführenden unteren Jagdbehörde nach den Vorschlägen des Sachkundigen der zuständigen oberen Forstbehörde sowie den beteiligten unteren Jagdbehörden und staatlichen Forstämtern mitgeteilt. Die unteren Jagdbehörden — für die staatlichen Jagdbezirke die obere Forstbehörde — bestätigen für die Jagdbezirke ihrer Zuständigkeitsbereiche die Abschlußpläne (Jagdbetriebspläne) bzw. setzen sie fest (§ 21 Abs. 1 und 6 Hess. AusfG. z. BJG).“

Die neuen Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen wurden in Zusammenarbeit mit den Jagd- und Forstbehörden sowie den Jagdberatern und Sachkundigen erstellt. Sie sind das Ergebnis

— mehr als 10jähriger Erfahrungen in der Hege und Bejagung des Rotwildes nach den Richtlinien vom 28. April 1970,

— von wildbiologischen Forschungen in den Hessischen Wildschutzgebieten und

— allgemeinen jagdwissenschaftlichen Forschungen.

Die Richtlinien haben das Ziel,

— die Qualität des vorhandenen Rotwildes weiter zu verbessern,

— ihm seinen Platz in der heutigen Lebensgemeinschaft zu sichern und

— durch räumliche Abgrenzung der Lebensräume und zahlenmäßige Begrenzung der zulässigen Rotwildbestände Wildschäden möglichst zu vermeiden.

Ich erwarte, daß alle für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen Verantwortlichen zum Erreichen dieses Zieles durch aktive Mitarbeit beitragen.

Wiesbaden, 12. März 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 5 — 5259 — J 40
StAnz. 17/1982 S. 858

**Richtlinien
für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Hessen
vom 12. März 1982**

1. Vorbemerkung

1.1 Das Rotwild wird in Hessen innerhalb von Rotwildgebieten gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. Die Abgrenzung der Rotwildgebiete obliegt der oberen Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen unteren Jagdbehörden (§ 17 Abs. 2 Ziff. 1 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG).

1.2 Rotwildgebiete können von der oberen Jagdbehörde erforderlichenfalls in Rotwildbezirke gegliedert werden (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG).

1.3 Für jedes Rotwildgebiet oder jeden Rotwildbezirk bestimmt die obere Jagdbehörde eine federführende untere Jagdbehörde und bestellt jeweils einen ehrenamtlichen Sachkundigen sowie einen Stellvertreter (§ 17 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG).

1.4 Die Jagdausübungsberechtigten eines Rotwildgebietes bzw. Rotwildbezirkes können sich freiwillig gem. § 10a BJG in Verbindung mit § 17 Abs. 6 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG zu einer Hegegemeinschaft (Rotwildring) zusammenschließen. Die federführende untere Jagdbehörde soll im Benehmen mit dem zuständigen Sachkundigen den Rotwildring bei allen bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Hege und der Bejagung des Rotwildes hören.

2. Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes innerhalb der Rotwildgebiete**2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die nachstehenden Vorschriften der Ziff. 2 stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen von der oberen Jagdbehörde im Benehmen mit der federführenden unteren Jagdbehörde und in Zusammenarbeit mit dem Sachkundigen den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Bejagung von Rotwild, getroffen werden können.

2.1.2 Sollen aus besonderen Gründen Vorschriften erlassen werden, die den festgelegten Rahmen verlassen, ist vorher die Genehmigung der obersten Jagdbehörde einzuholen.

2.1.3 Werden für einzelne Rotwildgebiete keine besonderen Bejagungsrichtlinien erlassen, dann gelten diese Rahmenrichtlinien. In diesem Falle bestimmt die obere Jagdbehörde die Abgrenzungsmerkmale für die einzelnen Güteklassen bei den Hirschen; insbesondere setzt sie die Mindestgeweihgewichtsgrenze für die Hirsche der Klasse I fest.

2.2 Hegeziel

2.2.1 Ziel der Hege des Rotwildes ist der Aufbau und die Erhaltung eines gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen, zahlenmäßig zulässigen Rotwildbestandes mit kräftigem Körperbau. Sie umfaßt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch die Pflicht zur Gestaltung des Lebensraumes; insbesondere ist für ausreichende Asung in den Einstandsbereichen des Rotwildes zu sorgen.

2.2.2 Grundsätzlich ist ein Geschlechtsverhältnis von 1:1 anzustreben; ein leichter Überhang an männlichem Wild ist erwünscht.

2.2.3 Die älteren Hirsche sollen Geweihe tragen mit guter Auslage, starken, langen endenreichen Stangen und in der Regel beiderseits voll ausgebildeten Kronen.

2.3 Wilddichte

2.3.1 Die Wilddichte ist in den einzelnen Rotwildgebieten bzw. -bezirken unter besonderer Berücksichtigung des Äsungsangebotes den jeweiligen Biotopverhältnissen und sonstigen Umweltbedingungen anzupassen. Sie ist von der oberen Jagdbehörde nach Anhörung der federführenden unteren Jagdbehörde und des Sachkundigen so zu bemessen, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJG).

Eine Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die vorkommenden Hauptbaumarten in der Regel ohne Flächenschutz nachgezogen werden können.

Wenn wesentliche Veränderungen der Biotopverhältnisse eingetreten sind, die an Florenelementen zu erkennen sind, ist die festgesetzte Wilddichte von der oberen Jagdbehörde auf Angemessenheit zu überprüfen.

2.3.2 Im allgemeinen soll sich die Wilddichte in einem Rahmen von 2—3 Stück Rotwild je 100 ha Waldfläche des abgegrenzten Gebietes bewegen. Waldflächen von Jagdbezirken, in denen in den zurückliegenden drei Jagdjahren kein Rotwild zur Strecke kam, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpopulation außer Betracht.

Soll die Wilddichte ausnahmsweise höher festgesetzt werden, bedarf dies der Genehmigung der obersten Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Biotopverhältnisse die Gewähr dafür bieten, daß aus Grund der höheren Wilddichte keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum zu befürchten sind.

2.4 Wildbestandsermittlung

2.4.1 Voraussetzung für den Erfolg aller jagdlichen Planungen und Maßnahmen innerhalb eines Rotwildgebietes bzw. -bezirkes ist die möglichst genaue Ermittlung des jeweils im Frühjahr vor dem 31. März vorhandenen Rotwildbestandes nach Zahl, Geschlecht und natürlichen Altersklassen.

2.4.2 Für die Ermittlung eines Rotwildbestandes sind ganzjährige Beobachtungen zur Ergänzung der

- Wildzählungen an Fütterungen in strengen Wintern und
- Rückrechnungen über den nach Geschlecht und Alter bestimmten ausgeschiedenen Bestand (Abschuß plus Fallwild) der zurückliegenden Jagdjahre zugrunde zu legen.

Dazu ist es erforderlich, in der nach § 18 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG zu erstattenden Abschlußmeldung zusätzlich das geschätzte Alter des erlegten Stückes zu vermerken.

Die Altersschätzung erfolgt durch sachverständige Jäger in Zusammenarbeit mit den Erlegern anhand der Zahnbildung und des Abschliffes an den Zähnen im Unterkiefer des erlegten Stückes. Die Sachverständigen werden vom Sachkundigen nach Erörterung in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten benannt und sollen möglichst gleichmäßig über die Fläche des Rotwildgebietes bzw. -bezirkes verteilt sein. Der Sachkundige kann auch gleichzeitig Sachverständiger sein. Zur Altersschätzung können auch wissenschaftliche Verfahren herangezogen werden.

- 2.4.3 Die federführende untere Jagdbehörde kann in strengen Wintern Beobachtungen und Zählungen anordnen.
- 2.4.4 Die Ergebnisse nach Ziff. 2.4.2 sind für die Herleitung des vorhandenen Rotwildbestandes jährlich vom Sachkundigen zusammenzustellen.

2.5 Zuwachs

- 2.5.1 Der jährliche Zuwachs eines Rotwildbestandes ist — sofern keine zuverlässigen anderen Erkenntnisse vorliegen — grundsätzlich mit 85% der am 1. April jeweils vorhandenen Alttiere anzusetzen. Für das Geschlechterverhältnis des Zuwachses wird ein Verhältnis 1:1 unterstellt.
- 2.5.2 Die rechnerische Herleitung des jährlichen Zuwachses nach den Ergebnissen der Ziff. 2.4.2 für das Rotwildgebiet bzw. den -bezirk obliegt dem zuständigen Sachkundigen.

2.6 Abschlußplanung

- 2.6.1 Die Abschlußplanung für jedes Rotwildgebiet bzw. jeden -bezirk erfolgt einheitlich für alle Reviere vom Sachkundigen in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten einschließlich der staatlichen Forstämter.

Sie ist abzustellen auf den sich aus der festgesetzten Wildichte ergebenden zulässigen Gesamtbestand und hat den natürlichen Altersklassenaufbau des Rotwildbestandes zu berücksichtigen. Zur Beratung der Abschlußplanung lädt die federführende untere Jagdbehörde auf Vorschlag des Sachkundigen alle Jagdausübungsberechtigten der zum Rotwildgebiet bzw. -bezirk gehörenden Jagdbezirke zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung sind

- die Ergebnisse der Bestandsermittlung mit den Jagdausübungsberechtigten zu erörtern und abzugleichen,
- die erfahrungsgemäß nicht berücksichtigte Dunkelziffer durch entsprechende Zuschläge auszugleichen,
- der Zuwachs zu errechnen und
- aus dem sich daraus ergebenden Sommerbestand der festzusetzende Abschluß insgesamt und für die einzelnen Jagdbezirke herzuleiten.

Der Sachkundige leitet das Ergebnis der Abschlußplanung mit einer Stellungnahme der federführenden unteren Jagdbehörde zu, die im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat den Gesamtabtschuß festsetzt. Soll der Gesamtabtschuß abweichend vom Vorschlag des Sachkundigen festgesetzt oder nachträglich geändert werden, ist dieser vorher zu hören.

Der festgesetzte Gesamtabtschuß wird von der federführenden unteren Jagdbehörde nach den Vorschlägen des Sachkundigen der zuständigen oberen Forstbehörde sowie den beteiligten unteren Jagdbehörden und staatlichen Forstämtern mitgeteilt. Die unteren Jagdbehörden — für die staatlichen Jagdbezirke die obere Forstbehörde — bestätigen für die Jagdbezirke ihrer Zuständigkeitsbereiche die Abschlußpläne (Jagdbetriebspläne) bzw. setzen sie fest (§ 21 Abs. 1 und 6 Hess. AusfG. z. BJG).

Soll auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten die Abschlußfestsetzung geändert werden, ist erneutes Einvernehmen zwischen der federführenden unteren Jagd-

behörde und dem Jagdbeirat herbeizuführen. Bei staatlichen Forstämtern ist zusätzlich die Zustimmung der oberen Forstbehörde einzuholen. Zur Verfahrenserleichterung kann der Jagdbeirat bei der ersten Abschlußfestsetzung der federführenden unteren Jagdbehörde eine prozentuale Spanne einräumen, innerhalb der sie ohne seine vorherige Beteiligung den Abschluß erhöhen kann. Wird kein Einvernehmen erzielt, die Abschlußerhöhung jedoch wegen überhöhter Wildschäden (§ 27 Abs. 1 BJG) erforderlich, kann nach § 29 Hess. AusfG. z. BJG verfahren werden; dabei ist auch § 29 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG zu beachten.

- 2.6.2 Die Abschlußplanung ist insgesamt und für jeden Jagdbezirk jeweils für ein Jagdjahr aufzustellen und zu bestätigen oder festzusetzen (§ 16 Abs. 2 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG).

- 2.6.3 Die Umverteilung noch nicht erfüllter Abschlußfreigaben bei Kahlwild kann zwischen Rotwildbezirken und einzelnen Jagdbezirken notwendig sein, wenn der Stand der Abschlußplanerfüllung im Rotwildgebiet oder Wildschäden sie erfordern.

2.7 Trophäenschauen

- 2.7.1 Die Geweihe aller in einem Jagdjahr innerhalb eines Rotwildgebietes bzw. -bezirkes erlegten Hirsche sind auf einer jährlichen Trophäenschau vorzuzeigen; dabei sind die Geweihe von Hirschen ab dem 2. Kopf mit dem daran verbleibenden Oberkiefer auszustellen. Die federführende untere Jagdbehörde soll im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde anordnen, daß auch die Geweihe von Hirschen ausgestellt werden, die auf Grund der Bestimmungen von § 17 Abs. 5 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG außerhalb der jeweiligen Rotwildgebiete bzw. -bezirke erlegt worden sind.

- 2.7.2 Zuständig für die Anordnung zur Durchführung der Trophäenschau ist die federführende untere Jagdbehörde; sie kann diese Zuständigkeit auch an eine andere beteiligte untere Jagdbehörde weitergeben.

- 2.7.3 Die untere Jagdbehörde bedient sich bei der Durchführung der Trophäenschau der Mithilfe des zuständigen Rotwildringes; für den Fall, daß kein Rotwildring gebildet ist, kann sie sich auch der Mithilfe einer Organisation der Landesvereinigung der Jäger bedienen.

- 2.7.4 Nach § 19 Abs. 3 der DVO z. Hess. AusfG. z. BJG gehören die aus der Durchführung der Trophäenschau erwachsenden Kosten zum Sachaufwand der unteren Jagdbehörde.

2.8 Einteilung des Rotwildes nach Geschlecht, Alters- und Güteklassen

- 2.8.1 Die gesetzlichen Vorschriften über die Abschlußregelung erfordern eine Untergliederung nach männlichem und weiblichem Wild. Zum männlichen Wild gehören die Hirschkalber und die Hirsche. Das weibliche Wild umfaßt die Wildkalber, die Schmaltiere und die Alttiere.

- 2.8.2 Ziel ist es, eine möglichst große Zahl von reifen Hirschen nachhaltig nachzuziehen. Sie sollen dem Hegeziel entsprechen oder ihm nahekommen.

Zur Erreichung dieses Zieles können je nach dem Entwicklungsstand einer Rotwildpopulation in einem Rotwildgebiet eine der beiden nachstehenden Abschlußrichtlinien für Hirsche angewandt werden. Darüber ist in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten entsprechend Nr. 2.6.1 zu beschließen. Die beschlossene Richtlinie ist für mindestens 5 Jahre beizubehalten.

Die Abschlußrichtlinien A und B umfassen je 3 Güteklassen:

Klasse I = starke Hirsche

Klasse II = mittlere Hirsche

Klasse III = geringe Hirsche

Bei der Abschlußrichtlinie A wird die Entscheidung, ob ein Hirsch der Klasse I oder II zuzuordnen ist, ausschließlich durch das Geweihgewicht bestimmt. Die Klassen II und III unterscheiden sich durch das Alter.

Bei der Abschlußrichtlinie B sind für die Zuordnung zu den Klassen Alter und Trophäenmerkmale entscheidend. Wesentliches Kriterium dieser Abschlußrichtlinie ist die absolute Abschlußsperre in der mittleren Altersklasse, d. h. für alle Hirsche von 5 bis 9 Jahren.

ABSCHUSSRICHTLINIE A **für Rothirsche**

Klasse	a	b
	-----Alter zum Zeitpunkt der Erlegung-----	
I starke Hirsche	Mindestalter 10 Jahre den Hegezielen entsprechend oder ihnen nahekommend ----- GEWEIHGEWICHTSGRENZE (ab ____ g)	Mindestalter 8 Jahre den Hegezielen nicht entsprechend keine oder nur ein Krone, auch doppelseitige Krone, wenn die Auslage des Geweihs nicht mehr als 50% der Stangenlänge beträgt ----- GEWEIHGEWICHTSGRENZE (bis ____ g)
II mittlere Hirsche	i. d. R. 4—7 Jahre mit — bezogen auf das Alter — normaler oder besserer Geweihentwicklung insbesondere — Hirsche mit einseitiger oder doppelseitiger Krone ----- ALTERSGRENZE	ab 4 Jahre mit — bezogen auf das Alter — nicht dem Hege- ziel entsprechender Geweihentwicklung insbesondere — alle Achter und Eissprossenzehner von 4—7 Jahren — alle achtjährigen und älteren Hirsche ----- ALTERSGRENZE
III geringe Hirsche	1—3 Jahre mit — bezogen auf das Alter — normaler oder besserer Geweihentwicklung insbesondere — Schmalspießer mit hohen und starken Spießen — gut entwickelte Hirsche im Alter von 2—3 Jahren mit mindestens 8 gut ausge- bildeten Enden und starken langen Stangen ----- ALTERSGRENZE	1—3 Jahre mit — bezogen auf das Alter — unbefriedigender Geweihentwicklung insbesondere — Mönche — Schmalspießer mit bis zu 30 cm langen Spießen; geringes Wildbretgewicht ist für den Abschluß mitentscheidend — alle Spießer, Augsprossengabler, ungeraden Sechser, Sechser und ungeraden Achter sowie Eissprossenachter im Alter von 2—3 Jahren ----- ALTERSGRENZE

Hinweise zu den einzelnen Klassen:

Klasse I:

Die obere Jagdbehörde kann im Benehmen mit der federführenden unteren Jagdbehörde für ein Rotwildgebiet oder einen -bezirk anordnen, daß bei der Festsetzung des Abschusses Ia- und Ib-Hirsche zusammengefaßt werden. In diesem Fall muß jedoch ein Ib-Hirsch bei der Erlegung das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Klasse II:

Ila-Hirsche sind grundsätzlich zu schonen. Die obere Jagdbehörde kann bei angeordneten Verminderungsabschüssen Ausnahmen genehmigen.

Der unerlaubte Abschluß von mittelalten doppelseitigen Kronenhirschen gilt grundsätzlich als schwerer Verstoß gegen die Richtlinien.

Klasse III:

IIla-Hirsche sind grundsätzlich zu schonen. Die obere Jagdbehörde kann bei angeordneten Verminderungsabschüssen Ausnahmen genehmigen.

Nachbewilligung von Abschüssen:

Auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten kann die federführende untere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen den Abschluß von Iib- und IIib-Hirschen über die ursprüngliche Abschlußfestsetzung erhöhen, wenn der Jagdausübungsberechtigte seinen diesbezüglichen Abschluß erfüllt hat.

Die zusätzlichen Freigaben sollen insgesamt nicht mehr als 30% der ursprünglichen Abschlußfestsetzung in diesen Klassen ausmachen.

Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und zur Reduktion kann auch ein entsprechender Mehrabschluß von weiblichem Wild festgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise:

Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen: Bis 2000 g = 450 g Abzug — von 2001 g bis 4000 g = 500 g Abzug — über 4000 g = 600 g Abzug.

Das Mindestgeweihgewicht der starken Hirsche kann je nach dem Entwicklungsstand des Rotwildbestandes, dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Geweihmasse und den Biotopverhältnissen für ein Rotwildgebiet bzw. einen -bezirk von der oberen Jagdbehörde auf 4000 bis 5500 g festgesetzt werden.

Für die Bewertung der Geweihe gelten folgende Grundsätze:

- drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone,
- Enden unter 3 cm Länge gelten als mangelhaft und werden nicht berücksichtigt,
- abgebrochene Stangen oder Mißbildungen an Stangen bzw. Enden rechtfertigen keinen Abschluß.

ABSCHUSSRICHTLINIE B für Rothirsche

Klasse	Alter zum Zeitpunkt der Erlegung	Geweihgewicht	Kriterien
I starke Hirsche	I a ab 10 Jahre — 12 Jahre Alter erwünscht —	über der Geweihgewichtsgrenze	dem Hegeziel entsprechend oder ihm nahekommend
		über der Geweihgewichtsgrenze	dem Hegeziel nicht entsprechend — z. B. keine oder nur einseitige Krone — extrem eng gestellt
	I b ab 10 Jahre	unter der Geweihgewichtsgrenze	beidseitige Kronenhirsche, die die Geweihgewichtsgrenze nicht erreichen oder bereits wieder unterschritten haben
II mittlere Hirsche	II 5—9 Jahre	absolute Schonung — keine Abschlußfreigabe	
III geringe Hirsche	III a 1—4 Jahre		mit — bezogen auf das Alter — dem Hegeziel entsprechender Geweih- und Körperentwicklung
	III b 1—4 Jahre		mit — bezogen auf das Alter — unbefriedigender Geweihentwicklung
	— — — — —		— — Abschlußhirsche — — — — —
	1jährig		Spieß mit bis zu 30 cm langen Spießen; geringes Wildbretgewicht ist mitentscheidend
	— — — — —		— — — — —
	2—3jährig		Spieß, Augsprossengabler, Sechser und ungerade Achter Eissprossnachter und gerade Achter
	— — — — —		— — — — —
	4jährig		Alle Hirsche ohne Krone mit kurzen und schwachen Stangen
	— — — — —		— — — — —
			Mönche

Hinweise zu den einzelnen Klassen:

Klasse II:

Diese Klasse wird ohne Rücksicht auf die Geweihentwicklung vollständig geschont.

Nachbewilligung von Abschüssen:

Auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten kann die federführende untere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen den Abschluß von IIb-Hirschen über die ursprüngliche Abschlußfestsetzung erhöhen, wenn der Jagdausübungsberechtigte seinen diesbezüglichen Abschluß erfüllt hat.

Die zusätzlichen Freigaben sollen insgesamt nicht mehr als 30% der ursprünglichen Abschlußfestsetzung in dieser Klasse ausmachen.

Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und zur Reduktion kann auch ein entsprechender Mehrabschuß von weiblichem Wild festgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise:

Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen: Bis 2000 g = 450 g Abzug — von 2001 g bis 4000 g = 500 g Abzug — über 4000 g = 600 g Abzug.

Das Mindestgeweihgewicht der starken Hirsche kann je nach dem Entwicklungsstand des Rotwildbestandes, dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Geweihmasse und den Biotopverhältnissen für ein Rotwildgebiet bzw. einen -bezirk von der oberen Jagdbehörde auf 4000 bis 5500 g festgesetzt werden.

Für die Bewertung der Geweihe gelten folgende Grundsätze:

- a) drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone,

- b) Enden unter 3 cm Länge gelten als mangelhaft und werden nicht berücksichtigt,

- c) abgebrochene Stangen oder Mißbildungen an Stangen bzw. Enden rechtfertigen keinen Abschluß.

2.8.3 Zusammensetzung des Abschusses beim männlichen Wild nach Altersklassen

In einem nach Zahl, Geschlechterverhältnis und Altersklassen geordneten Rotwildbestand sollen jährlich folgende Streckenanteile angestrebt werden:

a) Abschlußrichtlinie A

Hirschkalber	} = 75% (= 35%)
geringe Hirsche	
mittlere Hirsche	= 10%
starke Hirsche	= 15%

b) Abschlußrichtlinie B

Hirschkalber	} ca. 80%
geringe Hirsche	
mittlere Hirsche	0% (absolute Schonung!)
starke Hirsche	ca. 20%

Wenn das Altersklassenverhältnis der Hirsche in einem Rotwildbestand zuungunsten der alten Hirsche verschoben ist, muß der Abschluß bei den geringen Hirschen höher festgesetzt werden.

2.8.4 Zusammensetzung des Abschusses beim weiblichen Wild nach Altersklassen

Unter der Voraussetzung der Ziff. 2.8.3 erster Halbsatz sollen jährlich folgende Streckenanteile angestrebt werden:

Wildkalber	} bis zu 55% (= 35%)
Schmaltiere	
Alttiere	bis zu 45% (= 20%)

Bei Reduktionsabschüssen muß der Abschlußanteil bei Alttieren und Schmaltieren höher festgesetzt werden.

2.8.5 Die Bejagung des Kahlwildes

2.8.5.1 Maßgebliches Kriterium für die Abschußnotwendigkeit eines Stückes Kahlwild ist seine körperliche Verfassung. In erster Linie sind untergewichtige Stücke, vor allem schwache und nicht zeitgerecht gesetzte Kälber, zu erlegen; dabei sollte nach Möglichkeit das Alttier mit erlegt werden. Ebenso sind überalterte Alttiere vorrangig zu erlegen.

2.8.5.2 Besonders vorsichtig ist der Sommerabschuß von Schmaltern durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine führenden Alttiere erlegt werden.

2.8.5.3 Es gilt nicht als Verstoß gegen den festgesetzten Abschußplan, wenn anstelle eines Hirschkalbes ein Wildkalb (oder umgekehrt) erlegt wird.

2.8.5.4 Ein Verstoß gegen den festgesetzten Abschußplan liegt auch dann nicht vor, wenn anstelle des freigegebenen Stückes ein abschußnotwendiges Stück einer anderen natürlichen Altersklasse erlegt wird.

2.8.5.5 Bei der Abschußzuteilung ist auch das natürliche Äsungsangebot in den jeweiligen Jagdbezirken — insbesondere in den Einstandsgebieten des Rotwildes — mitzubersichtigen.

3. Bejagung des Rotwildes außerhalb der abgegrenzten Rotwildgebiete bzw. -bezirke

Nach § 17 Abs. 5 der DVO z. Hess. AusfG. z. BJG sind außerhalb von Rotwildgebieten bzw. -bezirken das gesamte weibliche Rotwild und sämtliche kronenlosen Hirsche während der Jagdzeit zu erlegen. Die unteren Jagdbehörden sollen darauf achten, daß diese Verpflichtung eingehalten wird.

Für die Klassifizierung von Hirschen, die in rotwildfreien Gebieten zur Strecke kommen, sind jeweils die Abschußrichtlinien des für die Trophäenschau entsprechend Ziff. 2.7.1 zuständigen Rotwildgebietes maßgebend.

4. Ahndung von Fehlabschüssen

Die Entscheidung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Abschußdurchführung von Rotwild trifft die zuständige untere Jagdbehörde im Benehmen mit der federführenden unteren Jagdbehörde. Der Sachkundige ist vorher zu hören.

489

Grundwasseranreicherung bzw. Grundwasseranstieg und Gebäudeschäden

Gemeinsamer Erlaß

Die Veränderung der Grundwasserstände im Hessischen Ried gibt Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Im Hinblick auf die in einer Reihe von Trockenperioden stark gefallen Grundwasserstände der letzten Jahre wurden insbesondere bei den in dieser Zeit errichteten baulichen Anlagen die natürlichen Standortvoraussetzungen z. T. nicht ausreichend berücksichtigt, so daß es nach den überdurchschnittlichen Niederschlägen des vergangenen Jahres und dem dadurch bedingten Grundwasseranstieg bereits zu Bauschäden gekommen ist.

Da auch ohne Grundwasseranreicherung ein weiterer Wiederanstieg des Grundwassers nicht auszuschließen ist, wird es für notwendig erachtet, auf diesen Sachverhalt besonders hinzuweisen.

Nach § 16 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) muß u. a. jede bauliche Anlage standsicher und dauerhaft sein. Da schwankende Grundwasserstände im Gründungsbereich baulicher Anlagen deren Standsicherheit beeinflussen können, müssen sich Bauherr und Entwurfsverfasser, aber auch die Bauaufsichtsbehörden über die Grundwassersituation informieren. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1 HBO, wonach bauliche Anlagen u. a. so anzuordnen und zu errichten sind, daß durch Wasser, Bodenfeuchte usw. Gefahren oder unzumutbare Nachteile und Belästigungen nicht entstehen. Entsprechende Bedingungen und Auflagen können in der Baugenehmigung erforderlich werden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, im Rahmen ihrer allgemeinen Beratung der Bauherren auf gegebenenfalls vorhandene Mißstände hinzuweisen. In Zweifelsfällen stehen den Bauaufsichtsbehörden zur sachkundigen Beratung die entsprechenden Fachbehörden (Hessische Lan-

desanstalt für Umwelt, Hessisches Landesamt für Bodenforschung und Wasserwirtschaftsämter) zur Verfügung.

Wiesbaden, 24. März 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
V A 2 — 79 e 06 — 2088/82
Der Hessische Minister des Innern
VA1/VA2 — 61 a 02/01 — 29 82
StAnz. 17/1982 S. 862

490

An die

Regierungspräsidenten

6100 Darmstadt

6300 Gießen

3500 Kassel

Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien);

hier: Statistiken über Unfälle bei der Lagerung und beim Transport wassergefährdender Stoffe

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 19. Februar 1974 (StAnz. S. 643)

Der Abschnitt 9 der Gewässerschutz-Alarmrichtlinien vom 19. Februar 1974 über Inhalt und Auswertung der Schadensmeldung ist durch Neuregelung überholt. Insbesondere hat das Hessische Statistische Landesamt mit Rundschreiben an die Berichtspflichtigen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Umweltstatistiken, — IV A 2 — 77 e 443/82 — (n. v.) die neuen Erhebungsbogen L und T eingeführt.

Das neue Frageprogramm ist mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser abgestimmt worden. Es wurde erheblich gestrafft und ist bundeseinheitlich. Ich unterstütze die Maßnahme des Hessischen Statistischen Landesamtes und bitte, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, bei allen Meldungen über Unfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Erhebungsbogen anzuwenden.

Grundlage der Berichterstattung ist das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289).

Zu Abschnitt II — Erhebung nach landesinternen Regelungen — werden Fragen nach den erforderlichen Maßnahmen und ihren Kosten gestellt. Hiermit werden die unteren Wasserbehörden angewiesen, für diese Fragen die notwendigen Angaben für eine statistische Auswertung zu beantworten. Abdrucke der Erhebungsbogen bitte ich auch den Alarmplänen nach Abschnitt 8.1 der Gewässerschutz-Alarmrichtlinien als Muster beizufügen.

Abschnitt 9 der Gewässerschutz-Alarmrichtlinien wird durch folgende Fassung ersetzt:

9. Statistiken der Unfälle bei der Lagerung und dem Transport wassergefährdender Stoffe

9.1 Für jeden meldepflichtigen Unfall nach § 26 Abs. 6 HWG beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Erhebungsbogen nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Umweltstatistiken abzugeben. Es sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt eingeführten Vordrucke zu verwenden. In außergewöhnlichen Schadensfällen ist Näheres formlos auf besonderem Blatt beizufügen.

9.2 Die meldende Stelle ist die untere Wasserbehörde, die die Meldevordrucke zweckmäßig unter Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes ausfüllt.

Wiesbaden, 25. März 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VB 3 — 79 g 12.11 — allg. — 161/82
StAnz. 17/1982 S. 862

491

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Urlaub auf dem Bauernhof“

— Ausbau und Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen

— Errichtung von Ferienhäusern

— Schaffung von Erholungsanlagen —

1. Zweck der Zuwendungen

Die Hessische Landesregierung gewährt für landwirtschaftliche Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten Zuwendungen für den An-, Aus- und Umbau und die Einrichtung von zweckentsprechenden Gästezimmern und abgeschlossenen Ferienwohnungen, die Errichtung von Ferienhäusern und für die Schaffung von Erholungsanlagen. Mit diesen Mitteln sollen zusätzliche Möglichkeiten erschlossen werden, das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe in den für den Fremdenverkehr geeigneten Gebieten zu verbessern und der erholungssuchenden Bevölkerung einen preiswerten Urlaub zu ermöglichen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (natürliche Personen, die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 29. Juli 1969 [BGBl. I S. 1017] sind), die in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, die entsprechend dem Fachplan „Fremdenverkehr“ des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und den Raumordnungsplänen als Vorranggebiet für Fremdenverkehr ausgewiesen oder die auf Grund ihrer infrastrukturellen Gegebenheiten durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anerkannt ist.
- 2.2 Nicht antragsberechtigt sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die
- mehr als eine ständige Fremdarbeitskraft beschäftigen,
 - einen Betrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft führen,
 - bereits 8 und mehr Gästebetten bzw. bereits 5 und mehr Gästezimmer anbieten.
- 2.3 Bei der Schaffung von Erholungsanlagen können auch gemeinsame Vorhaben mehrerer Förderungsberechtigter nach diesen Richtlinien gefördert werden.

3. Allgemeine Förderungsbestimmungen

- 3.1 Die Aufnahme oder der Ausbau der Gästebeherbergung müssen sich mit der betriebswirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Gesamtsituation vereinbaren lassen; ggf. sind Anpassungsveränderungen zu veranlassen. Die Hauswirtschaft des Antragstellers muß den heutigen arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Verhältnissen entsprechen.
- 3.2 Werden bei der Vermietung von Urlaubsquartieren eine oder mehrere Mahlzeiten angeboten, so hat die Bäuerin bzw. ein Familienmitglied eine hauswirtschaftliche Ausbildung (Berufsfachschule, Fachschule, Lehre oder Teilnahme an Speziallehrgängen der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung) nachzuweisen.
- 3.3 Für die Berechnung der Zuwendungen nach Nrn. 4 bis 6 dürfen nur zweckentsprechende Maßnahmen zugrunde gelegt werden.
- 3.4 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn
- die Zuwendungen nach Nrn. 4—6 weniger als 800,— DM betragen;
 - die wirtschaftliche Lage des Antragstellers offensichtlich so günstig ist, daß eine Beihilfegewährung nicht vertretbar wäre. Als Maßstab dient die Prosperitätsschwelle nach EFP;
 - für dieselbe Bau- oder Umbaumaßnahme andere öffentliche Mittel eingesetzt werden. Nicht anzurechnen sind öffentliche Mittel, die im Rahmen der ländlichen Siedlung oder der Agrarstrukturverbesserung bewilligt werden, sofern die auf die Teilmaßnahme „Urlaub auf dem Bauernhof“ entfallenden Baukosten eindeutig hiervon getrennt werden;
 - bei Maßnahmen nach Nr. 6 die Gemeinde gegen das Vorhaben Einspruch erhebt oder eine Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit nicht anerkannt wird.
- 3.5 Bei der Beratung der Antragsteller ist darauf hinzuwirken, daß Standort und Ausführung der Anlage nach Nrn. 5 und 6 keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 (3) BBauG beeinträchtigen und in

Landschaftsschutzgebieten dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung nicht zuwiderlaufen.

- 3.6 Eine ausreichende Auslastung der Maßnahmen und die Wirtschaftlichkeit sind zu überprüfen.
- 3.7 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- 3.8 Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendungen müssen die allgemeinen Förderungsbestimmungen erfüllt sein.
- 3.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- ## 4. Gästezimmer und Ferienwohnungen
- 4.1 Zuwendungsfähige Investitionen
- 4.1.1 An-, Aus- und Umbau von Gästezimmern und/oder von abgeschlossenen Ferienwohnungen (Raumprogramm für mindestens 4 Personen) in landwirtschaftlichen Betrieben. Neubau ist von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.1.2 An-, Aus- und Umbau eines Frühstücks- und/oder eines Aufenthaltsraumes, die im Rahmen der Gästebeherbergung notwendig sind.
- 4.1.3 Verlegung von Wasser-, Elektro- und Heizungsinstallationen. Die zentralen Einrichtungen des Hauses, wie Heizungsanlage, zentrale Warmwasseranlage usw. bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
- 4.1.4 Anschaffung von Einzelgeräten für Warmwasserversorgung und Raumbeheizung, wenn ein Anschluß an die zentrale Heizungs- und Warmwasseranlage nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 4.1.5 Erneuerung von Fußbodenbelägen in neugeschaffenen Gästezimmern, Frühstücks- und Aufenthaltsräumen, Sanitär- und Treppenträumen.
- 4.1.6 Einrichtung und Verbesserung der sanitären Anlagen für die Gäste.
- 4.1.7 Neubeschaffung von Mobiliar, jedoch nicht die Beschaffung von Wäsche und Geschirr. Ersatzbeschaffungen sind ausgeschlossen.
- 4.1.8 Ausbau und Einrichtungen von Sanitäranlagen für bereits vorhandene Gästezimmer, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden.
- 4.2 Art und Höhe der Förderung
- 4.2.1 Für den An-, Aus- und Umbau sowie die Ausstattung von Gästezimmern, Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen und Ferienwohnungen können nach Abzug der Mehrwertsteuer und etwaiger Rabatte und Skonti Zuschüsse bis zu 40% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden. Die Zuschüsse betragen bis zu 12 000,— DM für die Gästebetten und/oder 20 000,— DM für die Ferienwohnungen je Antragsteller.
- 4.2.1.1 Je neu verfügbarem Gästebett sind für An-, Aus- und Umbaukosten einschließlich Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattung nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7 im Höchstfalle 5 000,— DM bei Gästezimmern und 8 000,— DM bei Ferienwohnungen zuwendungsfähig.
- 4.2.1.2 Maßnahmen nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.4, durch die keine zusätzlichen Gästebetten geschaffen werden, sind nur mit 20% zu fördern. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten je vorhandenem Gästebett dürfen nicht mehr als 2 000,— DM bei Gästezimmern und nicht mehr als 4 000,— DM bei Ferienwohnungen betragen.
- 4.2.1.3 Aufwendungen für Mobiliar können nur bei zusätzlich eingerichteten Gästebetten in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Nr. 4.2.1.1 Berücksichtigung finden.
- Zuwendungsfähig sind jedoch nicht mehr als:
- 1 000,— DM für ein Einzelzimmer,
 - 1 700,— DM für ein Doppelzimmer,
 - 1 000,— DM für einen Aufenthaltsraum,
 - 1 000,— DM für einen Frühstücksraum,
 - 1 200,— DM für eine Kleinküche in der Ferienwohnung.
- 4.2.2 Die Maßnahmen nach Nrn. 4.2.1.1 bis 4.2.1.3 schließen sich innerhalb der nach Nr. 4.2.1 festgesetzten Höchstgrenze gegenseitig nicht aus.
- 4.2.3 Für die Erstellung und Ausstattung von Sanitärräumen für bereits vorhandene Gästezimmer (Nr. 4.1.8) dürfen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ge-

samtkosten zusätzlich im Höchstfall 8 000,— DM je Antragsteller und 2 000,— DM je Gästezimmer betragen.

5. Ferienhäuser

5.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Die Zuwendungen dürfen nur für die Errichtung von Ferienhäusern auf Grundstücken, die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehören, bewilligt werden. Im Einzelfall kann ein Zuschuß gewährt werden für:

5.1.1 Errichtung eines Ferienhauses, das folgenden Anforderungen entspricht:

- Es muß sich um ein freistehendes, schlüsselfertiges Gebäude handeln.
- Das Gebäude kann 1—2 abgeschlossene Wohnungen nach DIN 283 beinhalten und darf 40 m² Wohnfläche je Wohnung nicht unterschreiten und 60 m² je Wohnung nicht überschreiten.
- Das Raumprogramm muß für die Unterbringung von einer Familie mit 2—4 Kindern geeignet sein und
 - 1 Wohnraum,
 - entsprechende Schlafzimmer,
 - Küche oder Kochnische (Arbeits- und Abstellfläche mindestens 1,5 m Länge),
 - 1 WC mit Waschbecken und Badewanne oder Dusche enthalten.

Eine ständige Vermietung ist nur an Personen möglich, die in einer anderen Gemeinde ihren polizeilich gemeldeten ersten Wohnsitz haben.

Die Bauleistungen sind nach VOB auszuschreiben und zu vergeben, soweit sie nicht in Selbsthilfeleistung durchgeführt werden.

5.1.2 Architektengebühren sowie die Erschließung des Grundstücks und den Anschluß an die Strom-, Wasser- und Abwasserleitung.

5.1.3 Ausstattung und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, der Küche und des Bades, so daß eine Nutzung der Räume durch die Feriengäste möglich ist.

5.2 Art und Höhe der Förderung

Für die Errichtung von Ferienhäusern können nach Abzug der Mehrwertsteuer und etwaiger Rabatte und Skonti Zuschüsse bis zu 25% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden. Der Zuschuß beträgt höchstens 10 000,— DM je Ferienhaus oder Wohnung und 20 000,— DM je Antragsteller.

6. Erholungsanlagen

6.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Für Maßnahmen, die einer gesetzlichen Genehmigung bedürfen, z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn diese Genehmigung vorgelegt wird.

Im Einzelfall können Zuwendungen gegeben werden für:

6.1.1 Flächengebundene Investitionen, die der Erholung und der Gesundheit der Gäste dienen. Das können z. B. sein: Liegewiesen, Camping- und Parkplätze, Reitbahn, Reithalle mit entsprechenden Pferdeunterstellmöglichkeiten, Minigolfplatz, Kinderspielplatz, Angelteich, Einrichtungen zur Haustierpflege und andere mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Dienstleistungen.

6.1.2 Ausbau von vorhandenen Gebäuden, z. B. Scheune, Garage, Wohnhaus, für Erholungsanlagen, z. B. Tischtennisraum, überdachte Grillplätze, Spielzimmer für Kinder.

6.2 Art und Höhe der Förderung

Für die Schaffung von Erholungsanlagen können nach Abzug der Mehrwertsteuer und etwaiger Rabatte und Skonti Zuschüsse bis zu 25% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden. Zuschüsse dürfen 8 000,— DM je Antragsteller nicht überschreiten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen und nach Prüfung der

Antragsberechtigung mit einer Stellungnahme dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vorzulegen.

7.2 Die endgültige Festsetzung der Zuwendungen erfolgt auf Grund der eingereichten, nachprüfbaren Rechnungen, aus denen ersichtlich sein muß, wann und in welchem Umfang die Leistungen in Auftrag gegeben und erbracht wurden. Es können nur solche Rechnungen anerkannt werden, die von Unternehmern, welche zur Durchführung der geleisteten Arbeit befugt sind, ausgestellt wurden.

7.3 Die Zuwendungsempfänger haben die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ anzuerkennen.

8. Verpflichtungen

8.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die mit Hilfe der Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen mindestens 10 Jahre für die Aktion „Urlaub auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen. Die Gästezimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser müssen regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten werden. Für diese Maßnahmen verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ohne Aufforderung 10 Jahre nach Fertigstellung jeweils zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres die Anzahl der verfügbaren Gästebetten und deren Belegung für das vergangene Jahr mitzuteilen.

8.2 Falls die durchgeführten Maßnahmen vor Ablauf dieser Frist einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtung verringert sich bei Bauprojekten und Erholungsanlagen von der Fertigstellung der Maßnahme an um 5%, bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Geräten von ihrer Lieferung an um 20% je Jahr ordnungsgemäßer Nutzung.

8.3 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Zuwendungen unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind. Die Angaben zum Antrag sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Für alle Zuwendungen auf Grund dieser Richtlinien gelten das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO —.

9. Prüfungsrecht

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und der Hessische Rechnungshof behalten sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassen.

Sie treten am 1. April 1982 in Kraft.

10.2 Meine Richtlinien vom 23. Januar 1974 (StAnz. S. 443) vom 23. Januar 1974 (StAnz. S. 441), geändert durch Erlaß vom 20. Juni 1974 (StAnz. S. 1272) und vom 1. Oktober 1980 (StAnz. S. 2366) werden zum gleichen Termin außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. März 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 2 — 94 a — 42.01 — 1107/82

StAnz. 17/1982 S. 862

492

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Matthias Drinnenberg, LA Fulda (23. 12. 81);zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaL) Karl-Ernst Pflüger, LA des Werra-Meißner-Kreises, Inspektor (BaP) Gerhard Hof (1. 4. 82);zu **Oberinspektorinnen** Inspektorin (BaP) Heike Eubel, Inspektorin (BaL) Ellen Lamm (beide 1. 4. 82);zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Norbert Schade (1. 4. 82);zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Martina Stöckel (17. 12. 81);zu **Sekretären** die Assistenten (BaL) Erwin Hochfeld, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Karl-Wilhelm Hofeditz (beide 1. 4. 82);zum **Assistenten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Heinz-Wilhelm Bechstein, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Oberinspektorinnen** (BaP) Helga Lecke (22. 12. 81), Margitta Braun (12. 3. 82), Gabriele Ehrhardt (10. 4. 82), Maritta Wenig (5. 4. 82), **Oberinspektor** (BaP) Rainer Stahn (25. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Karl Böhm, LA Fulda (1. 3. 82) gem. § 51 Abs. 1 HBG,**Amtsinspektor** Waldemar Klode, LA Kassel (1. 5. 82),**Amtmann** Walter Borell (1. 4. 82) beide gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Inspektorin z. A. (BaP) Cornelia Schade (30. 9. 81) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Amtsrat Hans Dönch (13. 3. 82),**Amtmann** Manfred Makrocki (22. 3. 82),**Inspektor** Horst Hasslinger, LA Waldeck-Frankenberg (16. 3. 82).

Kassel, 5. April 1982

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 17/1982 S. 865

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeikommissar (BaL) Wilhelm Ahr (1. 4. 82);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Theodor Juli (1. 4. 82), Manfred Willnat (26. 4. 82);zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Bernd Hilbrand (1. 4. 82).

Wiesbaden-Dotzheim, 5. April 1982

Hessische Polizeischule

VII/1

StAnz. 17/1982 S. 865

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die **Polizeihauptmeister** Siegwand Odermann, Heinrich Schmidt (beide 31. 3. 82).

Frankfurt am Main, 6. April 1982

Der Polizeipräsident

P III/22 Br/Ar — 8 b 22 03

StAnz. 17/1982 S. 865

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in den Ruhestand getreten:

Schulamtsdirektor Wilhelm Blackert, LA Hersfeld-Rotenburg, Staatl. Schulamt (1. 2. 82).

Kassel, 5. April 1982

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 17/1982 S. 865

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Leitenden Geologiedirektor** Geologiedirektor (BaL) Dr. Bernward Hölting (1. 4. 82);zum **Geologiedirektor** Geologieoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Karl-Hans Müller (1. 4. 82);zum **Geologieoberrat** Geologierat (BaL) Dr. Peter Helbig (1. 4. 82).

Wiesbaden, 7. April 1982

Hessisches**Landesamt für Bodenforschung**

V 1 — 16 — 706/82

StAnz. 17/1982 S. 865

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

— Gewerbeaufsichtsverwaltung —

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** wissenschaftl. Angestellter Diplom-Physiker Gerhard Dörger (1. 1. 82);zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Lothar Haensel (21. 12. 81), Hans-Joachim Döring (1. 1. 82), Lothar Kubetsek (1. 2. 82), sämtlich Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel;

— Veterinärverwaltung —

zu **Veterinärärzten (BaL)** die Veterinärärzte z. A. (BaP) Dr. Günther Drothler, LA Waldeck-Frankenberg — Staatl. Veterinäramt (2. 3. 82), Dr. Gerhard Döring, LA Hersfeld-Rotenburg — Staatl. Veterinäramt (12. 3. 82);zum **Sekretär Assistent** (BaL) Rainer Lübeck, LA Fulda — Staatl. Veterinäramt (1. 4. 82).

Kassel, 5. April 1982

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 17/1982 S. 865

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Kassel

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Ulrich Schlottmann, Wasserwirtschaftsamt Kassel (1. 4. 82).

Kassel, 5. April 1982

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 17/1982 S. 865

K. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsobererrat z. A. (BaP) Ingo Gallasch (16. 4. 82);

zu **Regierungsoberrenten** die Regierungsräte (BaL) Karl Baum, Klaus-Dieter Hansel, Horst Zwirner (sämtlich 1. 4. 82), Jost Keiner (30. 4. 82);
zum **Regierungsrat** Oberrechnungsrat (BaL) Günter Schmidt (1. 4. 82);
zum **Oberrechnungsrat** Rechnungsrat (BaL) Albrecht Pfeiffer (1. 4. 82);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Georg Diehl (1. 4. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 5. April 1982

**Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs**
Pr I 114 — 2/82

StAnz. 17/1982 S. 865

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Herbert Fischer (15. 12. 81);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Jutta Hergenröther (1. 2. 82);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Herbert Hörner (1. 4. 82);
zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Gertrud Wientzek (1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsrat (BaP) Karlheinz Heymach (1. 1. 82).

Wiesbaden, 13. April 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
ZV/11

StAnz. 17/1982 S. 866

493 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe/Stadtteil Ober-Erlenbach, Hochtaunuskreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), für ihre Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Ober-Erlenbach, Hochtaunuskreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe/Stadtteil Ober-Erlenbach, Hochtaunuskreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Burgholzhausen und Seulberg, Stadt Friedrichsdorf, und Ober-Erlenbach, Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000, Katasterpläne i. M. 1:1000, und 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Brunnen I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf Flur 5 Flurstück Nr. 47/3 (teilweise) der Gemarkung Ober-Erlenbach.

Er wird

im Westen durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes 30 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 47/3 (Abstand 4 m) verläuft,

im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Fassungsbereiches (nördlicher Endpunkt) rechtwinklig zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 47/2 verläuft,

im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 47/2 (von dem nordöstlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite des Fassungsbereiches in südöstlicher Richtung),

im Osten durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 381/5 (15 m westlich des östlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 47/3) in Richtung des südlich-

sten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 290 verläuft (mit Ausnahme des bebauten Bereiches), und
im Süden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 329/7 und 381/5 begrenzt.

2. Brunnen II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 233/1.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Ober-Erlenbach:

Flur 2 Flurstücke Nrn. 208—211 (jeweils südliche Teile —

im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 36 begrenzt),

Flurstück Nr. 218 (teilweise —

im Südosten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 211 und im Nordwesten durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 235 begrenzt),

Flurstück Nr. 233/2 (nordwestlicher Teil —

im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 211 — Länge 130 m — und

im Süden durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 244 — Länge 110 m — begrenzt),

Flurstück Nr. 234 (nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch die in östlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 244 begrenzt), Flurstücke Nrn. 235—244,

Flur 3 Flurstück Nr. 36 (östlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 523] — parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand ca. 67 m — zu der nördlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

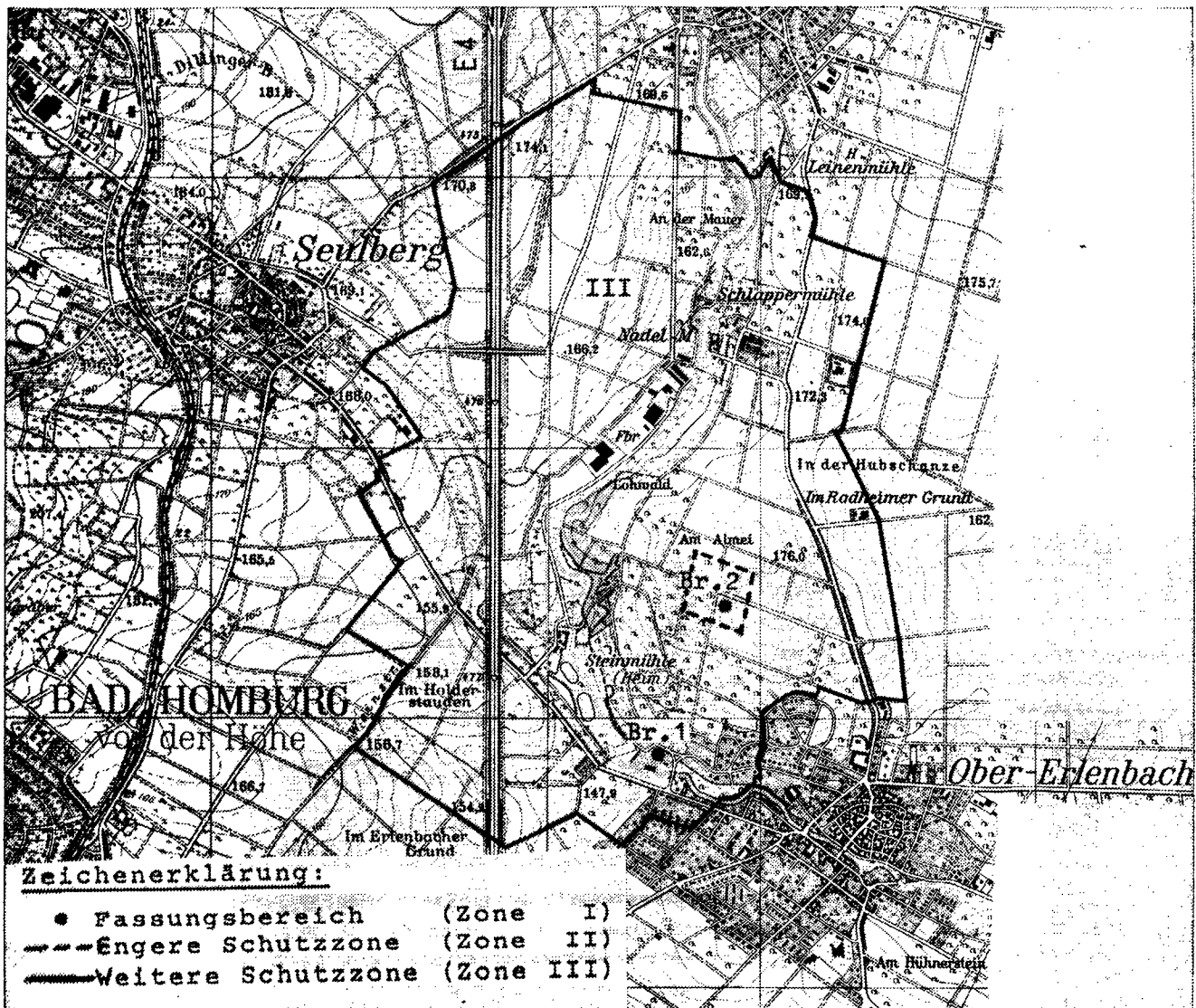
Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Burgholzhausen, Ober-Erlenbach und Seulberg:

Gemarkung Burgholzhausen

Flur 6 südlicher Teil — im Nordwesten durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 478/4, 482 und 483/1, die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 505, 506/1, 506/2 und 507

und die südliche Seite des Flurstückes Nr. 507 begrenzt,

Flur 7 südlicher Teil — im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 320, 322 und 340,



die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 201—203, 323 und 327,

die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 201,

die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 272,

die nordwestliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 232/1,

die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 232/2, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 232/2 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 278 verläuft,

und die südliche Seite des Flurstückes Nr. 278 begrenzt,

- Flur 8** südwestlicher Teil — im Norden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 11, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 62, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 verläuft, die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 74 und 107 und im Osten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 107, 117 und 129 begrenzt;

Gemarkung Ober-Erlenbach

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 420/1, 420/2, 420/3, 681/17, 682, 683/1, 684/1, 684/2, 828, 846/1, 847/2, 889—892, 926/1 und 927/1, Flurstück Nr. 944 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 939 in südwestlicher Richtung zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 965 verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 955 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 975 in südlicher Rich-

tung zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 981 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 957—964, 975—977, 982—994, 995/2, 995/3, 995/4, 995/5, 995/6, 995/7, 996/1, 997, 999/1, 1000/1, 1000/9, 1001, 1003, 1004/1, 1004/2, 1005—1018, 1019/1, 1019/2, 1020—1046, 1047/1 und 1047/2,

- Flur 2** nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 193 und 34, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 219/6 und eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 219/6 (Polygonpunkt 513) zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 170 verläuft, begrenzt (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen II und der Engeren Schutzzone),
- Flur 3** die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),
- Flur 4** die gesamte Flur,
- Flur 5** die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen I),
- Flur 6** die gesamte Flur,
- Flur 7** nördlicher Teil — im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 13/27, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 13/73 und die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 96/1 begrenzt,
- Flur 17** Flurstücke Nrn. 169 und 170, Flurstück Nr. 185/2 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 169 zu der südlichen Seite des Flurstückes Flur 18 Nr. 7 [Polygonpunkt 342] verläuft, begrenzt),
- Flur 18** Flurstücke Nrn. 1 und 2,

Flurstück Nr. 6/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 [Polygonpunkt 1027] verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 7 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 1027] in südöstlicher Richtung zu der südlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 342] verläuft, begrenzt);

Gemarkung Seulberg

Flur 37 südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 59/1 und

im Südwesten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 28 begrenzt,

Flur 46 südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 24/1 und

im Südwesten durch die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 15/1 und 62/4 begrenzt,

Flur 47 die gesamte Flur,

Flur 48 östlicher Teil —

im Westen durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 27,

eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 19 verläuft,

die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 19,

die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 14/4 und die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 14/3 begrenzt,

Flur 49 die gesamte Flur,

Flur 50 die gesamte Flur,

Flur 51 südlicher Teil —

im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 52/1 begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- l) Kernreaktoren,

- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,

- p) Rangierbahnhöfe,

- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- s) militärische Anlagen,

- t) die Massentierhaltung,

- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungskbereiche (Zonen I)

Die Fassungskbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- Fahr- und Fußgängerverkehr,
- das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Homburg v. d. Höhe und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungskbereichen und der Engeren Schutzzone versehen,
- an den in den Fassungskbereichen und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— obere Wasserbehörde —,
Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Hochtaunuskreises
— untere Wasserbehörde —,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Landrat des Hochtaunuskreises
— Katasteramt —,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
— Bauaufsichtsbehörde —,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
— Kreisgesundheitsamt —,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden,
- dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 17/1982 S. 866

494

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neu-Isenburg/Stadtteil Zeppelinheim, Landkreis Offenbach“

Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Offenbach am Main, wird die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neu-Isenburg/Stadtteil Zeppelinheim, Landkreis Offenbach“ vom 29. März 1978 (StAnz. S. 831) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

Artikel 1

- die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Offenbach am Main, Landkreis Offenbach“
- Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Offenbach am Main, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), für die Trinkwassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Zeppelinheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:“
- a) In § 1 Satz 1 werden die Worte „Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Neu-Isenburg, Stadtteil Zeppelinheim“ durch die Worte „Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ und die Worte „Zone I (Fassungskbereich)“ durch die Worte „Zonen I (Fassungskbereiche)“ ersetzt.
b) In § 1 Satz 2 werden die Worte „Zone I (Fassungskbereich = rote Umrandung“ durch die Worte „Zonen I (Fassungskbereiche) = rote Umrandungen“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„I. Fassungsgebiete (Zonen I)

1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 1/4 (teilweise) der Gemarkung Zepelinheim. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 15 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordwestliche Seite verläuft parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 2/1 (Hundertmorgenschneise).

2. Fassungsgebiet für den Brunnen 2

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 1/4 (teilweise) der Gemarkung Zepelinheim. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 15 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordwestliche Seite verläuft parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 2/1 (Hundertmorgenschneise).“

5. In § 2 Absatz II Satz 1 werden die Worte „des Fassungsgebietes“ durch die Worte „der Fassungsgebiete“ ersetzt.

6. a) In § 3 Satz 2 werden die Worte „den Fassungsgebiet“ durch die Worte „die Fassungsgebiete“ ersetzt.

b) In § 3 Satz 3 werden die Worte „den Fassungsgebiet“ durch die Worte „die Fassungsgebiete“ ersetzt.

c) In § 3 Abschnitt 1 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

d) In § 3 Abschnitt 2 Satz 1 werden die Worte „der Fassungsanlage“ durch die Worte „den Fassungsanlagen“ ersetzt.

e) In § 3 Abschnitt 2 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

f) In § 3 Abschnitt 2 Buchstabe m werden die Worte „den Fassungsgebiet“ durch die Worte „die Fassungsgebiete“ ersetzt.

g) In § 3 Abschnitt 2 Buchstabe x werden die Worte „Grenze des Fassungsgebietes“ durch die Worte „Grenzen der Fassungsgebiete“ ersetzt.

h) In § 3 Abschnitt 3 werden in der Überschrift die Worte „Fassungsgebiet (Zone I)“ durch die Worte „Fassungsgebiete (Zonen I)“ ersetzt.

i) In § 3 Abschnitt 3 Satz 1 werden die Worte „Der Fassungsgebiet soll“ durch die Worte „Die Fassungsgebiete sollen“ und das Wort „Fassungsanlage“ durch das Wort „Fassungsanlagen“ ersetzt.

j) In § 3 Abschnitt 3 Satz 2 werden die Worte „Fläche soll“ durch die Worte „Flächen sollen“, das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ und das Wort „dient“ durch das Wort „dienen“ ersetzt.

k) In § 3 Abschnitt 3 Satz 6 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

7. a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Stadt Neu-Isenburg“ durch die Worte „des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f werden die Worte „dem Fassungsgebiet“ durch die Worte „den Fassungsgebieten“ ersetzt.

c) In § 4 Absatz 1 Buchstabe g werden die Worte „dem Fassungsgebiet“ durch die Worte „den Fassungsgebieten“ ersetzt.

8. a) In § 6 Absatz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

b) In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Landrat des Landkreises Offenbach als untere Wasserbehörde“ durch die Worte „Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde“ ersetzt.

c) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG)“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. März 1982

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 17/1982 S. 869

495

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Krumbach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Krumbach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Gemeinde Fürth/Ortsteil Krumbach, Landkreis Bergstraße, die sich auf Teile der Gemarkungen Groß-Gumpen, Krumbach und Weschnitz erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

A. Wasserschutzgebiet für die Quellen 1, 2 und 3

Zonen I (Fassungsgebiete),
Zone II (Engere Schutzzone).

B. Wasserschutzgebiet für die Quelle 4

Zone I (Fassungsgebiet),
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen i. M. 1:2000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsgebiete) = rote Umrandungen,
Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
Zone III (Weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A. Wasserschutzgebiet für die Quellen 1, 2 und 3

I. Fassungsgebiete (Zonen I)

1. Fassungsgebiet für die Quelle 1

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 101 und 103 (jeweils teilweise) der Gemarkung Krumbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 25 m (westliche und östliche Seite) und 40 m (nördliche und südliche Seite). Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft in einem Abstand von 11 m parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 101.

2. Fassungsgebiet für die Quelle 2

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 93 und 96 (jeweils teilweise) der Gemarkung Krumbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 25 m (nördliche und südliche Seite) und 40 m (westliche und östliche Seite). Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 96 (Abstand 5 m).

3. Fassungsgebiet für die Quelle 3

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 90 und 92 (jeweils teilweise) der Gemarkung Krumbach.

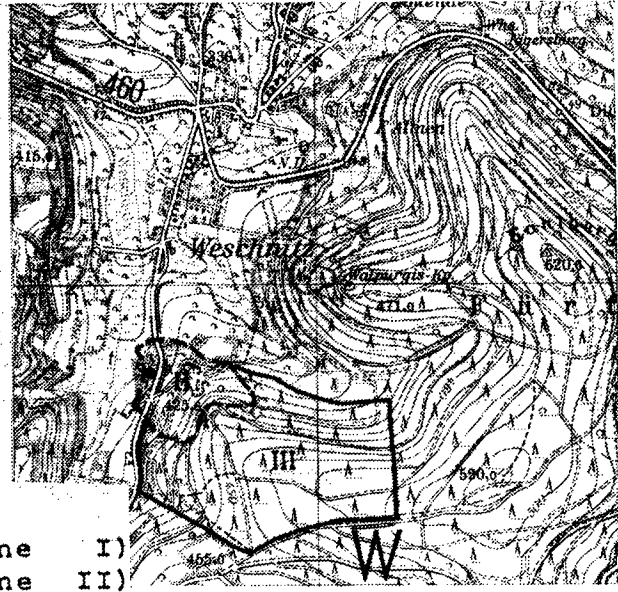
Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 25 m (nördliche und südliche Seite) und 40 m (westliche und östliche Seite). Die östliche Seite des Fassungsgebietes verläuft von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 92 (125 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 92) 4 m nach Norden und 36 m nach Süden.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Gumpen und Krumbach:

Gemarkung Groß-Gumpen

Flurstücke Nrn. 113 und 115 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 118 zu dem



westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 110 verläuft, begrenzt);

Gemarkung Krumbach

Flur 3 Flurstück Nr. 90 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 89 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 3),
 Flurstück Nr. 92 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 3),
 Flurstück Nr. 93 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 2),
 Flurstücke Nrn. 94 und 95,
 Flurstück Nr. 96 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 2),
 Flurstück Nr. 100,
 Flurstück Nr. 101 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 1),
 Flurstück Nr. 102,
 Flurstück Nr. 103 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 99 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 1),
 Flurstück Nr. 104 (nordwestlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103 zu dem südlichsten Knickpunkt des Waldweges, der von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 104 in südwestlicher Richtung verläuft, und im Südosten durch die südöstliche Seite des Waldweges, der von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 104 [75 m südöstlich des Polygonpunktes 19] in südwestlicher Richtung verläuft, begrenzt).

B. Wasserschutzgebiet für die Quelle 4

I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 73/1 (teilweise) der Gemarkung Weschnitz.

Er wird im Süden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes (südlicher Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/3) rechtwinklig bis zu der östlichen Seite des Flurstückes verläuft, und im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes (40 m nördlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 78/3) rechtwinklig bis zu der östlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Weschnitz:

Flur 1 Flurstück Nr. 41/3 (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 62/1 in südöstlicher Richtung zu

der nordwestlichen Seite des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges verläuft,

im Südosten durch die nordwestliche bzw. nördliche Seite des über den Trigonometrischen Punkt 425,79 in nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges,

durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges [Wegeabzweigung des Trigonometrischen Punktes 425,79] 160 m nach Osten verläuft, und im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der südlichen Seite der Engeren Schutzzone zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 57, 63/2 und 63/3,

Flurstück Nr. 63/10 (nördlicher Teil — im Süden durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 73/1 begrenzt),

Flurstück Nr. 73/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flur der Gemarkung Weschnitz:

Flur 1 südöstlicher Teil — im Norden durch die nördliche Seite des von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 in östlicher Richtung verlaufenden Weges einschließlich deren Verlängerung bis zu der Gemarkungsgrenze und im Westen durch die östliche Seite der L 3346 begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboden sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefähr-

- denden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt und eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einnuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,

- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Fürth und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzgebieten vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Wasserbehörde —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße — untere Wasserbehörde —, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße — Katasteramt —, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße — Bauaufsichtsbehörde —, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße — Kreisgesundheitsamt —, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, 6149 Fürth,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. März 1982

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 17/1982 S. 870

496

KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Schwalm-Eder-Kreis

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154 ff.) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 18. Februar 1970 (StAnz. S. 589 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Fulda im Schwalm-Eder-Kreis neu festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke

in der Gemeinde Edermünde:

1. Gemarkung Grifte, in den Fluren 3 und 4;

in der Gemeinde Guxhagen:

1. Gemarkung Büchenwerra, in den Fluren 1, 2 und 3,
2. Gemarkung Ellenberg, in der Flur 1,
3. Gemarkung Grebenau, in der Flur 1,
4. Gemarkung Guxhagen, in den Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20 und 21;

in der Gemeinde Körle:

1. Gemarkung Körle, in den Fluren 1, 2, 10, 11 und 12,
2. Gemarkung Lobenhausen, in den Fluren 1, 2 und 3,
3. Gemarkung Wagenfurth, in den Fluren 1, 2, 3 und 4;

in der Gemeinde Malsfeld:

1. Gemarkung Beiseförth, in den Fluren 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8,
2. Gemarkung Malsfeld, in den Fluren 2, 3 und 4;

in der Stadt Melsungen:

1. Gemarkung Adelshausen, in der Flur 7,
2. Gemarkung Melsungen, in den Fluren 2, 12^I, 12^{II}, 13, 15, 17, 22, 23, 24 und 25,
3. Gemarkung Obermelsungen, in den Fluren 1, 2, 3 und 6,
4. Gemarkung Röhrenfurth, in den Fluren 1, 4, 5, 6 und 7,
5. Gemarkung Schwarzenberg, in den Fluren 1, 5 und 6;

in der Gemeinde Morschen:

1. Gemarkung Altmorschen, in den Fluren 11 und 12,
2. Gemarkung Binsförth, in den Fluren 1, 2, 3 und 4,
3. Gemarkung Konnefeld, in den Fluren 1 und 2,
4. Gemarkung Neumorschen, in den Fluren 1, 2, 3, 4 und 6.

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 1—18 im Maßstab 1:5000, in denen das Überschwemmungsgebiet in dunkelblau (Hochwasserabflußgebiet) und in hellblau (Hochwasserstaugebiet) angelegt ist.

Die Kartenblätter sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze) 1, aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel,
2. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
3. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — Katasteramt — in Homberg (Efze),
4. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg (Efze),
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder beseitigt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
 - b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
 - c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen
- der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 28. Oktober 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Am gleichen Tage tritt auch die durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 29. August 1974 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda für den Bereich der Stadt Melsungen (StAnz. 1974 S. 1968) außer Kraft.

Kassel, 22. September 1981

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 17/1982 S. 873

497

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis Fulda

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. S. 437) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Landkreis

Fulda vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 756) wird wie folgt geändert:

Bei dem Ortsmittelpunkt des Ortsteils Rupsroth der Gemeinde Hilders wird das Wort „Kath. Kirche“ durch „Bahnhof“, die Koordinate „r 35 66 250“ durch „r 35 66 550“ und die Koordinate „h 56 02 300“ durch „h 56 02 500“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 30. März 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K. rug

StAnz. 17/1982 S. 874

BUCHBESPRECHUNGEN

Probst Baustoffführer. ABC der Materialien, Elemente und Systeme, Warenregister, Adreßbuch. Von Manfred Braun. 9. Ausgabe, 1982, 704 S., mit über 3000 Produkt- und Markennachweisen, DIN A 5, kart., 170,- DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Der Probst ist bereits seit über 70 Jahren für Baustoffhändler, Planer und Bauunternehmer ein neutrales Nachschlagewerk für Baumaterialien. Mit der nunmehr vorgenommenen grundlegenden Überarbeitung und wesentlichen Erweiterung trägt der Bearbeiter der rasanten Entwicklung auf dem Bauproduktmarkt Rechnung. Man kann sagen, daß der Probst heute nicht mehr nur ein Baustoffführer ist. Er wird vielmehr dem neuen Untertitel „ABC der Materialien, Elemente und Systeme“ dadurch gerecht, daß die Palette der nachschlagbaren Produkte gegenüber den vorhergehenden Ausgaben wesentlich erweitert wurde. So sind neben Baustoffen und Bauteilen u. a. neu aufgenommen worden Bausysteme, Installationsmaterialien und -systeme, Fertiggaragen, Wärmepumpen, Solaranlagen.

Die viertellige Gliederung des Buches ermöglicht ein schnelles Auffinden bei der Suche nach Produktangaben, Bezugsquellen oder Herstellern bestimmter Baumaterialien. Die Anpassung an den Stand des Bauproduktmarktes sowie die Übersichtlichkeit des Buches dürften den neuen Probst, ob der Vielfalt an Markennamen, Produktangaben, Warenzeichen usw. zu einem wertvollen Helfer für den bisherigen und den durch die Erweiterung des Nachschlagewerkes neu angesprochenen Benutzerkreis werden lassen.

Techn. Oberamtsrat Herbert Hantschel

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattkommentar, 7. Erg.-Liefg., Stand 16. Dezember 1981, 54,- DM; Gesamtwerk, 64,50 DM. Verlag R.S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 7. Ergänzungslieferung zu diesem Loseblattwerk vorgelegt. Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

Das Chemikaliengesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Einflüssen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Die 7. Ergänzungslieferung enthält zunächst weitere Kommentierungen zu dem Chemikaliengesetz, nämlich zu den §§ 16, 17 und 21. Schließlich werden unter der Ordnungsnummer 3 Rechtsverordnungen abgedruckt, deren Erlass sich auf das Chemikaliengesetz gründet. Die Gliederung folgt dabei den einzelnen Paragraphen des Chemikaliengesetzes. In die Sammlung aufgenommen sind im einzelnen folgende Rechtsverordnungen: Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981, die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfverfahren nach dem Chemikaliengesetz vom 30. November 1981, die Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz vom 2. Dezember 1981, die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 und auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981. Der Anhang zur Chemikalien-Altstoffverordnung hat einen Umfang von 760 Seiten und wird deshalb auf mehrere Ergänzungen verteilt. Die ersten 200 Seiten liegen dieser 7. Ergänzungslieferung bei. Die restlichen 560 Seiten werden sich auf die 8., 9. und 10. Ergänzungslieferung verteilen.

Aus dem Bereich des Bundesrechtes sind nunmehr auch Bestandteil der Sammlung die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 3. August 1977 sowie einschlägige Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung. Aus dem Bereich des Landesrechtes ist insbesondere aufgenommen worden die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei

ausstauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung — (ordnungsbehördliche Verordnung) vom 28. Oktober 1974.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelherstellern. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern. Sie wird eine Einarbeitung in dieses wichtige neue Arbeitsgebiet erleichtern. Ihre Benutzung kann empfohlen werden. Nach Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes am 1. Januar 1982 steht somit ein nützliches Nachschlagewerk zur Verfügung. -1

Ökologisches Bauen. Von Per Krusche, Dirk Althaus, Ingo Gabriel, Maria Weig-Krusche mit einem Vorwort von Dr. Heinrich von Lersner, Präs. des Umweltbundesamtes, und einer Einleitung von Konrad Otto. 1982, 360 S., 32,- DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Unter den verwandten Richtungen des Bauens

— alternatives Bauen, klimagerechtes Bauen, Biotekturen, Bionik, Biologie

hat das ökologische Bauen den umfassendsten Anspruch.

Ökologisches Bauen bedeutet:

— umwelt- und energiebewußte Standortwahl, Gebäudekonzeption, -form, -stellung, Baustoffwahl, Raumprogramm, Funktionsorganisation, Haustechnik und Einbeziehung von Vegetation mit dem Ziel:

- den Energie- und Ressourcenbedarf zu minimieren und natürliche Systeme und regenerierbare Ressourcen intelligent zu nutzen,
- Menge und Konzentration von Luft- und Wasserverunreinigungen gering zu halten,
- Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten oder zu erhöhen,
- das Landschaftsbild zu schonen und gesundes Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.

Das Umweltbundesamt hat die Bedeutung des ökologischen Bauens erkannt und stellt die Überlegungen zum ökologisch orientierten Bauen mit diesem Buch zur Diskussion.

Das Handbuch behandelt folgende Themenbereiche:

I Der ökologische Ansatz

— Der Mensch im ökologischen System

II Klima und Vegetation

— klimagerechtes Bauen (Groß-, Stadt- und Kleinklima)

— Biotopgestaltung (Naturgärten, Fassaden- und Dachbegrünung)

III Energiebewahrung und -gewinnung

— Entwurfsprinzipien (Belichtung, Belüftung, Besonnung)

— Natürliche Energiequellen (Sonne, Wind, Wasser)

— Haustechnische Einrichtungen (Wärmespeicher, Wärmetauscher, Wärmepumpe)

— Baustoffe (Herstellung, Anwendung, Wiederverwendung)

IV Kreisläufe in Haus und Siedlung

— Luft-, Energie-, Wasser- und Materialhaushalt

V Beispiele zur Ökologie in der Architektur und Stadtplanung

Das vorliegende Werk bietet ein breites Spektrum dessen, was zum ökologischen Bauen gehört, und nimmt Ansätze auf, die den Autoren plausibel erscheinen, sich aber vorerst einer wissenschaftlichen Überprüfung entziehen und daher teilweise umstritten sind.

Es gibt eine Fülle von Informationen, Anregungen und Chancen, die eigene Entscheidungsfreiheit und -möglichkeit zu nutzen und somit das Bauen mit den Belangen der Natur in Einklang zu bringen. Das Buch ist nicht als Empfehlung, Richtlinie oder gar Vorschrift gedacht, sondern soll einen Überblick über die Gedanken und Konzepte liefern, die gegenwärtig zum ökologischen Bauen bestehen, und Ideen, Anregungen für Schritte in die richtige Richtung vermitteln.

Das Handbuch wird all denen empfohlen, die sich als Bauherr, Architekt, Ingenieur oder Garten- und Landschaftsgestalter anregen lassen möchten, die sich als Studierende auf zukünftige Entwicklungslinien einstellen müssen, und auch allen Stadtplanern, die mit den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung die Weichen für eine ökologisch verträgliche Bebauung stellen. Damit darf das Werk auch Kommunalpolitikern sehr empfohlen werden.

Anhängern der Industrialisierung und Vermarktung des Massenwohnens wird es besonders empfohlen. Es bietet diesen Kreisen die Chance, sich am neuzzeitlichen Städtebau zu orientieren.

Baurat Jürgen Kämpfe

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 26. APRIL 1982

Nr. 17

Gerichtsangelegenheiten

1564

371 Ea — 30 — Zulassung: Herr Oskar Giernoth, Veilchenweg 11, 6200 Wiesbaden-Freudenberg, ist heute von mir als Rentenberater, beschränkt auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnisurkunde allein berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

1565

C 62/82 — Aufgebot: Die Ehefrau Anna Abel geb. Schröder, Neue Straße 40, 3504 Kaufungen 2, Prozeßbevollmächtigte: RA Dr. Georg Löwer u. P., Hans-Staden-Allee 6, 3588 Homberg/Efze, hat als Gläubigerin der im Grundbuch von Mühlhausen, Band 8, Blatt 140 (eingetragene Eigentümerin: Erika Breiding-Ebert geb. Abel), in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 30 000,— DM die Kraftloserklärung des hierüber erteilten Hypothekenbriefes beantragt, da dieser unauffindbar ist.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 7. Dezember 1982, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, da sonst die Kraftloserklärung dieses Briefes erfolgen wird.

3588 Homberg/Efze, 7. 4. 1982 Amtsgericht

Güterrechtsregister

1566

GR 483 — Neueintragung — 8. 4. 1982: Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1981 haben der Kaufmann Ferdinand Charles Chattellon und Sonja geborene Langer in Ortenberg den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 8. 4. 1982 Amtsgericht

1567

GR 484 — Neueintragung — 8. 4. 1982: Werkzeugmacher Dieter Klaus Franz Matschak, Limeshain-Hainchen, hat das Recht seiner Ehefrau, Christa geborene Preußner, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6470 Büdingen, 8. 4. 1982 Amtsgericht

1568

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2313 — 5. 2. 1982: Die Eheleute Ludwig Noller, Schriftsetzer, und Elisabeth

geb. Klöpfer, Schneiderin, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 22. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2315 — 16. 2. 1982: Die Eheleute Gerhard Voorgang, Dipl.-Ing., und Gabriele Maria Johanna geb. Schuy, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2316 — 3. 3. 1982: Die Eheleute Wilfried Göttlich, Elektroinstallateur, und Juliana Monika Göttlich geb. Köck, Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2317 — 4. 3. 1982: Die Eheleute Herbert Georg Stopa, Student, und Martina Margarete geb. Götz, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. Februar 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2318 — 15. 3. 1982: Die Eheleute Jürgen Jung, Schlossermeister, und Marianne Irene Jung geb. Holub, Steuergehilfin, Darmstadt 12, haben durch Vertrag vom 25. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 1916 — Veränderung — 1. 2. 1982: Die Eheleute Georg Waldemar Friedrich und Christel Friedrich geb. Kiehne, Erzhäuser, haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1981 den vereinbarten Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6100 Darmstadt, 8. 4. 1982 Amtsgericht

1569

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 579: Bäcker Hans Wilhelm Fröb und Dragica Bratic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 580: Michael Graf und Christiane geborene Biermann, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 581: Oberkellner Heinz Joachim Ott, Frankfurt am Main, und Irmgard Elisabeth geborene Macke, Hamburg. Durch Ehevertrag vom 20. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 582: Heizungsbauer Jorg Gerd Buchholz und Hannelore geborene Auerwald, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 583: Buchhalter Ulf Ciml und Norgard geborene Slamka, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 584: Dipl.-Ing. Jerzy Maurycy Himmel und Heidi Karin geborene Lux, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 585: Bankkaufmann Karlheinz Petri und Carola geborene Teubert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 586: Kaufmännischer Angestellter Hans Jakob Elsässer und Helga Karoline geborene Albert, Eschborn-Niederrhöchst. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 597: Rechtsanwalt Dr. Peter Geib und Studienrätin Marianne geborene Ledermann, Frankfurt am Main. Durch

Ehevertrag vom 18. Februar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 598: Kaufmann Wolfgang Walter Brausse und Maya geborene Nordmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 3204: Rentner Paul Reinhard und Charlotte geborene Langhammer, Bad Homburg v. d. H. Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 6978 a: Chemiker Hermann Veith und Hildegard geborene Zott, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 9198: Kaufmann Gerhard Hassinger und Katharina Elisabeth geborene Müller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 6. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

1570

GR 2191 — Neueintragung — 13. 4. 1982: Buss, Günter, Immobilienkaufmann, Buss, geb. Engelhardt, Anneliese, Wölfersheim 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 4. 1982

Amtsgericht

1571

GR 379 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Gerhard Pfeifer, Birstein-Kirschbracht, Kreisstr. 8, und Irene geb. Rausch. Durch Vertrag vom 26. Februar 1982 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 5. 4. 1982 Amtsgericht

1572

GR 2454 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Eheleute Schmitt, Michael, geb. Feige, Kaufmann, und Schmitt, Ulrike Cornelia, Friseurin, 6300 Gießen, Liebigstraße 66. Durch Vertrag vom 11. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 13. 4. 1982 Amtsgericht

1573

41 GR 1998 — Neueintragung — 2. 4. 1982: Baumaschinenführer Walter Emil Brandenburger und Christa Herta Lotte geb. Abmann in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 10. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1999 — Neueintragung — 2. 4. 1982: Angestellter Klaus Peter Enk und Renate Paula geb. Wittke in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 2. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

1574

8 GR 1161 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Eheleute Frank Hermann Lütticken, wohnhaft in Bad Soden, und Gertrud Lütticken geb. Tewes, wohnhaft in König-

stein/Ts. In der notariellen Urkunde vom 18. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 3. 1982
Amtsgericht

1575

8 GR 1162 — Neueintragung — 19. 4. 1982: Eheleute Manfred Kallen und Ingeborg Kallen geb. Schumacher, beide wohnhaft in 6233 Kelkheim im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 10. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 3. 1982
Amtsgericht

1576

8 GR 622 — Neueintragung — 8. 4. 1982: Peter Georg Eckert, Grafiker, geb. am 16. 4. 1943, Ingeborg Aloisia Eckert, geb. Wolf, kfm. Angestellte, geb. am 8. 4. 1947, beide wohnhaft in 6074 Rödermark, Kolbeustraße 18. Durch Vertrag vom 22. Februar 1982 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 8. 4. 1982
Amtsgericht

1577

GR 1138 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Dr. Henning Niebuhr, Arzt, und Marita Pfeiffer-Niebuhr geb. Pfeiffer, beide Heinrich-Heine-Str. 19 a, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 31. 3. 1982
Amtsgericht

1578

GR 250 — Neueintragung — 8. 4. 1982: Michael Krämer, Elektriker, und Wera Krämer geb. Schopf, beide Michelstadt, Walter-Rathenau-Allee 13. Durch Vertrag vom 9. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 8. 4. 1982
Amtsgericht

1579

GR 141 — Neueintragung — 14. 4. 1982: Rolf Kress, Radio- und Fernstechnikermeister, Petra Kress geb. Muth, kaufmännische Angestellte, Elisabethenweg 7, 6403 Flöden. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhoof, 14. 4. 1982

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhoof

1580

GR 4734 — Neueintragung — 7. 4. 1982: Eheleute Hagen Holzhäuser und Regina geb. Linnenkugel in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4735 — Neueintragung — 7. 4. 1982: Eheleute Hagen Betz und Luise geb. Schmidt in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 7. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

1581

GR 475 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Die Eheleute Dipl.-Wirtschaftsingenieur Klaus Wagner und Christina Wagner geb. Bindrich, beide wohnhaft Weilburger Str. Nr. 42 in 6390 Usingen 1, haben durch Ehevertrag vom 6. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 13. 4. 1982
Amtsgericht

1582

GR 214 — Neueintragung — 30. 3. 1982: Die Eheleute Folker Julius Richard Darsow und Helga Hölzl-Darsow geb. Krause, Habichtswald-Ehlen, haben durch Vertrag

vom 16. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 15. 4. 1982
Amtsgericht

Vereinsregister

1583

VR 215 — Neueintragung — 19. 4. 1982: Angelsportverein Siebesborn, Twistetal-Berndorf.

3548 Arolsen, 19. 4. 1982
Amtsgericht

1584

VR 323 — Neueintragung — 14. 4. 1982: Partnerschaftsverein Eldoret-Huizen-Bad Vilbel. Sitz: Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 14. 4. 1982
Amtsgericht

1585

VR 507 — Neueintragung — 20. 4. 1982: Förderkreis musizierender Jugend Heppenheim, 6148 Heppenheim.

6140 Bensheim, 20. 4. 1982
Amtsgericht

1586

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1678 — 16. 3. 1982: Verschönerungsverein Allertshofen/Hoxhohl in Modautal.

VR 1678 — 1. 4. 1982: IRISH CLUB in Darmstadt.

VR 1682 — 6. 4. 1982: NFD-Neufundländer Freunde Deutschlands 1982 in Pfungstadt.

VR 1683 — 16. 2. 1982: Darmstadt hilft Polen in Darmstadt.

VR 1684 — 6. 4. 1982: Arlequino — Initiative für Spiel- und Theaterpädagogik e. V. in Darmstadt.

VR 1685 — 19. 2. 1982: Studentenwohnheim der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1687 — 23. 3. 1982: Institut für Fertigungsforschung e. V. (IFF) in Darmstadt.

VR 1689 — 30. 3. 1982: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Ober-Ramstadt e. V. in Ober-Ramstadt.

VR 1690 — 8. 4. 1982: Schritte zum Frieden in Darmstadt.

VR 1423 — Auflösung — 22. 2. 1982: Sozialarbeit zur gesellschaftlichen Integration in Darmstadt. Der Verein gilt infolge Wegfalls aller Mitglieder als aufgelöst.

6100 Darmstadt, 8. 4. 1982
Amtsgericht

1587

6 VR 417 — Neueintragung — 8. 4. 1982: Flugmodellsport-Club Sontra, Sontra.

3440 Eschwege, 14. 4. 1982
Amtsgericht

1588

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 7817 — 1. 2. 1982: United World Colleges Network Deutschland.

73 VR 7820 — 16. 2. 1982: Artforum Frankfurt am Main.

73 VR 7822 — 2. 3. 1982: Verein der Rock-Oldies-Freunde.

73 VR 7823 — 2. 3. 1982: Freundes- und Fördererkreis der DPSG Ffm.-Eschersheim.

73 VR 7824 — 2. 3. 1982: Mieterselbsthilfe Bockenheim.

73 VR 7825 — 2. 3. 1982: Schlappekickeraktion der Frankfurter Rundschau.

73 VR 7827 — 2. 3. 1982: Gesellschaft zur Förderung des Wissenschaftstransfers.

73 VR 7828 — 2. 3. 1982: Freundeskreis Weiße Wirtschaftstaube.

73 VR 7829 — 1. 3. 1982: 1. FC Rotfabriker Sindlingen 1979.

73 VR 7831 — 5. 3. 1982: Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband.

73 VR 7832 — 5. 3. 1982: RFD — Rettungs-Flugdienst-Weltweit.

73 VR 7833 — 8. 3. 1982: A.I.T.E.F. — Italienische Vereinigung für den Schutz der Emigranten und deren Familien.

73 VR 7834 — 11. 3. 1982: Rettungsfonds für aktive Unfallhilfe Landesverband Hessen.

73 VR 7835 — 11. 3. 1982: Oldies-Freunde Frankfurt.

73 VR 7836 — 17. 3. 1982: CLUB 75.

73 VR 7838 — 19. 3. 1982: Freizeit-Telefon.

73 VR 7839 — 19. 3. 1982: Zentrum für deutsche Sprache und Kultur.

73 VR 7840 — 23. 3. 1982: Verein für Cosmetologen und Visagisten.

73 VR 7841 — 23. 3. 1982: Bundesverband Internationaler Kurierdienste.

Auflösungen

73 VR 4240 — 26. 3. 1982: ADA — ADA — Unterstützungsverein.

73 VR 6894 — 31. 3. 1982: Arbeitgeberverein des hessischen Buchhandels.

73 VR 7426 — 19. 3. 1982: Zentrum für Kleinkinder.

6000 Frankfurt am Main, 6. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

1589

VR 320 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Heimat- und Verkehrsverein Unter-Schönmattenweg e. V., 6948 Wald-Michelbach Ortsteil Unter-Schönmattenweg.

6149 Fürth (Odw.), 5. 4. 1982
Amtsgericht

1590

VR 1332 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Sportverein TEUTONIA 1914 Laubach, Laubach 1.

VR 1337 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Chinesischer Studentenverein Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1339 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Freiwillige Feuerwehr Gießen-Klein-Linden. Sitz des Vereins: Gießen-Klein-Linden.

VR 1341 — Neueintragung — 5. 4. 1982: Gesangsverein 1887 Ruttershausen. Sitz des Vereins: Lollar-Ruttershausen.

6300 Gießen, 13. 4. 1982
Amtsgericht

1591

VR 550 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Kulturzentrum Wächtersbach eingetragener Verein in Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 1. 4. 1982
Amtsgericht

1592

6 VR 627 — Löschung — 14. 4. 1982: Verein für türkische und islamische Kultur, Gebet und Fürsorge in Groß-Gerau, Groß-Gerau. Der Verein ist aufgelöst.

6080 Groß-Gerau, 14. 4. 1982
Amtsgericht

1593

VR 1114 — Neueintragung — 19. 4. 1982: Psycho-Soziale-Hilfe Hadamar e. V., Hadamar.

6253 Hadamar, 19. 4. 1982
Amtsgericht

1594

41 VR 903 — Löschung — 6. 4. 1982: A I D Ausländer in Deutschland e. V., Hanau. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

6450 Hanau, 6. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

1595

41 VR 925 — Neueintragung — 2. 4. 1982: Verkehrsverein Maintal e. V., Sitz: Maintal.

6450 Hanau, 2. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 41

1596

VR 385 — Neueintragung — 6. 4. 1982:
Angelsport-Verein Herbornseelbach. Sitz:
6348 Herborn. Die Satzung ist am 23. No-
vember 1981 errichtet.
6348 Herborn, 6. 4. 1982 **Amtsgericht**

1597

VR 274 — Neueintragung — 7. 4. 1982:
WbL — Wohnraumbeschaffung bis Le-
bensraumgestaltung e. V.; Sitz: Hofgeis-
mar-Schöneberg.
3520 Hofgeismar, 7. 4. 1982 **Amtsgericht**

1598

VR 1157 — Neueintragung — 15. 4. 1982:
Freundeskreis Lohra e. V. Verein für
Suchtkrankenhilfe, Sitz: Lohra.
3550 Marburg, 15. 4. 1982 **Amtsgericht**

1599

VR 461 — Neueintragung — 8. 4. 1982:
Modellfliegergruppe Zigeunerbusch, Sitz:
6124 Beerfelden/Hetzbach.
6120 Michelstadt, 8. 4. 1982 **Amtsgericht**

1600

VR 75 — Neueintragung — 13. 4. 1982:
„Wanderfreunde Magdlos“ 6403 Flieden
OT Magdlos.
6404 Neuhoof, 13. 4. 1982

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhoof**

Liquidationen**1601**

Der Verein Partnerschaftsverein Bruch-
köbel/Varangéville e. V. ist aufgelöst.
Gläubiger können ihre Ansprüche bis zum
1. 10. 1982 bei den Liquidatoren, den Her-
ren Fritz Kunkel, Friedrich-Ebert-Str. 46,
6454 Bruchköbel, und Otto Karl Schnicker,
F.-Schubert-Ring 17, 6454 Bruchköbel, an-
melden.
6454 Bruchköbel, 28. 3. 1982

Die Liquidatoren

1602

Der Verein KÜNSTLER SYNDIKAT
FRANKFURT e. V. wurde durch die au-
ßerordentliche Mitgliederversammlung am
8. 2. 1982 aufgelöst. Gläubiger können ihre
Ansprüche bei den Liquidatoren, in die-
sem Falle der Vereinsvorstand, anmelden.
6000 Frankfurt am Main, 18. 4. 1982

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**1603**

6 N 11/82 — Konkursverfahren: Über
das Vermögen der SAT — Südamerika
Touristik Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Marienbader Platz 18, vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau Hella Wohlt, wird
heute, am 13. April 1982, 15.00 Uhr, Kon-
kurs eröffnet. Konkursverwalter ist Herr
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter,
6000 Frankfurt am Main 1, Cronstetten-
straße 22, Tel. Nr. (06 11) 55 09 65. Kon-
kursforderungen sind bis zum 30. Juni
1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem
bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei
Gericht anzumelden. Erste Gläubigerver-
sammlung mit Tagesordnung nach §§ 80,
87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Mai 1982, 9.00
Uhr; Prüfungstermin am 12. Juli 1982, 9.00
Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg
v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12,

I. Stock, Saal I. Offener Arrest mit An-
zeigespflicht bis 10. Mai 1982 ist angeordnet.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 4. 1982
Amtsgericht

1604

6 N 19/82 — Beschluß: In dem Konkurs-
antragsverfahren betreffend die Firma
PB Pionier Bau GmbH, Oberursel (Tau-
nus), Mittelweg 4, wird heute, am 16.
April 1982, 11.00 Uhr, die Sequestration
angeordnet und ein allgemeines Verfü-
gungsverbot gegen die Gesellschaft ver-
hängt. Verfügungen dürfen nur mit Zu-
stimmung des Sequesters erfolgen. Zum
Sequester wird bestellt: Dr. Gerhard Th.
Walter, Rechtsanwalt, 6000 Frankfurt am
Main 1, Cronstettenstraße 22, Tel.-Nr. 0611/
55 09 65.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 4. 1982
Amtsgericht

1605

4 N 21/75: Im Konkursverfahren über
das Vermögen des Maurermeisters und
Bauunternehmers Kurt Buchner in Hep-
penheim ist Termin zur Anhörung der
Gläubiger über die Anregung des Kon-
kursverwalters auf Einstellung des Kon-
kursverfahrens mangels Masse (§ 204 KO),
gegebenenfalls auch zur Prüfung nach-
träglich angemeldeter Forderungen und
zur Abnahme der Schlußrechnung Termin
bestimmt auf Mittwoch, den 26. Mai 1982,
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bens-
heim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1606

61 N 8/79 — Beschluß: Im Konkursver-
fahren über das Vermögen der Firma
Pan Atlantic Computer Systems GmbH,
Frankfurter Str. 78, 6100 Darmstadt,
Geschäftsführer: Jack L. Davies, Alpen-
ring 5, 8011 Brunnthal, wird die Vergütung
des Konkursverwalters auf 7 784,77 DM,
seine Auslagen werden auf 123,50 DM
festgesetzt, einschließlich Mehrwertsteuer.
Schlußtermin wird bestimmt auf: Mitt-
woch, den 2. Juni 1982, 9.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiger-
Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, mit folgen-
der Tagesordnung: Abnahme der Schluß-
rechnung des Verwalters, Erhebung von
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-
nis, Beschlußfassung über die nicht ver-
wertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 16. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1607

61 N 61/79 — Beschluß: Das Konkurs-
verfahren über das Vermögen der Firma
Shop-Design, Individueller Ladenbau H. P.
Jörges GmbH, Flughafenstraße 10, 6103
Griesheim, wird nach Abhaltung des
Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 13. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1608

61 N 58/82: Über das Vermögen der
Firma BÜFA Büromaschinen-Fachhandels-
gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch die Geschäftsführerin Jut-
ta Haberl geb. Kramm, Firmensitz Darm-
stadt, Hindenburgstr. 13, wird heute, am
15. April 1982, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet,
da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Kurt
Müller, Frankfurter Str. 5/7, 6100 Darm-
stadt, Tel. Nr. 29 18 73.

Konkursforderungen sind bis zum
15. Juni 1982 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-
behaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-
ausschusses und eintretendenfalls über die
in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung
bezeichneten Gegenstände: Montag, den
7. Juni 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur
Prüfung angemeldeter Forderungen: Mon-
tag, den 28. Juni 1982, 10.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiger-
Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige
Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
was schuldet, darf nichts an den Schuldner
verabfolgen oder leisten und muß den
Besitz der Sache und die Forderungen,
für die er aus der Sache abgesonderte
Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis
zum 15. Mai 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 15. 4. 1982 **Amtsgericht**

1609

3 N 21/79: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Volker
Herwig, Grüner Weg 6, 3444 Wehretal-
Reichensachsen, soll die Schlußverteilung
erfolgen. Der verfügbare Massebestand
beträgt 84 130,71 DM, wozu die aufgelaufenen
Zinsen treten. Dagegen gehen ab
das Honorar und die Auslagen des Kon-
kursverwalters, die Vergütung der Mit-
glieder des Gläubiger-Ausschusses sowie
die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.
Zu berücksichtigen sind 302 324,75 DM be-
vorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht
für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle
bei dem Amtsgericht Eschwege auf.
3440 Eschwege, 6. 4. 1982

**Der Konkursverwalter
Rolf Herrmann
Steuerbevollmächtigter**

1610

81 N 17/64 — Beschluß: Das Konkursver-
fahren über das im Inland befindliche
Vermögen der Aktiengesellschaft nach
dem Recht des Staates Delaware, USA,
American Military International Insurance
Association mit Sitz in Wilmington, Coun-
ty New Castle, Delaware, USA, mit inlän-
discher Zweigniederlassung in Friedrich-
Ebert-Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main,
wird nach abgehaltenem Schlußtermin
aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 13. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1611

5 N 18/82 — Konkursverfahren: Über
das Vermögen des Werner Trossbach, 6408
Ebersburg 3, Oberlütter 10, wird heute,
am 19. April 1982, 10.00 Uhr, das Konkurs-
verfahren eröffnet. Konkursverwalter:
Dipl.-Volkswirt Werner Heid, Lindenstr.
Nr. 28, 6400 Fulda. Konkursforderungen
sind bis zum 4. August 1982, zweifach
schriftlich, Zinsen mit dem bis einen Tag
vor der Eröffnung errechneten Betrag, bei
Gericht anzumelden. Erste Gläubigerver-
sammlung mit Tagesordnung nach §§ 80,
87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Juni 1982, 9.30
Uhr, Königstraße 38, Zimmer 210; Prü-
fungstermin: 30. September 1982, 9.30 Uhr,
bei dem Amtsgericht Fulda, Zimmer 210.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
19. Mai 1982.

6400 Fulda, 19. 4. 1982 **Amtsgericht**

1612

42 N 60/81: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Frau Helga
Proksch, 6458 Rodenbach, wird zur An-
hörung der Gläubiger über die Anregung
des Konkursverwalters auf Einstellung des
Konkursverfahrens mangels Masse (§ 204
KO) und zur Prüfung der nachträglich
angemeldeten Forderungen, Termin auf
Donnerstag, den 27. Mai 1982, 9.30 Uhr,

Zimmer 191 B, im unterzeichneten Gericht, bestimmt.

6450 Hanau, 13. 4. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1613

1 N 5/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen die Firma Punkt-Massiv-Haus GmbH, Auf der Langwies 18, 6274 Hünstetten 1, vertreten durch den Geschäftsführer Johann Nauheimer, Hünstetten-Beuerbach, Rhönstraße 29, sind Konkursforderungen beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung, dem 15. März 1982, errechneten Zinsen anzumelden bis 7. Mai 1982.

Vor dem Amtsgericht 6270 Idstein/Ts., Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, 6270 Idstein/Ts., Gerichtstraße 1, werden folgende Termine abgehalten: 14. Mai 1982, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Mai 1982 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Nassauische Sparkasse in 6270 Idstein/Ts.

6270 Idstein, 16. 4. 1982

Amtsgericht

1614

65 N 29/81 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Wohnbau KG, Hupfeldstr. 8, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 5. Mai 1982, 8.30 Uhr, Raum Nr. 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 26. 3. 1982

Amtsgericht

1615

65 N 35/81a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Elisabeth Musielak geb. Siebert, Wilhelmshöher Allee 200, 3500 Kassel, Inhaberin der Firma Lukas Musielak, Bekleidungs- und Bekleidungsgrößenhandlung, Wilhelmstraße 3, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 5. Mai 1982, 8.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 26. 3. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

1616

65 N 83/81: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Paul Roth, Inhaber der Firma Repro-Offsetdruck, Querallee 1, 3500 Kassel, wird das mit Beschluß vom 21. Oktober 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, da die Voraussetzungen der Anordnung entfallen sind.

3500 Kassel, 14. 4. 1982

Amtsgericht

1617

VN 1/82: Die Firma Stahlbau Otterbein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer Johannes Müller, Umgehungsstraße 45, 6420 Lauterbach (Hessen) 1, hat am 16. April 1982 den Antrag auf Eröffnung des Ver-

gleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen. Die mit Beschluß des Amtsgerichts Lauterbach vom 18. März 1982 getroffene Maßnahme wird aufgehoben.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 4. 1982

Amtsgericht

1618

9 N 18/82. In der Konkursache AOK Frankfurt am Main /A. Hedwig Wunderlich, Inhaberin eines Taxiunternehmens, Obergasse 28, 6239 Eppstein-4, ist das allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 25. März 1982 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 15. 4. 1982

Amtsgericht

1619

7 N 28/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Korelius geb. Weiershäuser, Grabenstr. 15, 3550 Marburg, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, Amtsgericht, Universitätsstr. 48, Zimmer Nr. 351, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 499,69 DM, die Auslagen werden auf 100,— DM (insgesamt somit 3 599,69 DM) festgesetzt.

3550 Marburg, 13. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 7

1620

N 32/81: Konkurseröffnungsverfahren Erwin Radtke, In der Striehl 28, 6101 Brensbach. Das am 12. November 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO zurückgewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 4. 1982

Amtsgericht

1621

VN 1/82: Der Antrag der Firma Dr. Rebholz Akupunktur GmbH in Bad Homburg v. d. Höhe, Friedberger Straße 73a, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Erich Rebholz, 6935 Neckargerach, Oberer Wingert 22 (wirtschaftlicher Mittelpunkt in 6935 Waldbrunn), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen und die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.

6950 Mosbach, 14. 4. 1982

Amtsgericht

1622

7 VN 1/79 — 7 N 56/82: Über das Vermögen der Firma Lenny's Modevertrieb GmbH, zuletzt Bernardstr. 100, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Carmen Thiele, Schwanthaler Str. 53, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 15. April 1982, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 4. Juni 1982 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134,

137 KO bezeichneten Gegenstände: 11. Juni 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 7. Juli 1982, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Juni 1982.

6050 Offenbach am Main, 15. 4. 1982

Amtsgericht

1623

N 15/82: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma GTS Güter-Transport- und Speditionsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank-Mario Bechtluft, Boschstraße 2, 6054 Rodgau 6. Der Schuldnerin ist am 14. April 1982 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 14. 4. 1982

Amtsgericht

1624

N 47/81, N 18/82: Über das Vermögen 1. des Kaufmanns Bill Böhnlein, des Inhabers der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Impotex, Seestraße 22, 6054 Rodgau 3, 2. der Hannelore Böhnlein geb. Langbein, Max-Planck-Straße 24, 6056 Heusenstamm, ist am 6. April 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebke, Lausitzer Straße 16, 6054 Rodgau 6. Konkursforderungen sind bis 31. Mai 1982, zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 10. Mai 1982, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Juli 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Saal 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldner ausbändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1982 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 15. 4. 1982

Amtsgericht

1625

4 N 4/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uwe Huber, Inhaber der Firma Free Time, Sportive Freizeitmode, Brauhofgasse 3, 6390 Usingen, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 5 000,— DM, seine Auslagen auf 1 068,— DM festgesetzt.

6390 Usingen, 16. 4. 1982

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1626

K 43/81: Das im Grundbuch von Kestrich, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 293, eingetragene Grundstück

Gemarkung Kestrich, Flur 2, Nr. 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofwiesenweg 1, Größe 5,59 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Weißbinder Adolf Klaus und
b) dessen Ehefrau Hedwig Klaus geb. Dörr,

beide in Kestrich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 5. 4. 1982

Amtsgericht

1627

6 K 12/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Band 92, Blatt 2541, Gemarkung Köppern,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 238/7, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Str. 30a, Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 238/8, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Str. 30a, Größe 2,26 Ar,

Grundstück Nr. 2 ist nach Wertgutachten und Flurkarte unbaut;

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz-Hermann Schmolke, geb. 16. 1. 1941, Otto-Hahn-Str. 30, Friedrichsdorf/Ts. 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 785 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 29 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 1982

Amtsgericht

1628

K 59/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 74, Blatt 2179, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Sperberweg 1, Größe 4,98 Ar,

soll am 24. September 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Kappes und Lilo geb. Deuser, beide Taunusstein 2, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 334 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 4. 1982

Amtsgericht

1629

K 7/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hohenstein, Band 12, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hohenstein

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 57/4, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 72,62 Ar, Wert 1 201,20 DM; Flur 1, Flurstück 61/4, Gebäudefläche, Aarstraße, Größe 0,20 Ar, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 403,00 Ar, Wert 12 862,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 88/55, Wald (Holzung), Leiseberg, Größe 9,46 Ar, Wert 109,60 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 135/55, Wald (Holzung), Leiseberg, Größe 9,04 Ar, Wert 105,40 DM,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 177/58, Unland, Die Kemeler Wiesen, Größe 12,90 Ar, Wert 129,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 178/58, Unland (Abraumhalde), Die Kemeler Wiesen, Größe 13,18 Ar, Wert 131,80 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße, Größe 173,80 Ar, Wert 490 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 222/59, Abbau- und Steinbruch, Gemark, Größe 0,90 Ar, Wert 9,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 60, Abbau- und Steinbruch, Im Lausgraben, Größe 6,30 Ar, Wert 63,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 61, Grünland, Größe 17,22 Ar, Wald (Holzung), Größe 8,10 Ar, Abbau- und Steinbruch, Im Lausgraben, Größe 15,96 Ar, Wert zusammen 1 100,60 DM,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 227/69, Ackerland, Größe 6,50 Ar, Grünland, Der Gänseberg, Größe 34,91 Ar, Wert zusammen 2 070,50 DM,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 72/1, Hofraum, Größe 12,70 Ar, Ackerland, Größe 8,39 Ar, Unland, Brückenstück, Größe 1,64 Ar, Wert zusammen 32 000,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 249/73, Ackerland (Obstbau), Am Leishorst, Größe 10,28 Ar, Wert 102,80 DM,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 247/100, Wegefläche, Brückenstück, Größe 0,49 Ar, Wert 4,90 DM,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 250/100, Wegefläche, Brückenstück, Größe 4,51 Ar, Wert 45,10 DM,

lfd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 127/32, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 1,09 Ar, Wert 10,90 DM,

lfd. Nr. 16, Flur 14, Flurstück 129/33, Ackerland, Die Gemark, Größe 13,43 Ar, Wert 134,30 DM,

lfd. Nr. 17, Flur 14, Flurstück 33/1, Wald (Holzung), Größe 4,80 Ar, Abbau- und Steinbruch, Die Gemark, Größe 2,98 Ar, Wert zusammen 77,80 DM,

lfd. Nr. 18, Flur 14, Flurstück 130/34, Abbau- und Steinbruch, Die Gemark, Größe 10,81 Ar, Wert 108,10 DM,

lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 131/35, Ackerland, Die Gemark, Größe 1,60 Ar, Wert 16,— DM,

lfd. Nr. 20, Flur 14, Flurstück 128/94, Ackerland, Die Gemark, Größe 0,90 Ar, Wert 9,— DM,

lfd. Nr. 21, Flur 14, Flurstück 132/100, Ackerland, Die Gemark, Größe 4,07 Ar, Wert 40,70 DM,

sollen am 27. August 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GfG — Gesellschaft für Gewerbeanlagen mit beschränkter Haftung, Berlin 15.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie bei den lfd. Nrn. angegeben, für die lfd. Nrn. 1 bis 21 auf insgesamt 540 331,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 4. 1982

Amtsgericht

1630

4 K 11/81: I. Folgende im Wohnungsgrundbuch von Dautphe eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück Nr. 240, Hof- und Gebäudefläche, Breitehardtstraße 9, Größe 7,21 Ar,

a) Band 41, Blatt 1380: 170/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (im Aufteilungsplan unter [1] bezeichnet) und dem Keller (1) im Untergeschoß;

b) Band 41, Blatt 1381: 170/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (im Aufteilungsplan unter [2] bezeichnet) und dem Keller (2) im Untergeschoß;

c) Band 41, Blatt 1382: 220/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (im Aufteilungsplan unter [3] bezeichnet) und dem Keller (3) im Untergeschoß;

d) Band 41, Blatt 1383: 220/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (im Aufteilungsplan unter [4] bezeichnet) und dem Keller (4) im Untergeschoß;

II. das im Teileigentumsgrundbuch von Dautphe, Band 41, Blatt 1384, eingetragene Teileigentumsrecht an dem unter I. genannten Grundstück: 220/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- oder Praxisräumen im Untergeschoß (im Aufteilungsplan unter [5] bezeichnet) und dem Keller (5) im Untergeschoß;

III. das im Grundbuch von Dautphe, Band 36, Blatt 1233, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 239, Hof- und Gebäudefläche, Breitehardtstraße 7, Größe 6,53 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560, Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße Nr. 70, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer erforderlich. Das Sondereigentum zu I. a) bis d) ist nur für Wohnzwecke und das Sondereigentum zu II. nur für Büro- oder Praxisräume bestimmt. Jede Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung aller Wohnungseigentümer und Teileigentümer.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

König, Heinz, Kaufmann, geboren am 14. 2. 1922, Steinerpf., Am Vogelsang 10, 3564 Steffenberg 4.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte bzw. des Teileigentumsrechts und des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

für I. a) auf	75 652,— DM,
für I. b) auf	75 652,— DM,
für I. c) auf	128 532,— DM,
für I. d) auf	128 532,— DM,

für II. auf 128 532,— DM,
für III. auf 23 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 4. 1982 **Amtsgericht**
1631

4 K 61/81: Folgender Grundbesitz (zum
dreiviertel Anteil), eingetragen im Grund-
buch von Buchenau, Band 37, Blatt 1224,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur
Nr. 32, Flurstück 11/4, Hof- und Gebäude-
fläche, im Bachacker 26, Größe 7,14 Ar,
soll am Dienstag, dem 6. Juli 1982, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Ne-
bengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal 1,
Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1d) Ohnaiser, Klaus, Kaufmann, geb.
23. 7. 1952,

e) Lang, geb. Ohnaiser, Renate, geb.
15. 10. 1954, Ehefrau des Kunststeinwer-
kers Paul Lang, in Buchenau, im Bach-
acker,

— zu drei Vierteln in ungeteilter Erben-
gemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1632

K 17/81: Das im Grundbuch von Braun-
fels, Band 117, Blatt 2568, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunsfels, Flur 1,
Flurstück 175/2, Hof- und Gebäudefläche,
Pirolweg 14, Größe 3,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Braunsfels, Ge-
richtsstraße, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bankkaufmann Albert Baum
und Annuziata geb. Pazzaglia in Henri
Chapelle (Belgien), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 933,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 14. 4. 1982

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels

1633

K 36/81: Das im Grundbuch von Philipp-
stein, Band 23, Blatt 688, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Philippstein, Flur
Nr. 1, Flurstück 241, Hof- und Gebäude-
fläche, Braunsfelder Str. 28, Größe 5,76 Ar,
soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1982,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunsfels,
Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Tauer und Cläre geb.
Steubing, Braunsfels-Philippstein, — je zur
Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 310,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 16. 4. 1982

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels

1634

31 K 60/81: Das im Grundbuch von Ba-
benhausen, Band 97, Blatt 4082, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen,
Flur 2, Flurstück 226, Hof- und Gebäude-
fläche, Friedrich-Ebert-Str. 8, Größe 6,14
Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1982, 13.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der
Erlesmühle 1, Zimmer 110, zur Aufhebung
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Die am 2. 4. 1981 verstorbene Frau Emma
Berta Bönsch geb. Renner.

Lt. Erbschein des Amtsgerichts Dieburg
vom 30. 6. 1981 sind jetzt Eigentümer:

a) Erika Kämmer geb. Bönsch, Heiner-
Delp-Str. 82, 6100 Darmstadt,

b) Christa Schroth geb. Bönsch, Rhön-
ring 1, 6113 Babenhausen,

c) Hans Dieter Bönsch, Frankfurter Str.
Nr. 23, 6113 Babenhausen,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots
als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessен-
ten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1635

31 K 72/81: Die im Grundbuch von Rad-
heim, Band 21, Blatt 899, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radheim, Flur 1,
Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche,
Hauptstr. 56, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 147, Garten-
land, Am St. Wendel am Dorf, Größe 6,03
Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Juni 1982,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,
Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Teutschländer, Blücherstr. 43,
4700 Hamm 4, — zur Hälfte —,

b) Hermine Teutschländer geb. Stein-
meier, Maximilianstr. 3d, 8874 Leipheim,

— zu einem Viertel —

c) Hermine Teutschländer geb. Stein-
meier, wie zu b),

d) Detlef Teutschländer, geb. 10. 2. 1966,

e) Armin Teutschländer, geb. 4. 5. 1969,

zu d) und e) gesetzlich vertreten durch
b) und d) wohnhaft,

zu c) bis e) in Erbengemeinschaft, — zu
einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 120,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots
als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessен-
ten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1636

8 K 104/81: Das im Grundbuch von Hir-
zenhain, Band 53, Blatt 1777, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur
Nr. 17, Flurstück 34/4, Hof- und Gebäude-
fläche, Sammetwiesenstraße, Größe 5,99 Ar,

soll am Montag, dem 28. Juni 1982, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wil-
helmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

helmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Baggerfahrer Klaus Schmidt in Hirzen-
hain/Dillkreis, Sammetwiesenstraße 21.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 500,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 4. 1982 **Amtsgericht**

1637

8 K 1/82: Die im Grundbuch von Frohn-
hausen, Band 89, Blatt 2895, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 253/3, Grün-
land, Bornwies, Größe 4,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 555/7, Grün-
land, Bornwies, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 347/2, Grün-
land, Bornwies, Größe 14,36 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 556 345,
Grünland, Bornwies, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 255 6, Grün-
land, Bornwies, Größe 5,37 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 315/1, Grün-
land, Bornwies, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 347/7, Be-
triebsgelände, Am Bahnhof, Größe 4,84 Ar,

sollen am Montag, dem 28. Juni 1982,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,
Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Dillenburg Metallverarbei-
tungsgesellschaft Willi Tropp KG, 6340 Dil-
lenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 14 336,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 12 192,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 45 952,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 3 680,— DM,

für lfd. Nr. 9 auf 17 184,— DM,

für lfd. Nr. 10 auf 17 120,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf 63 498,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1638

3 K 5/80: Die im Grundbuch von Wei-
denhausen, Band 27, Blatt 924, eingetra-
genen Grundstücke der Gemarkung Wei-
denhausen

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 343/139, Hof-
und Gebäudefläche, Schulzengasse 14, Grö-
ße 2,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 67/1, Grün-
land, Im Schweinbach, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 19/1, Gar-
tenland, Im Graßhof, Größe 1,88 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. Juli 1982,
11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege,
Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. und
9. 7. 1980 (Tage der Versteigerungsvermer-
ke):

a) Arbeiter Adolf Hühmer,

b) Ehefrau Renate Hühmer geb. Heck-
mann,

3447 Meißner-Weidenhausen, — je zur
Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 4. 1982 **Amtsgericht**

1639

3 K 18/81: Das im Grundbuch von Wan-
fried, Band 69, Blatt 2539, eingetragene
Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Celler Straße 7, Größe 11,16 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Friedrich gen. Fritz Bürmann,
- b) Eva Gisela Bürmann,
- c) Antje Gerda Bürmann, geb. am 15. 10. 1967,
- d) Friederike Bürmann, geb. am 15. 3. 1970,

3442 Wanfried, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 4. 1982 **Amtsgericht**

1640

3 K 64/81: Das im Grundbuch von Ulfen, Band 27, Blatt 752, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 3, Gemarkung Ulfen, Flur 4, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Str. 11, Flur 4, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Straße 11, Größe 7,12 Ar,

soll am 4. August 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 39, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maler Heinrich Strube,
- b) Ehefrau Margareta Strube geborene Demuth,

Sontra-Ulfen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 4. 1982 **Amtsgericht**

1641

3 K 3/82: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 188, Blatt 7615, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 4, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 4, Größe 7,22 Ar, soll am 21. Juli 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Rudolf Mengel,
- b) dessen Ehefrau Frieda Mengel geb. Hildebrandt,
- c) Kaufmann Erich Mengel,
- d) Ehefrau Irmgard Mengel geb. Werner, sämtlich in Eschwege —, je zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1642

K 15/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzfeld, Band 60, Blatt 1871,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 13, Flurstück 289/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Untergasse 2, Größe 2,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. August 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralph Masching, Spritzlackierer, Ursula Masching geb. Knöß, beide in Hatzfeld/Eder, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1643

K 60/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (H), Band 9, Blatt 228,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Allendorf bei Frankenu, Flur 7, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Hardtbergstraße 4, Größe 9,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Elsholz und Kornelia Elsholz geb. Dabisch, beide in Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1644

K 45/81: Der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 105, Blatt 4889, eingetragene Grundbesitz

Ild. Nr. 2, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 383/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 38, Größe 6,88 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Kuhn, Hintergasse 38, 6352 Ober-Mörlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 4. 1982 **Amtsgericht**

1645

K 58/81: Der im Grundbuch von Ossenheim, Band 22, Blatt 802, eingetragene Grundbesitz,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Ossenheim, Flur 1, Flurstück 210/27, Ackerland (Obstbaumstück), Auf dem Röderberg, Größe 7,77 Ar, soll am Freitag, dem 18. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Therese Kaiser geb. Kaekel, Bad Nauheim,
- b) Margarethe Musch geb. Kaiser, Florstadt,
- c) Josephine Schweppenhäuser geb. Kaiser, Friedberg (Hessen),

d) Gerlinde Pries geb. Kaiser, Lohrbach, e) Reinhold Kaiser, Bad Nauheim, f) Carl Kurt Schmidt, Wolfsburg, g) Albert Schmidt, Wöllstadt, h) Emma Strauch geb. Adam, Friedberg (Hessen),

i) Alma Nioduschewski geb. Adam, Friedberg (Hessen),

j) Herbert Haas, Friedberg (Hessen), — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 655,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 4. 1982 **Amtsgericht**

1646

5 K 34/80: Die im Grundbuch von Hilders, Band 47, Blatt 1569, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 22, Lieg.B. 40, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 4,16 Ar (Wert: 14 600,— DM),

Ild. Nr. 2, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 3,50 Ar (Wert: 85 900,— D-Mark)

sollen am 8. Juli 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Peter Gerhard,
- b) Ehefrau Ottilie Gerhard geb. Faulstich,

beide wohnhaft in Hilders (Rhön) — in Gütergemeinschaft —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den Ild. Nr. angegeben, festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der Fünfzehntelgrenze gem. § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 4. 1982 **Amtsgericht**

1647

5 K 44/81: Das im Grundbuch von Langenbieber, Band 18, Blatt 569, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Langenbieber, Flur 2, Flurstück 350, Lieg.B. 319, Gebäude- und Freifläche, Am Gollersrasen 1, Größe 11,24 Ar,

soll am 1. Juli 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Wilhelm Luig in Möhnesee 3. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 195 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 4. 1982 **Amtsgericht**

1648

K 25/81: Der halbe Miteigentumsanteil, Abteilung I, Nr. 1b, des im Grundbuch von Unter-Schönmattenweg, Band 14, Blatt 619, eingetragenen Grundstücks

Ild. Nr. 1, Gemarkung Unter-Schönmattenweg, Flur 1, Flurstück 285/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 1,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.)

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Weibrauch geb. Schork, Unterschönmatenweg.

Der Wert des Grundstücksteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 087,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 4. 1982 Amtsgericht

1649

K 95/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlierbach, Band 44, Blatt 1115, lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 2, Flurstück 126, Hof- und Gebäudefläche, Rothländerweg, Größe 7,10 Ar, soll am Freitag, dem 9. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rentner Gerhard Tietze, Rothländerweg Nr. 10, 6486 Brachtal-Schlierbach, und Monika Schneider geb. Tietze, Sandweg 5, 6460 Gelnhausen-Hailer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 4. 1982 Amtsgericht

1650

42 K 137/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 737, 13,08/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 im Erdgeschoß,

soll am Freitag, dem 2. Juli 1982, 14.15 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Sima, Architekt, in 6304 Lollar-Ruttershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 4. 1982 Amtsgericht

1651

2 K 36/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Waldmannshausen, Band 7, Blatt 238,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Frickhöfer Str. 6, Größe 5,92 Ar,

soll am 23. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidrun Orzechowski, geb. am 8. 12. 1949, Frickhöfer Str. 6, 6251 Elbtal-Elbgrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 4. 1982 Amtsgericht

1652

2 K 42/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Thalheim, Band 32, Blatt 1172,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 11, Größe 5,00 Ar,

soll am 9. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Ursula Brühl-Selzer geb. Böhm, geb. am 25. 7. 1944, Heimsgasse 7, Neunkirchen/Ww.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 4. 1982 Amtsgericht

1653

42 K 29/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 128, Blatt 4288, eingetragene 2,515/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 120—126, Dörnigheimer Weg 26 bis 34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A 4,1 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt 4252 bis 4690).

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen a) an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie und b) im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. 6. 1976 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Band 100, Blatt 3427, hierher übertragen. Eingetragen am 30. 8. 1976.

Versteigerungstermin am 16. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Michael Bahr, Maintal 2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 4. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1654

42 K 41/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuwiedermus, Band 17, Blatt 461, BV

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 5/4, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Str. 1, Größe 23,77 Ar, Flur 5, Flurstück 72/2, Straße, Hanauer Straße K 861, Größe 0,38 Ar,

am 25. Juni 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Fritz Fröhlich in Ronneburg 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 4. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1655

42 K 90/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 91, Blatt 2879, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 19, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Str. 21, Größe 6,43 Ar,

am 20. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Raab,

b) Gerda Raab geb. Jäger,

beide in Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 381 382,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 4. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1656

2 K 91/81: Das im Grundbuch von Eismroth, Band 59, Blatt 1948, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eismroth, Flur 5, Flurstück 241/1, Bauplatz, Baumschulstr. 28, jetzt mit einem zu 1/3 fertiggestellten Einfamilienhaus bebaut, Größe 10,90 Ar,

soll am 25. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Paulsen-Haus GmbH in Dillenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 4. 1982 Amtsgericht

1657

K 12/79: Das im Grundbuch von Burghaun, Band 49, Blatt 1571, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Burghaun, Flur Nr. 15, Flurstück 56/10, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Str. 14, Größe 8,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Prokurist Paul Winter, Königsberger Straße 14, 6419 Burghaun.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 149 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6418 Hünfeld, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1658

64 K 157/81 — 64 K 184/81: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 50, Blatt 1354, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 15, Flurstück 134/60, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Breitenbach — Steinbrüche 1, Größe 16,47 Ar, — 64 K 157/81 —,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 15, Flurstück Nr. 133/60, Lieg.-B. 989, Hofraum, Gartenland, Breitenbach — Steinbrüche, Größe 11,35 Ar, — 64 K 184/81 —,

sollen am 15. Juni 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

I. Peter Körner, geb. am 23. 6. 1955, Schauenburg,

II. Anna Elisabeth Götte geb. Bollerhey, Hausfrau, Schauenburg,

III. Karl-Heinz Bollerhey, geb. am 25. 12. 1937, Schauenburg,

IV. Georg Bollerhey, Fußbodenverleger, Schauenburg,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1659

64 K 160/81: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 41, Blatt 1199, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 116/4, Lieg.-B. 1293, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 16, Größe 28,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Backwarenfabrik Vellmar Cohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vellmar.

Über das Vermögen der Eigentümerin ist am 17. 12. 1980 durch das Amtsgericht Kassel (Az. 65 N 142/80) das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Baumbach, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1660

64 K 174/81: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 112, Blatt 3359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur B, Flurstück 180/3, Lieg.-B. 205, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 27, Größe 0,05 Ar, Flurstück 180/4, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 27, Größe 8,38 Ar,

soll am 8. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Karl-Heinz Schmitt diel und dessen Ehefrau Edith geb. Meitzel in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1661

64 K 194/81: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 56, Blatt 1877, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 594, Lieg.-B. 1291, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 19, Größe 9,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. August 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Stephan, geb. 15. April 1932, Söhrewald.

Verkehrswert gemäß § 74a 5 ZVG 362 182,81 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1662

64 K 260/81: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 178, Blatt 5153, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 109,645/1 000 an dem Grundstück

Gemarkung Niederzwehren, Flur 4, Flurstück 16/51, Lieg.-B. 3510, Hof- und Gebäudefläche, Am Donarbrunnen 9, Größe 6,84 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; K 6; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 5148 bis 5156); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: erste Veräußerung durch Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungsgesellschaft, Kassel; sowie Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Mai/6. Oktober 1980;

soll am 18. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, Kassel, Untergeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungsgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74a 5 ZVG 76 885,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1663

64 K 306/81: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3824, eingetragene Wohnungseigentum Best.-Verz.

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 114,18/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet

mit 3 und D 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3822 bis 3831); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. März/8. April 1976;

soll am 15. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 23. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Schmid, 3036 Bomlitz, geb. 21. 4. 1937.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1664

64 K 347/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3831,

a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, eingetragene 117,64/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstr. 45, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 10 und D 10,

b) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Grunddienstbarkeit (Recht zur Benutzung der Heizungsanlage an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Blatt 4060, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Abt. II Nr. 1),

soll am 17. August 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Lohr, geb. am 9. 6. 1947, Lohfelden.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 3822 bis 3830) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. 3./8. 4. 1976.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1665

64 K 414/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 131, Blatt 3632, eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1: 67,4030/1000 (Siebenundsechzigkomma viertelnull Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 31/3, Lieg.-B. 2604, Hof- und Gebäudefläche, Querallée 1, Größe 4,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts bestehend aus Fremdenzimmer, Kinderzimmer, Elternschlafzimmer, Küche, WC, Speisekammer und Flur mit 75,63 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und rot markiert; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen in Band 131, Blätter 3631, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639, 3640) gehörenden Sonder- und Teileigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sonder-Teileigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. September 1973 Bezug genommen;

soll am 11. August 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Roth, Kassel, geb. 24. 9. 1950.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 2. 1982

Amtsgericht

1666

64 K 419/81: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 82, Blatt 2386, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 2029, Hof- und Gebäudefläche, Grenzweg, Größe 5,12 Ar,

soll am 4. August 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Lothar Radde, geb. 26. 10. 1939,
- b) Reinhard Radde, geb. 20. 3. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 64

1667

1 K 45/81: Das im Grundbuch von Münden, Band 15, Blatt 416, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münden, Flur 1, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Das Mitteldorf 22, Größe 6,75 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Schlosser Waldemar Narewski, geb. am 4. 7. 1938, wohnhaft in 3559 Lichtenfels-Münden, Medebacher Str. 16.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 4. 1982

Amtsgericht

1668

1 K 26/81: Die im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 48, Blatt Nr. 1972, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Dauernheim, Flur 1, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Kurze Gasse 12, Größe 5,05 Ar,

Gemarkung Dauernheim, Flur 1, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Kurze Gasse 12, Größe 2,86 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. Juni 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse Nr. 23, 6478 Nidda, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Klubert geb. Nettelroth, Ransstadt-Dauernheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 197 und 199, zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 4. 1982

Amtsgericht

1669

7 K 89/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 114, Blatt 4015, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Flurstück 509/2, LB 2584, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 37,16 Ar,

am 8. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schalte Schnellschalung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 4. 1982

Amtsgericht

1670

7 K 111/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 515, Blatt 15 318, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 362/2, LB 1097, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstr. 31, Größe 1,60 Ar,

am Mittwoch, dem 30. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ahmet Arnold-Baydar, — zur Hälfte —,
- b) Cornelia Arnold, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 442 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 4. 1982

Amtsgericht

1671

7 K 139 u. 140/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen das im Grundbuch von Mühlheim/M., Band 111, Blatt 4437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mühlheim/M., Flur 1, Flurstück 1734, LB 3517, Hof- und Gebäudefläche, Raabestraße 15, Größe 7,61 Ar, und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Mühlheim/M., Band 108, Blatt 4348, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mühlheim/M., Flur 1, Flurstück 1265/2, LB 372, Hof- und Gebäudefläche, Albertstraße 40, Größe 5,94 Ar,

am 22. Juni 1982, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1981 bzw. 2. 11. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Herma Elisabeth Tuschen geb. Pauls in Mühlheim/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 840 000,— DM (Flst. 1734), der der Grundstückshälfte auf 275 000,— DM (Flst. 1265/2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 4. 1982

Amtsgericht

1672

3 K 11/81: Das im Grundbuch von Presberg, Bezirk Presberg, Band 23, Blatt 933, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Presberg, Flur 1, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Zetastr. 10, Größe 9,39 Ar,

soll am 2. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Korn, Johann (*11. 8. 1905), Ellville-Erbach

b) Korn, Stefan (*2. 11. 1969), Oestrich-Winkel

c) Korn, Markus (*7. 10. 1970), Oestrich-Winkel

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139 575,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 4. 1982

Amtsgericht

1673

K 18/81: Das im Grundbuch von Weichersbach, Band 16, Blatt 406, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weichersbach, Flur 20, Flurstück 23 5, Hof- und Gebäudefläche, Die Eller, Größe 7,46 Ar,

soll am 29. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elektroschweißer Werner Renner,
- b) dessen Ehefrau Anneliese Renner geb. Strott,

beide in Weichersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 216 428,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 4. 1982

Amtsgericht

1674

K 23/81: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 136, Blatt 4044, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Schlüchtern

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 44/1, Betriebsgelände, Gartenstraße, Größe 23,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 43/4, Betriebsgelände, Gartenstraße, Größe 6,58 Ar,

sollen am 24. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hamilkar Schönmeier,
- b) dessen Ehefrau Brunhilde Schönmeier geb. Dübers,

Steinau 1, Hasenbergstr. 9, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird anderweit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 822 699,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 3. 1982

Amtsgericht

1675

K 22/81: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 173, Blatt 6137, eingetragene Wohnungseigentum, 4280/1 000 000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 86,

III. Obergeschoß rechts außen, sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse (im Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichnet),

soll am Dienstag, dem 8. Juni 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Schirmer geb. Förster, Am Dachsb-
berg 70, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 158 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 16. 4. 1982 **Amtsgericht**

1676

K 40/80: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1240, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Merenberg, Blatt 714, eingetragenen Grundstück

Flur 5, Flurstück 73/17, Bauplatz, Auf dem Pfefferstück, Größe 9,96 Ar, soll am 26. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Hertling,
b) Ingrid Hertling geb. Dechant,
beide 6250 Limburg a. d. Lahn, Graben-
straße 23, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1677

K 52/80: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 48, Blatt 1704, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertiefenbach, Flur 2, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Milchammer 6, Größe 1,74 Ar, soll am 9. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfred Sabel und Marion geb. Wieser, in Limburg, Diezer Straße 98, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1678

K 6/81: Das im Grundbuch von Odersbach, Band 21, Blatt 621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Odersbach, Flur Nr. 15, Flurstück 1571/8, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, Größe 10,30 Ar, soll am 19. Juli 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fernmeldetechniker Günter Busse, — zu einem Drittel Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1679

K 16/81: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 24, Blatt 677, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merenberg, Flur 7, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 38 und 39, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Merenberg, Flur 7, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 36, Größe 8,78 Ar,

sollen am 23. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christian-Georg Frontzek, Fliesenleger, Bad Vilbel,

b) Uwe Lütke, Karben 6,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 4. 1982 **Amtsgericht**

1680

K 33/81: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 32, Blatt 931, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Merenberg, Flur 9, Flurstück 44, Grünland, Im Strüthgen, Größe 16,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Merenberg, Flur 8, Flurstück 31, Acker, Hinter den Zäunen, Größe 14,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Merenberg, Flur 2, Flurstück 62, Grünland, Unter den Hahngärten, Größe 40,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Merenberg, Flur 7, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Merenberg, Flur 7, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 48, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Merenberg, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, Im Seckzehnten, Größe 27,19 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 10, Flurstück 127, Acker, Beilsseifen, Größe 38,82 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Merenberg, Flur 2, Flurstück 119/2, Acker, Honigberg, Größe 37,88 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 61, Acker, Auf dem alten Berg, Größe 20,30 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 46, Acker, Im Strüthgen, Größe 11,65 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 102/2, Grünland, Bariger Berg, Größe 26,89 Ar,

sollen am 2. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Beckert, geb. am 12. 4. 1937, Kirchgasse 133, Merenberg 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 4. 1982 **Amtsgericht**

1681

3 K 94/76 und 3 K 75/81: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 50, Blatt 1666, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufdorf, Flur 2, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Weidfelde, Größe 51,43 Ar, Wert: 6 200,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laufdorf, Flur 4, Flurstück 108/35, Ackerland, Rechts dem Hühwege, Größe 108,38 Ar, Wert: 16 300,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Laufdorf, Flur 12, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstr. 45, jetzt: Ringstr. 25, Größe 7,07 Ar, Wert: 97 500,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Laufdorf, Flur 14, Flurstück 37, Gartenland, In Laufdorf, Größe 5,84 Ar, Wert: 14 600,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Laufdorf, Flur 17, Flurstück 21, Ackerland, Die Bornhecke rechts am Bornpfade, Größe 131,87 Ar, Wert: 18 500,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur 21, Flurstück 34, Ackerland, Grünland, In der Harbach, Größe 76,23 Ar, Wert: 9 200,— Deutsche Mark,

sollen am 23. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1976, 3. 2. 1978 und 30. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Landwirt Walter Wenzel.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten festgesetzt auf Grund der ortsgerechtl. Schätzungen vom 26. 6. 1975 und 8. 2. 1977 und der Auskunft des Gutachterausschusses des Lahn-Dill-Kreises vom 17. 3. 1980 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1682

61 K 47/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 259, Blatt 5825, eingetragene Grundstück der Gemarkung Biebrich,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 82/16, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße, Größe 60,54 Ar,

soll am 22. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

James L. Bailey, Elkhart/Indiana-USA.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 4. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

1683

61 K 29/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Band 304, Blatt 7166, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Biebrich, Flur 53, Flurstück 148/61, Gebäudefläche, Rheingaustraße 160, Größe 0,37 Ar,

soll am 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Alfred Viebig in Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am
Dienstag, 4. Mai 1982, 16.00 Uhr,
im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer,
statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Frankfurt-Süd und Westkreis Offenbach
5. Gründung einer Verkehrsgemeinschaft im nördlichen Hochtaunuskreis
hier: Mitgliedschaft des UVF

6. Beseitigung bzw. Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt usw. im Verbandsgebiet
hier: Bericht des Verbandsausschusses
7. Mühlheim am Main
Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
8. Bericht über die Beschlussfassung des Verbandsausschusses zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt bei HSt. 6100.9351 — Anschaffung von techn. Gerät
9. Überörtliches Radwegenetz
10. Erfassung der Immissionsschäden an Wäldern im Verbandsgebiet
11. Kombinierte Freischwimmbäder und Klein-Campingplätze

6000 Frankfurt am Main, 14. April 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

NÜRNBERG: Die Tunnelbau-, Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Schwarzenfeistunnel (Objekt 88) von Bau-km 245,932 bis 248,360 der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Tunnelbauarbeiten: | |
| — Ausbruch | 250 000 m³ |
| — Spritzbeton | 13 000 m³ |
| — Anker | 31 000 St. |
| — Beton | 39 000 m³ |
| — Abdichtung | 55 000 m³ |
| 2. Tunnel in offener Bauweise
Länge 69 m | |
| 3. Erdarbeiten: | |
| — Aushub | 215 000 m³ |
| — Auftrag | 10 000 m³ |

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom Juli 1982 bis Juli 1985. Die Vergabeunterlagen können ab Dienstag, 20. April 1982 bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12 in 8500 Nürnberg 70 angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 350,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Zweigniederlassung Nürnberg, Konto-Nr. 3000, Bankleitzahl 760 103 00.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 11/82 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 18. Mai 1982, 10.30 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 16. April 1982



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der
Bahnbauzentrale

WASSERVERBAND KINZIG, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Börneplatz 3, 6000 Frankfurt am Main. Öffentliche Ausschreibung der Sanierung des Pegels Weillers/Bracht bei Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Der Wasserverband Kinzig beabsichtigt, die folgenden Bauarbeiten auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben:

- | | |
|----------|----------------------------------|
| 400 m | Bewuchs entfernen |
| 6 000 m³ | Erdaushub |
| 3 000 m³ | Mutterboden |
| 3 000 m³ | Rasensoden |
| 800 m³ | Ufer- u. Sohlpflaster |
| 1 500 m³ | Steinwurf |
| 400 m³ | Zufahrtswege (bit. Straßenbelag) |
| 1 Stück | Pegelhaus |
| 1 Stück | Sohlabsturz |
| 150 m³ | Beton |

Die Angebote sind beim Wasserverband Kinzig einzureichen. Der Zuschlag wird ebenfalls vom Wasserverband Kinzig erteilt.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 26. April 1982 beim Wasserverband Kinzig, Betriebsstelle Neudorf, Bad Sodener

Straße, 6480 Wächtersbach, angefordert werden gegen Nachweis über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 150,— DM, die nicht zurückerstattet werden. Einzahlungen sind auf das Konto des Wasserverbandes Kinzig bei der Stadtparkasse Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 183202, BLZ 500 501 02, vorzunehmen.

Die Angebote werden am Montag, dem 24. Mai 1982, 10.00 Uhr, beim Wasserverband Kinzig, Börneplatz 3 (Stadtwerke), Zimmer 309, 6000 Frankfurt am Main, eröffnet. Die Anbieter können an dem Termin teilnehmen.

Die Anbieter sind bis zum 31. August 1982 an das Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Zuschlag nur an leistungsfähige Fachfirmen erteilt wird, die entsprechend VOB/A 1979, § 8 den Nachweis erbringen, daß sie Bauvorhaben der gleichen Art und ähnlichen Schwierigkeitsgrades bereits mehrfach erfolgreich und termingerecht abgewickelt haben. Dem Angebot sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmers beurteilt werden kann.

6000 Frankfurt am Main, 5. April 1982 Wasserverband Kinzig

HANAU: Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — und die Stadtwerke Hanau GmbH beabsichtigen, die Arbeiten zur Hafenvertiefung und Uferbefestigung zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- | | |
|--------------|--|
| 2 490 lfd. m | Betonberme abbrechen |
| 20 115 m³ | Steinschüttung unter Wasser regulieren |
| 5 100 t | Schüttsteine liefern |
| 13 200 m³ | Steinschüttung unter Wasser verpressen |
| 2 250 lfd. m | Vertiefung der Schüttsteineböschung herstellen |
| 2 490 lfd. m | Betonberme herstellen |
| 1 850 m³ | Spundwand herstellen |
| 195 lfd. m | Stahlbetonabschlußholm herstellen |
| 25 000 m³ | Baggergut Klasse A—K baggern und abfahren |
| 5 300 m³ | Baggergut der Klasse L lösen und abfahren |

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Wasserbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 18. Mai 1982, 14.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 14. April 1982

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt
Stadtwerke Hanau GmbH

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau für eine Erneuerung einer Stützwand an der K 144, Bauwerk DA 1548 im Stettbacher Tal in der Gemarkung Jugenheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 m³ Erdaushub
- ca. 120 m³ Felsabbruch
- ca. 150 m³ Bruchsteinmauerwerk Abbruch
- ca. 50 m³ Beton Abbruch
- ca. 270 m³ Stahlbeton
- ca. 22 t Stahl
- ca. 200 m³ Fahrbahnabbruch
- ca. 500 m³ Fahrbahnbelag herstellen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 170 Werkzeuge.

Bleier müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Mai 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 62,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Erneuerung Stützwand DA 1548 an der K 144.“

Eröffnung: 9. Juni 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juli 1982.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1982

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3171; Deckenausbau in der OD Schenklingfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5125 031 über NK 5125 030 nach NK 5125 036, von Stat. 0,165 bis Stat. 0,180 = Stat. 0,000 bis Stat. 0,357; einschl. Bahnhofsstr. von Bau-km 0+527 bis Bau-km 0+348.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 20 m³ Mutterboden
- ca. 2 700 m³ Erdarbeiten
- ca. 1 300 m³ Frostschuttschicht
- ca. 2 800 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 260 kg/m³
- ca. 320 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 185 kg/m³
- ca. 750 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 200 kg/m³
- ca. 2 800 m³ Asphaltbinder, Körnung 0/16; 100 kg/m³
- ca. 2 800 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m³
- ca. 320 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/8; 75 kg/m³
- ca. 450 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/5; 65 kg/m³

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 113 Werkzeuge (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 7. Mai 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 7. Mai 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „L 3171, Deckenausbau in der OD Schenklingfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 27. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. Juni 1982.

6430 Bad Hersfeld, 14. April 1982

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3255; Ausbau und Verlegung zw. Heringen-Stt. Herfa und Herfagrund, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5125 015 u. 5125 037 von Stat. 5,700 bis 6,407 (Bau-km 0+000,00 bis 0+670,39).

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 1 500 m³ Mutterboden
- ca. 19 300 m³ Erdarbeiten
- ca. 2 700 m³ Frostschuttschicht
- ca. 4 200 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 260 kg/m³
- ca. 440 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m³
- ca. 4 200 m³ Asphaltbinder, Körnung 0/16, 100 kg/m³
- ca. 4 400 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/m³
- ca. 440 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m³

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 184 Werkzeuge (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 14. Mai 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 14. Mai 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse

Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „L 3255, Ausbau und Verlegung zw. Heringen-Stt. Herfa und Herfagrund, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 2. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Juli 1982.

6430 Bad Hersfeld, 16. April 1982

Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3424 zwischen Langenhain und Eschwege, Baulänge 800 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 80 m³ Mutterboden einbauen
- 200 m³ Erdbewegung
- 60 t Gebr. Naturgestein 0/32 mm (15 cm dick)
- 3 700 m³ Asphaltbinderschicht 0/16 mm ca. (6 cm dick)
- 4 000 m³ Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 17. Juli 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 4. Mai 1982 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3424 zw. Langenhain u. Eschwege“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. Mai 1982, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 24 Werkzeuge.

3440 Eschwege, 14. April 1982

Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für die Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3242 zwischen Frankershausen und Albgungen (Höllental) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 200 m³ Mutterboden andecken
- 480 m³ Erdbewegung
- 50 t Sauberkeitsschicht, Gebr. Naturgestein 0/32 mm
- 50 t bit. Tragschicht 0/32 mm
- 9 000 m³ Asphaltbinderschicht 0/22 mm ca. (8 cm dick)
- 1 200 m³ Asphaltbinderschicht 0/16 mm ca. (4 cm dick)
- 13 500 m³ Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 31. Juli 1982.



Das sanfte Ruhekissen

LOTTO

4-Wochenschein

einmal abgeben und viermal teilnehmen am großen Glück

TOTO LOTTO

RennQuintett

+ Spiel77

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00–15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 29. April 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahn-deckenerneuerung auf der L 3242 (Höllental)“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Juni 1982, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 13. April 1982 Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3302 zw. Hedemünden und Ziegenhagen, Baulänge 1,2 km, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

60 m³ Mutterboden liefern

120 m³ Erdbewegung

60 t Gebr. Naturgestein 0/32 mm ca. (15 cm dick)

6 200 m³ Asphaltbinderschicht 0/16 mm ca. (4 cm dick)

6 300 m³ Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 17. Juli 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00–15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. Mai 1982 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahn-deckenerneuerung auf der L 3302 zw. Hedemünden u. Ziegenhagen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 26. Mai 1982, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 15. April 1982 Hessisches Straßenbauamt

MARBURG: Im Zuge des Anschlusses der B 62 an die B 3 a Cölbe—Gießen sollen Baumfällarbeiten und die Herstellung einer Umgehungsfahrbahn für BW VI d vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

5 000 m³ Erdbewegung

300 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm

900 m³ bit. Tragschicht (12 cm dick)

und Decke (4 cm dick)

sowie ca. 14 600 m³ Baumfällarbeiten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 26. April 1982.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 14. April 1982 Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Stellenausschreibung



DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

sucht zum sofortigen Eintritt für das Referat III a 3 – Verkehrsträger „Luft und Wasser“ – eine/n

Sachbearbeiter/in

(Planstelle der BesGr. A 11 BBesG)

zur Unterstützung des Referenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Luftfahrtbehörde zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, Durchführung und Überwachung von Sicherungsmaßnahmen im Frachtbereich, Mitwirkung bei der Schulung des Kontrollpersonals, Verwaltung der landeseigenen Gerätschaften auf dem Flughafen Frankfurt am Main, Bearbeitung von Erstattungsleistungen etc., Unterstützung des Referenten bei der Bearbeitung von Angelegenheiten der Landesbeteiligung in Bezug auf den Ausbau von Wasserstraßen, Erlaß, Änderung und Durchführung der Hafenpolizeiverordnung, Fachaufsicht gegenüber Hafenpolizeibehörden, Wahrnehmung von Aufgaben der obersten Wasserbehörde in Bezug auf Häfen, Landestellen, Lade- und Löschräume, Werftanlagen, Bearbeitung von Wirtschaftsprüfung der Binnenschifffahrt etc.

II. Verwaltungsprüfung, Verwaltungserfahrung bei der Bearbeitung organisatorischer und hauswirtschaftlicher Angelegenheiten, sicheres Auftreten und Flexibilität sind zur Wahrnehmung des o. g. Aufgabenbereiches erforderlich; II. Fachprüfung des Polizeivollzugsdienstes sowie Erfahrungen im Polizeivollzugsdienst und im Rechnungswesen sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 19. Mai 1982 an den

Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,
Postfach 3129, 6200 Wiesbaden.

XEROGRAPHIE-PAPIER

80 g, A 4, weiß, für Rank-Xerox oder andere Normalpapierkopierer bis 50 000 Bl. % DM 10,50, ab 100 000 Bl. DM 9,50 + MwSt.

TOILETTPAPIER

feinste, extra-zarte, 2lagige, Tissue-Qualität
Rolle à 250 Bl. DM —,32 + MwSt.

J. FRITZ, Verkaufsniederlassung W. Schreiber, 3500 Kassel,
Heilgenterlesch 7, Telefon 05 61 / 52 67 56

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 17 vom 28. April 1982 beträgt 98 Seiten.